4493
Bibl.Mont.
A 493-1

Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch

für

das Königreich

Baiern.

Erstes und zweites Buch.

Der Nachdruck ist unter der Strafe der Konfiskation und 100 Dukaten, wovon die Hälfte der Anzeiger erhält, verboten, vorbehaltlich aller übrigen in dem Strafgesetzbuche für den Nachdruck bestimmt u Rechtsnachtheile.

Als Nachdruck wird jedes Exemplar erklärt, welches nicht mit dem besondern Stempel der Redaktion des Regierungsblatts versehen ist.

1808.

~~4.36.~~
Bibl. Mont. 4493-1

<36631800940012

<36631800940012

Bayer. Staatsbibliothek

Einleitung.

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Geseze im Allgemeinen.

Art. 1.

Die Geseze erhalten in dem ganzen Staatsgebiete des Königreichs verbindende Kraft durch die Sanction des Königs. Von der Sanction u. Publikation der Gesezen. Reskripte.

Sie sollen in jedem Theile des Reichs vollzogen werden, sobald die Sanction derselben bekannt seyn kann.

Die königliche Sanction soll als bekannt angenommen werden in dem Kreise, wo die Regierung ihren Siz hat, acht Tage nach dem Datum des Regierungsblattes, in welchem das Gesez verkündet worden; in jedem der übrigen Kreise gleichfalls acht Tage, nachdem das Regierungsblatt in der Hauptstadt des Kreises der ersten königlichen Behörde mitgetheilt worden ist.

Art. 2.

Dasselbe ist anzuwenden auf königliche Dekrete und Reskripte, welche durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Andere Dekrete und Rescripte gelten von dem Tage an, da sie den Distrikten, Gemeinden, Korporationen, oder einzelnen Personen, welche sie betreffen, mitgetheilt, oder sonst publizirt werden.

Gnaden-Reskripte gelten von ihrem Datum an.

Art. 3.

Unwissenheit in Ansehung eines gehörig verkündeten bürgerlichen Gesezes wird in keinem Falle entschuldiget.

Art. 4.

Von der Wirksamkeit und verbindlichen Kraft der Geseze.

Ein Gesez verfügt nur für die Zukunft und hat keine zurückwirkende Kraft.

Art. 5.

Polizei- und Sicherheitsgeseze verpflichten jeden, der in dem Staatsgebiete sich aufhält.

Fremde, welche innerhalb des Staatsgebiets ein Rechtsgeschäft vornehmen, sind, rücksichtlich ihrer Rechtsfähigkeit und der Form des Geschäftes selbst, bloß nach inländischen Gesezen zu beurtheilen.

Rechtsgeschäfte, welche von Fremden im Auslande vorgenommen werden, sind, sowohl was ihre Rechtsfähigkeit, als auch die äussere Form des Geschäftes betrifft, bloß nach den Gesezen des Auslandes zu beurtheilen.

In Ansehung der im Königreiche liegenden Güter gelten, ohne Rücksicht auf die Person

des

des Besizers, bloß die baierischen Geseze, es werde innerhalb oder ausserhalb Landes darüber verfügt.

Ein baierischer Unterthan bleibt durch diejenigen baierischen Geseze, welche seinen persönlichen Zustand und seine Rechtsfähigkeit betreffen, selbst im Auslande vollkommen verpflichtet. Die äussere Form seiner im Auslande geschlossenen Geschäfte hingegen ist als gültig zu betrachten, sobald sie den Gesezen des Orts, wo das Geschäft vorgenommen wurde, gemäß geschehen sind.

Art. 6.

Ein Richter, welcher unter dem Vorwande des Stillschweigens, der Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Geseze, einen Urtheilsspruch versagt, kann wegen verweigerter Justiz belangt werden.

Auch darf kein Richter in einem schon vorliegenden, noch unentschiedenen Rechtsstreite, unter was immer für einem Vorwande, bei der gesezgebenden Gewalt eine besondere Instruktion veranlassen, welche die Rechte der Parteien und die Art der Entscheidung ihres Rechtsstreites betrifft.

Art. 7.

Durch keinen Vertrag, noch andere Handlung der Privatwillkühr kann gültig bestimmt werden, was verbietenden Gesezen, oder solchen Verordnungen entgegen ist, welche die Handhabung der öffentlichen Ordnung und die

Erhaltung der guten Sitten zum Zwecke haben.

Art. 8.

Kein Gesez kann durch entgegenstehende Gewohnheit, Observanz, oder Gerichtsgebrauch gültig verändert, beschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 9.

Die bürgerlichen Geseze sind allgemein verbindlich für alle Unterthanen, ohne allen Unterschied der Person, oder des Standes.

Privilegien, so ferne dadurch zu Gunsten einzelner Personen, oder bestimmter Bürgerklassen, oder der ihnen zugehörenden Sachen, für einzelne, oder mehrere künftige Fälle, Ausnahmen von den allgemeinen bürgerlichen Gesezen gemacht werden, können nicht erlangt werden, und sind ungültig.

Dispensationen können nur gegen ein Gesez ertheilt werden, das dieselben ausdrücklich vorbehalten hat.

Erstes Buch.
Von den Personen.

Erster Titel.
Von dem Genuße und dem Verluste der bürgerlichen Privatrechte.

Erstes Kapitel.
Von dem Genuße der bürgerlichen Privatrechte.

Art. 10.

Die Ausübung der bürgerlichen Privatrechte ist unabhängig von der Eigenschaft eines Staatsbürgers. Wie das Staatsbürgerrecht erlangt, oder verloren werde, ist durch die Constitution und besondere Verordnungen bestimmt.

I. Vom Staatsbürgerrechte.

Art. 11.

Jeder Eingeborne hat den unbeschränkten Genuß aller bürgerlichen Privatrechte.

II. Vom Indigenatrechte, u. dem Genuße der Privatrechte.

Art. 12.

Wer in Baiern geboren und dessen Vater ein Eingeborner, oder dessen Mutter eine Eingeborne ist, hat das Indigenat.

Wie das Indigenat erworben wird.

Art.

Art. 13.

Jede Person, welche von auswärtigen Aeltern abstammt und in Baiern geboren ist, kann innerhalb eines Jahres nach erlangter Volljährigkeit auf das Indigenat Anspruch machen; nur muß sie, wenn sie in Baiern sich aufhält, erklären, daß sie hier ihren bleibenden Wohnsiz errichten wolle, und, wenn sie im Auslande sich aufhält, nicht nur ihre Niederlassung in Baiern versprechen, sondern auch in Jahresfrist, von dieser Erklärung angerechnet, sich daselbst wirklich niederlassen.

Art. 14.

Der im Auslande Geborne besizt das Indigenat, wenn sein Vater, oder seine Mutter das baierische Indigenat haben.

Jedes im Auslande geborne Kind, das von Aeltern abstammt, welche des baierischen Indigenats verlustig geworden sind, kann das Indigenat wieder erlangen, wenn es den Vorschriften des Art. 13. Genüge leistet.

Art. 15.

Das Indigenat, so ferne es durch Abstammung von einem eingebornen Vater begründet wird, kommt einem im Auslande gebornen unehelichen Kinde nur dann zu statten, wenn dasselbe in gesezlicher Form anerkannt worden ist.

Art. 16.

Die Ausländerin, welche einen Baiern heurathet, erhält den Stand ihres Mannes.

Art.

Art. 17.

Wie ferne durch Naturalisation das Indigenat erlangt werde, ist durch die Staats-Constitution und besondere Verordnungen bestimmt.

Art. 18.

III. Wie ferne Ausländern die bürgerlichen Privatrechte zustehen.

Dem Ausländer wird nur die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem der Ausländer gehört, den baierischen Unterthanen zugesteht.

Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesez oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen, oder baierische Unterthanen insbesondere, von dem Vortheile gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach dort geltenden Gesezen den Einheimischen zustehen; so ist in Baiern gegen dessen Unterthanen derselbe Grundsaz anzuwenden.

Art. 19.

Dieses Retorsionsrecht kann indessen nicht anders, als nach besonders eingeholter königlicher Genehmigung von den Gerichten ausgeübt werden.

Art. 20.

Der Fremde, welcher auf königliche Erlaubniß sich in Baiern niedergelassen hat, genießt alle bürgerlichen Privatrechte, so lange er daselbst zu wohnen fortfährt.

Zwei-

Zweites Kapitel.
Von dem Verluste des Indigenats und der Civilrechte.

Erster Abschnitt.
Von dem Verluste des Indigenats.

Art. 21.

Der Baier, welcher auf eine im gegenwärtigen Abschnitte bestimmte Art das Indigenat verloren hat, wird in Ansehung des Genußes der bürgerlichen Privatrechte als Fremder beurtheilt.

Art. 22.

Das Indigenat geht verloren 1) durch die im Auslande erworbene Naturalisation; 2) durch Annahme eines von einer fremden Regierung ertheilten öffentlichen Amtes ohne königliche Erlaubniß; endlich 3) durch jede Niederlassung im Auslande, woraus die Absicht, nicht zurückzukehren, erhellet. Bei Handels-Niederlassungen wird aber diese Absicht nicht vermuthet.

Art. 23.

Ein Baier, welcher das Indigenat verloren hat, kann dasselbe immer wieder erlangen, sobald er mit königlicher Erlaubniß nach Baiern zurückkehrt und erklärt, hier seinen Wohn-

Wohnsiz errichten zu wollen, auch auf die in dem vorhergehenden Artikel No. 1. und 2. erwähnten Eigenschaften Verzicht leistet.

Art. 24.

Eine Baierin, welche einen Ausländer heurathet, nimmt den Stand des Mannes an.

Wird sie Wittwe, so gelangt sie wieder zum baierischen Indigenate, wenn sie entweder in Baiern wohnt, oder mit königlicher Genehmigung dahin zurückkehrt und erklärt, sich daselbst niederlassen zu wollen.

Art. 25.

Wer in Folge der in den Artikeln 14. 23. und 24. bestimmten Voraussezungen das Indigenat wieder erhält, kann dasselbe nicht eher, als nach Erfüllung der durch diese Artikel auferlegten Bedingungen und nur in Ansehung der nach diesem Zeitpunkte ihm angefallenen Rechte geltend machen.

Art. 26.

Wer ohne königliche Erlaubniß fremde Kriegsdienste nimmt, verliert das Indigenat.

Er kann nur mit königlicher Erlaubniß nach Baiern zurückkehren und das Indigenat erst dann wieder erhalten, wenn er die Bedingungen erfüllt, die zur Erlangung des Staats-Bürgerrechts einem Fremden vorgeschrieben sind; alles jedoch vorbehaltlich der Strafen, die das Criminal-Gesez baierischen Unterthanen droht, welche gegen ihr Vaterland die Waffen getragen haben.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verluste der Privatrechte durch bürgerlichen Tod.

Art. 27.

Begriff des bürgerlichen Todes.

Die Verurtheilung in solche Strafen, welche den Verbrecher von aller Theilnahme an den nachgenannten bürgerlichen Privatrechten vollkommen ausschließen, bewirkt den bürgerlichen Tod.

Art. 28.

Wann bürgerlicher Tod eintritt.

Die Verurtheilung zum natürlichen Tode bringt den bürgerlichen mit sich.

Art. 29.

Die Verurtheilung zu einer lebenslänglichen Leibesstrafe, nach den Bestimmungen des Criminal-Gesezbuches, hat den bürgerlichen Tod zur Folge.

Art. 30.

Wirkungen des bürgerlichen Todes.

Der Verurtheilte verliert durch den bürgerlichen Tod das Eigenthum aller seiner Güter. Die Erbfolge in sein Vermögen wird eröffnet, und dasselbe geht auf seine Erben über, als wäre er natürlichen Todes ohne Testament gestorben.

Er kann über seine Güter weder im Ganzen, noch zum Theile, weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch Testament verfügen; eben so wenig kann er, sey es unter Lebenden, oder auf den Todesfall, von Anderen etwas

was erwerben, ausgenommen zu seinem nothdürftigen Unterhalte.

Er kann weder zum Vormund ernannt werden, noch an vormundschaftlichen Geschäften Theil nehmen.

Er kann weder bei gerichtlichen, noch aussergerichtlichen Handlungen als Zeuge zugelassen werden.

Er kann in Rechtsstreiten weder als Beklagter, noch als Kläger vor Gericht erscheinen, außer in der Person eines Curators, welcher ihm von dem Gerichte, bei welchem die Klage anhängig ist, hiezu besonders ernannt wird.

Er ist unfähig, eine bürgerlich wirksame Heurath zu schließen.

Eine vorher von ihm geschloßene Heurath lößt sich in Ansehung aller ihrer bürgerlichen Wirkungen auf.

Sein Ehegatte und seine Erben können alle diejenigen Rechte ausüben, welche ihnen sein natürlicher Tod eröffnen würde.

Art. 31.

Die Verurtheilungen in Folge des ordentlichen Prozesses wirken den bürgerlichen Tod nur von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Zeitpunkt, wo diese Wirkungen anfangen.

Art. 32.

Ein Contumazial-Urtheil wider solche, gegen die der Acht-Prozeß statt gefunden hat, wirkt den bürgerlichen Tod erst nach Ablaufe von fünf Jah- Anfang dieser Wirkungen bei Contumacial-Erkenntnissen.

Jahren, angerechnet von dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils. Während dieser Frist kann sich der Verurtheilte noch stellen.

Art. 33.

Diejenigen, die wegen ungehorsamen Ausbleibens (in contumaciam) verurtheilt sind, bleiben während der erwähnten fünf Jahre, oder bis sie in dieser Zwischenzeit sich stellen, oder in Verhaft genommen werden, von der Ausübung der bürgerlichen Rechte ausgeschloßen.

Ihre Güter und Rechte werden auf dieselbe Art verwaltet und ausgeübt, wie bei Abwesenden verordnet ist.

Art. 34.

Wenn derjenige, der wegen ungehorsamen Ausbleibens verurtheilt worden ist, sich binnen jenen fünf Jahren freiwillig stellt, oder in dieser Zwischenzeit ergriffen und in Verhaft genommen wird; so wird dadurch das Contumacial-Urtheil unmittelbar von Rechts wegen (ipso iure) ungültig. Der Angeschuldigte wird in den Besiz seiner Güter wieder eingesezt und aufs Neue in Untersuchung genommen. Wird er nun durch einen neuen Rechtsspruch wieder zu derselben, oder auch zu einer anderen Strafe verurtheilt, welche gleichfalls den bürgerlichen Tod nach sich zieht, so hat dieser nur von dem Tage an Statt, an welchem das zweite Urtheil rechtskräftig wird.

Art.

Art. 35.

Wird der wegen ungehorsamen Ausbleibens Verurtheilte, welcher erst nach fünf Jahren sich gestellt hatte, oder in Verhaft genommen ward, durch ein neues Erkenntniß losgesprochen, oder zu einer Strafe verurtheilt, welche den bürgerlichen Tod nicht bewirkt, so tritt er mit dem Tage, an welchem er vor Gericht erschien, in den vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte wieder ein. Doch bleiben alle diejenigen Wirkungen bestehen, welche in der Zwischenzeit, vom Ablaufe erwähnter fünf Jahre bis zum Tage seines Erscheinens vor Gericht, durch den bürgerlichen Tod enstanden sind.

Art. 36.

Stirbt der wegen ungehorsamen Ausbleibens Verurtheilte in der fünfjährigen Gnadenfrist, ohne daß er sich freiwillig gestellt hätte, oder verhaftet worden wäre, so soll angenommen werden, er sey im vollen Besize seiner bürgerlichen Rechte gestorben. Das Contumacial-Urtheil wird solchenfalls unmittelbar von Rechts wegen (ipso iure) nichtig; jedoch unnachtheilig der Klage des beschädigten Theils.

Art. 37.

Die Güter, welche dem Verurtheilten angefallen sind, nachdem er sich bereits den bürgerlichen Tod zugezogen hatte, fallen denjenigen Personen zu, welche zur Zeit des Anfalls seine Intestaterben gewesen seyn würden, wenn ihn selbst der Anfall gesezlich getroffen hätte und er gleich darauf natürlichen Todes gestorben wäre.

Zwei-

Zweiter Titel.

Von Beurkundung des bürgerlichen Standes.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 38.

I. Von den Civilstands-Urkunden selbst.

Urkunden des bürgerlichen Standes sind bestimmt, Geburt, Adoption, Ehe, Ehescheidung und Tod der Staatsunterthanen zu beglaubigen.

Von den Adoptions- und Ehescheidungs-Urkunden wird unter dem Titel von der Adoption und der Ehescheidung besonders gehandelt.

Die zur Aufnahme dieser Urkunden beauftragten Beamten (Civilstands-Beamte) werden durch besondere Reglementar-Verfügungen ernannt.

Art. 39.

Jede solche Urkunde muß das Jahr, den Tag und die Stunde, wo sie aufgenommen worden ist, so wie Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort derjenigen Personen ausdrücken, welche darin genannt werden.

Art. 40.

Kein Civilstands-Beamte darf in die von ihm aufgenommene Urkunde irgend eine Anmer-

merkung, oder sonstige Aeusserung aufnehmen, welche nicht von den vor ihm erscheinenden Personen selbst erklärt werden mußte.

Art. 41.

Wenn die Betheiligten nicht persönlich zu erscheinen verbunden sind, dürfen sie durch einen Anderen, welcher mit gehöriger Spezial-Vollmacht versehen ist, sich vertreten lassen.

Art. 42.

Nur volljährige Mannspersonen, übrigens Verwandte, oder Nichtverwandte, dürfen bei den Civilstands-Urkunden als Zeugen zugelassen werden; sie werden von den Betheiligten selbst gewählt.

Art. 43.

Der Beamte des Civilstandes soll den erscheinenden Theilen, oder ihren Bevollmächtigten und den Zeugen die aufgenommene Urkunde vorlesen, auch darin ausdrücklich von Erfüllung dieser Förmlichkeit Meldung thun.

Art. 44.

Diese Urkunde soll von dem Beamten, von den erscheinenden Theilen und den Zeugen unterschrieben werden. Sind die Erscheinenden oder die Zeugen ausser Stande, zu unterzeichnen, so muß hievon die Ursache in der Urkunde selbst angemerkt werden.

Art. 45.

Die Urkunden des Zivilstandes sollen eingetragen werden in ein dazu eigens bestimmtes Buch (Civilstands-Register), oder in meh- II. Von den Urkunden-Büchern, od. Civil-Registern.

mehrere, nach Verschiedenheit des Gegenstandes abgesonderte Bücher, die jedoch im ersten, wie im anderen Falle doppelt geführt werden müßen.

Art. 46.

Der Vorstand des Untergerichts, welcher den Civilstands-Beamten seines Bezirkes jährlich die zur Eintragung der Civilstands-Urkunden bestimmten Bücher austheilt, soll dieselben foliiren, auf jedem Blatte mit seinem Namenszuge versehen (paraphiren), auch auf dem ersten und lezten Blatte, mit Beifügung seiner vollständigen Namens-Unterschrift, die Zahl der gesamten Blätter mit Buchstaben bemerken.

Art. 47.

In dieses Buch soll jede Urkunde, die eine unmittelbar nach der anderen, ohne Zwischenraum eingetragen werden. Ausgestrichene Stellen und Zusäze müssen, wie der Hauptinhalt der Urkunde, besonders genehmigt und unterzeichnet werden. Nichts darf mit Abkürzungen geschrieben, noch darf das Datum mit Ziffern ausgedrückt werden.

Art. 48.

Am Ende des Jahres sollen die Civilstands-Register von dem Beamten des Civilstandes förmlich abgeschloßen und das eine Exemplar bei der Gemeinde, das andere in das Archiv des Untergerichts binnen Monatsfrist niedergelegt werden.

Art.

Art. 49.

Zugleich sollen dem in das Archiv des Untergerichts niederzulegenden Register die Original-Vollmachten und andere Urkunden angefügt werden, welche bei Aufnahme einer Civilstands-Urkunde beigebracht worden sind.

Art. 50.

So oft erfoderlich ist, am Rande einer schon eingetragenen Urkunde einer anderen den bürgerlichen Stand betreffenden Urkunde zu erwähnen, soll dieses auf Ansuchen der Betheiligten, sowohl in dem laufenden, oder in dem bei der Gemeinde aufbewahrten Register, als auch in dem bei dem Untergerichte niedergelegten Duplikate von demjenigen eingetragen werden, der dieselben in seiner Verwahrung hat. Es soll der Civilstands-Beamte der Gemeinde, wo die Eintragung geschehen ist, dem Vorstande des Untergerichts innerhalb drei Tagen hievon Nachricht ertheilen und dieser dafür sorgen, daß die Bemerkung in beide Register gleichlautend eingetragen werde.

Art. 51.

Jedermann darf sich von dem Beamten, welcher die Civilstands-Register aufbewahrt, Auszüge aus denselben geben lassen. Auszüge, welche als gleichlautend mit den Registern ausgestellt und von dem Vorstande des Untergerichts, oder dessen Stellvertreter beglaubiget sind, haben so lange volle Beweiskraft, bis sie förmlich vor Gericht als falsch angegriffen werden.

Art. 52.

Vom aushülflichen Beweise bei dem Mangel der Register.

Sind keine Register gehalten worden, oder sind sie verloren gegangen, so soll der Beweis sowohl durch Urkunden, als durch Zeugen zugelaßen werden. Auch können in solchem Falle Heurathen, Geburten und Sterbfälle durch die von den verstorbenen Aeltern herrührenden Verzeichniße und andere dergleichen Schriften eben sowohl, als durch Zeugen, bewiesen werden.

Art. 53.

Von den im Auslande gefertigten Registern.

Jede ausser Landes über den Civilstand abgefaßte Urkunde, sie betreffe Baiern, oder Ausländer, soll volle Glaubwürdigkeit haben, wenn sie nach der in jenem Lande herkömmlichen Form gefertiget ist.

Art. 54.

Alle im Auslande gefertigten Urkunden des Civilstandes Baierischer Unterthanen sind gültig, wenn sie von einem Baierischen diplomatischen Agenten, diesem Gesezbuche gemäß, aufgenommen sind.

Art. 55.

Von der Verantwortlichkeit der Beamten.

Jede Nichtbeobachtung der vorstehenden Artikel (Art 39. ff.) von Seite der darin benannten Beamten, soll mit einer Geldbuße, jedoch nicht über fünf- und zwanzig Gulden, bestraft werden.

Art. 56.

Jeder Bewahrer der Register ist für alle darin vorkommenden Aenderungen, soviel die

Ci-

Civilverbindlichkeit betrifft, verantwortlich; jedoch vorbehaltlich des Rückanspruches gegen die Urheber besagter Aenderungen.

Art. 57.

Jede Aenderung, jede Fälschung in den Urkunden des bürgerlichen Standes, das Niederschreiben derselben auf einzelne Blätter, oder anders wohin, als in die dazu bestimmten Register, gibt den Betheiligten ein Recht auf Schadensersaz, vorbehaltlich der durch das peinliche Gesezbuch bestimmten Strafen.

Art. 58.

Sobald die Regißter geschloßen und eingesendet sind, ist der Vorstand des Untergerichts verbunden, den Zustand derselben zu untersuchen, hierüber ein Protokoll zu verfassen, die Uebertretungen, oder Verbrechen der Beamten zu bemerken, und das Geeignete zu veranlaßen, damit die gesezlichen Strafen in Anwendung gebracht werden.

Art. 59.

In allen Fällen, wo ein Untergericht über eine Urkunde des bürgerlichen Standes entschieden hat, können die Betheiligten wider diesen Ausspruch die gesezlichen Rechtsmittel ergreifen.

Zweites Kapitel.

Von den Urkunden über die Geburt.

Art. 60.

Allgemeine Bestimmungen.

Jede Geburt soll in den ersten drei Tagen nach der Entbindung dem Civilstands-Beamten des Ortes angezeigt, auch das Kind selbst ihm vorgezeigt werden.

Art. 61.

Die Geburt des Kindes muß von dem Vater, oder, in Ermangelung des Vaters, von dem Arzte, oder Wundarzte, von der Hebamme, dem Gesundheits-Beamten, oder anderen Personen, die bei der Geburt zugegen gewesen sind, und, wenn die Mutter außer ihrer Wohnung niedergekommen ist, von der Person, bei welcher sie geboren hat, angezeigt werden.

Der Geburtsschein ist sogleich in Gegenwart zweier Zeugen aufzusezen.

Art. 62.

Die Geburts-Urkunde soll den Tag, die Stunde und den Ort der Geburt; das Geschlecht des Kindes, und die ihm beigelegten Vornamen; die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe, und den Wohnort der Aeltern, so wie der Zeugen enthalten.

Ist die Mutter des Kindes nicht verheurathet, so kann der Name des Vaters nicht auf

bloße

bloße Anzeige der Mutter, sondern nur auf Anzeige des Vaters, welcher das uneheliche Kind als das seine anerkennt, in die Geburts-Urkunde eingetragen werden.

Art. 63.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes (Art. 320.), wenn dieselbe nicht schon bei der Geburt selbst geschehen ist, soll in die Register des Civilstandes auf den Tag, wo der Vater die Anerkennung erklärt hat, eingetragen werden; jedoch ist am Rande der Geburts-Urkunde, wenn solche vorhanden ist, hievon Meldung zu thun.

Art. 64.

Von den Findelkindern insbesondere.

Wer ein neugebornes Kind findet, ist verbunden, dasselbe dem Civilstands-Beamten nebst den Kleidungsstücken, und anderen bei dem Kinde gefundenen Effekten zu überliefern, auch Zeit und Ort, wo er es gefunden hat, umständlich anzugeben.

Hierüber soll ein genaues Protokoll in das Register eingetragen werden, in welchem überdieß noch das muthmaßliche Alter des Kindes, deßen Geschlecht, die Namen, die man ihm beilegen, und die öffentliche Behörde, welcher man es übergeben will, enthalten seyn soll.

Drit-

Drittes Kapitel.

Von den Heuraths-Urkunden.

Art. 65.

I. Von dem Aufgebote u. dessen Beurkundung.

1. Von dem Geburts-Scheine.

Ehe der Civilstands-Beamte die künftigen Ehegatten aufbietet, soll er sich die Geburtsscheine derselben vorzeigen laßen. Derjenige, welchem es etwa unmöglich seyn möchte, sich denselben zu verschaffen, kann solchen durch eine von dem Untergerichte seines Geburts- oder Wohnortes ausgestellte Notorietäts-Urkunde ersezen.

Art. 66.

Die Notorietäts-Urkunde ist eine von sieben Zeugen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, Verwandten oder Nichtverwandten, abgegebene Erklärung über Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort des künftigen Ehegatten; seiner Aeltern, wenn diese bekannt sind; wie auch des Ortes und, wo möglich, des Zeitpunktes seiner Geburt, und der Ursachen, welche die Beibringung eines Geburtscheines verhindern. Diese Zeugen sollen, nebst dem Unterrichter, die Notorietäts-Urkunde unterzeichnen, und wenn Jemand von ihnen nicht unterzeichnen kann, oder des Schreibens unerfahren ist, soll auch dieses angemerkt werden.

Art. 67.

Die Notorietäts-Urkunde soll dem Untergerichte des Ortes, wo die Heurath vor sich gehen soll, vorgelegt werden. Das Gericht ertheilt, oder

oder versagt hierauf seine Bestätigung, je nachdem es die Aussagen der Zeugen und die Gründe, weshalb der Geburtsschein nicht beigebracht werden konnte, zureichend findet, oder nicht.

Art. 68.

Die ebenfalls beizubringende Urkunde über die Einwilligung der Aeltern, oder Großältern, oder, in deren Ermangelung, über die Einwilligung der Familie, muß Vornamen, Geschlechtsnamen, Gewerbe und Wohnort der künftigen Ehegatten, und aller derjenigen, die bei der Einwilligung mitwirken, so wie den Grad ihrer Verwandschaft ausdrücken. 2. Von der beizubringenden Einwilligung der Aeltern u. Verwandten.

Art. 69.

Vor Schließung der Ehe soll der Civilstands-Beamte die Verlobten zweimal, nach einem Zwischenraume von acht Tagen, an einem Sonntage, öffentlich vor der Thüre seines Amthauses aufbieten. In diesen Aufgeboten, so wie in der hierüber aufzunehmenden Urkunde, müssen ausgedrückt seyn: Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort beider Brautleute, und ob sie volljährig, oder minderjährig seyen; wie auch Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort ihrer Aeltern. Ueberdieß soll diese Urkunde Ort, Tag und Stunde benennen, wo die Aufgebote geschehen sind. Es soll auch dieselbe in ein von den Heuraths- und anderen Registern abgesondertes, und nur einfach zu führendes Buch eingetragen werden, welches, nach der im 46. Artikel enthaltenen 3. Vom Aufgebote selbst

tenen Vorschrift, von Blatt zu Blatt foliirt und paraphirt, und am Ende eines jeden Jahres in das Archiv des Untergerichts niedergelegt werden muß.

Art. 70.

4. Zeiträume zwischen dem Aufgebote und der Ehe.

Ein Auszug der Aufgebots-Urkunde soll an die Thüre gedachten Amthauses angeschlagen, und vor Ablaufe der acht Tage, von einem Aufgebote zum anderen, nicht abgenommen werden.

Art. 71.

Vor Ablauf dreier Tage nach dem zweiten Aufgebote, den Tag des Aufgebots selbst nicht einbegriffen, darf die Ehe nicht geschloßen werden.

Art. 72.

Ist die Ehe nicht in Jahresfrist, nach Umlauf der für die Aufgebote bestimmten Zeit, geschloßen worden, so kann sie nicht eher geschloßen werden, als nachdem neue Aufgebote in der vorbeschriebenen Form geschehen sind.

Art. 73.

5. Von den Einsprüchen.

Einsprüche gegen die Heurath sollen in einem schriftlichen Aufsaze doppelt dem Civilstands-Beamten eingereicht werden, welcher das Duplikat den Verlobten, wider welche der Einspruch geschehen, zustellen zu lassen verbunden ist.

Art. 74.

Der Civilstands-Beamte soll ohne Aufschub den erfolgten Einspruch in dem Aufgebots-Register kürzlich bemerken. Das Urtheil,

oder

oder ein anderer Rechtsakt, wodurch der Einspruch wieder aufgehoben worden, wird am Rande dieser Eintragung ebenfalls von dem Civilstands-Beamten bemerkt, sobald er urkundliche Gewißheit davon erlangt hat.

Art. 75.

Der Civilstands-Beamte darf im Falle eines Einspruches, ehe ihm dessen Aufhebung auf vorbemerkte Art bekannt geworden ist, die Ehe nicht vollziehen, bei Vermeidung alles Schadens-Ersazes und einer Geldbuße von hundert Gulden, vorbehaltlich der etwa noch verwirkten schwereren Strafen.

Art. 76.

Ist kein Einspruch erfolgt, so soll auch hievon in der Heuraths-Urkunde Erwähnung gethan werden. Sind die Aufgebote in mehreren Gemeinden geschehen, so müßen die Parteien von dem Civilstands-Beamten einer jeden Gemeinde ein Zeugniß beibringen, daß kein Einspruch eingelegt worden sey.

Art. 77.

II. Von der Schließung der Ehe selbst, und deren Beurkundung.

Die Vollziehung der Ehe muß in der Gemeinde geschehen, wo der eine, oder andere Verlobte seinen Wohnsiz hat. In Beziehung auf die Heurath hat man seinen Wohnsiz in einer Gemeinde, in welcher man sechs Monate ununterbrochen gewohnt hat.

Art. 78.

An dem Tage, welchen nach Verlaufe der Aufgebotsfristen (Art 71.) die Parteien hie-

zu bestimmt haben, soll ihnen der Civilstands-Beamte auf dem Amthause, in Beiseyn von vier Zeugen (wozu Verwandte und Nichtverwandte gewählt werden können) die oben angeführten Urkunden, welche sich auf ihren Stand und auf die Förmlichkeit der Heurath beziehen, sodann das sechste Kapitel des Titels von der Ehe, welches die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute enthält, vorlesen. Er soll sich von beiden Brautleuten, einzeln und nacheinander, die Erklärung geben lassen, von ihr, daß sie ihn zum Ehemanne, von ihm, daß er sie zur Ehefrau nehmen wolle. Sodann erklärt er im Namen des Gesezes, daß sie durch das Band der Ehe vereiniget sind, und sezt hierüber auf der Stelle eine Urkunde auf.

Art. 79.

In der Heuraths-Urkunde müssen ausgedrückt werden:

1. Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe, Alter, Geburtsort und Wohnort der Ehegatten;
2. ob sie volljährig, oder minderjährig sind;
3. Vorname, Geschlechtsname, Gewerbe und Wohnort der Aeltern;
4. die Einwilligung der Aeltern, Großältern und der Familie, in den Fällen, wo sie erfodert wird;
5. die Urkunde über das erfolgte ehrerbietige Gesuch (Art. 167. ff.), wenn dergleichen erfolgt ist;

6. die

6. die an den Wohnorten der Ehegatten erfolgten Aufgebote;
7. die Einsprüche, welche gethan worden sind; deren Aufhebung, oder die Bemerkung, daß kein Einspruch geschehen sey;
8. die Erklärung der Contrahenten, daß sie sich einander zu Ehegatten nehmen, und der von dem öffentlichen Beamten erfolgte Ausspruch, daß sie für Ehegatten zu halten seyen;
9. die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Alter, das Gewerbe und den Wohnort der Zeugen, und deren Erklärung, ob, von welcher Seite, und in welchem Grade sie mit den Parteien verwandt, oder verschwägert seyen.

Art. 80.

Wenn die Eheleute nicht in dem Size des Untergerichts selbst wohnen, bei welchem sich der mit Vollziehung der Heurathen beauftragte Civilstands-Beamte befindet, so soll dieser dem bloß zur Fertigung der Geburts- und Sterbe-Urkunden aufgestellten Civilstands-Beamten derjenigen Gemeinde, in welcher unmittelbar die Ehegatten ihren Wohnsiz haben, eine beglaubigte Ausfertigung der Heuraths-Urkunde zusenden. Dieser hat sodann, dieser Ausfertigung getreu, die geschloßene Heurath in sein Register einzutragen, und die Original-Ausfertigung selbst dabei aufzubewahren.

Art. 81.

Die kirchlichen Gebräuche, zu deren Beobachtung die Religion jeden Ehegatten verpflich-

pflichtet, dürfen von den Geistlichen nicht eher, als bis die Ehe bürgerlich geschloßen worden ist, und auf das ihnen hierüber einzuhändigende Zeugniß des Civilstands-Beamten vollzogen werden.

Geistliche, welche früher, oder ohne das vorhin gedachte Attestat des Civilstands-Beamten eine Trauung vorgenommen haben, sind in eine Geldstrafe von hundert Gulden verfallen, vorbehaltlich der allenfalls noch verwirkten härteren Strafen.

Viertes Kapitel.

Von den Sterb-Urkunden.

Art. 82.

1. Sterb-Urkunden in gewöhnlichen Fällen.

Keine Beerdigung darf ohne Erlaubniß des Civilstands-Beamten geschehen. Er ertheilt sie unentgeltlich auf nicht gestempeltem Papiere; aber nicht eher, als nachdem er sich zu dem Verstorbenen verfügt hat, um sich seines Absterbens zu versichern, und wenigstens acht und vierzig Stunden nach dem Tode, mit Ausnahme der in den Polizei-Gesezen besonders bestimmten Fälle.

Art. 83.

Die Sterb-Urkunde wird von dem Civilstands-Beamten auf Anzeige zweier Zeugen gefertiget; diese Zeugen sollen, wo möglich, die zwei nächsten Verwandten, oder Nachbarn seyn; oder, wenn jemand außer seiner Wohnung gestorben ist, die Person, bei welcher er verstorben ist, und noch überdem ein Verwandter, oder ein Anderer.

Art. 84.

Art. 84.

Die Sterb-Urkunde soll Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe und Wohnort des Verstorbenen enthalten; ferner, wenn der Verstorbene verheurathet, oder verwittwet war, Vornamen und Geschlechtsnamen des anderen Ehegatten; endlich Vornamen, Geschlechtsnamen, Alter, Gewerbe und Wohnort derjenigen, welche diese Erklärungen als Zeugen abgegeben haben, und wenn sie Verwandte des Verstorbenen sind, zugleich den Grad der Verwandtschaft.

Dieselbe Urkunde soll ferner, so weit man davon Nachricht haben kann, die Vornamen, Geschlechtsnamen, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern des Verstorbenen, nebst seinem Geburtsorte, enthalten.

Art. 85.

2. Sterb-Akte über die im Hospitale ꝛc. Verstorbenen.

Die Sterbfälle in den Militär- und bürgerlichen Spitälern, oder anderen öffentlichen Häusern, sind von den Vorgesezten, Direktoren, Verwaltern und Hausmeistern innerhalb vier- und zwanzig Stunden dem Civilstands-Beamten anzuzeigen. Dieser muß, um sich von dem wirklich erfolgten Absterben zu versichern, sich an Ort und Stelle verfügen, und, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, über die ihm gemachten Anzeigen, und über die von ihm eingezogenen Erkundigungen eine Urkunde aufnehmen.

Ueberdieß sind in dergleichen Spitälern und Häusern eigene Bücher zu halten, in welche diese Erklärungen und eingezogenen Nachrichten eingetragen werden müßen.

Der

Der Civilstands-Beamte hat die Sterb-Urkunde an den Civilstands-Beamten des lezten Wohnortes des Verstorbenen in beglaubigter Abschrift einzusenden, und dieser soll sie gleichfalls in seine Register eintragen.

Art. 86.

3. Sterb-Urkunden beim Verdachte gewaltsamen Todes.

Sind Anzeigen, oder Spuren eines gewaltsamen Todes vorhanden, so darf die Beerdigung erst vorgenommen werden, nachdem das Gericht den Leichnam, nebst den übrigen dabei vorkommenden Thatumständen, auf gesezliche Art untersucht und sowohl hierüber, als über die eingezogenen Erkundigungen, welche den Namen, Vornamen, das Alter, die Profession, den Geburts- und Wohnort des Verstorbenen betreffen, ein Protokoll aufgenommen hat.

Art. 87.

Das Gericht ist verbunden, dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo die Person gestorben ist, sogleich alle zu Protokoll genommenen Nachrichten mitzutheilen, damit nach diesen die Sterb-Urkunde abgefaßt werde.

Der Civilstands-Beamte hat eine Abschrift dieser also gefertigten Sterb-Urkunde an den Civilstands-Beamten des Wohnortes des Verstorbenen, sofern dieser Wohnort bekannt ist, zu senden. Diese Ausfertigung wird in die Register eingetragen.

Art. 88.

4. Sterb-Urkunden der Hingerichte-

Derjenige Beamte, unter dessen Aufsicht ein Todesurtheil vollstreckt worden, soll in den

ersten

ersten vier und zwanzig Stunden nach dessen Vollziehung dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo der Verurtheilte hingerichtet worden ist, alle im 84. Artikel beschriebenen Nachrichten zusenden, nach welchen alsdann die Sterb-Urkunde einzurichten ist. ten Verbrecher ꝛc.

Art. 89.

Stirbt jemand in einem Gefängniße, oder einer Strafanstalt, so haben die Aufseher, oder Gefangenwärter den Civilstands-Beamten auf der Stelle hievon zu benachrichtigen; dieser muß, in Gemäßheit des 85. Artikels, sich dahin verfügen, und die Sterb-Urkunde fertigen.

Art. 90.

Im Fall eines gewaltsamen Todes, einer Hinrichtung, oder eines Sterbfalls in Gefängnißen oder Strafanstalten, soll von keinem dieser Umstände in den Registern Erwähnung geschehen, und die Sterb-Urkunde immer nur nach der im 84. Artikel vorgeschriebenen Form gefertiget werden.

Fünftes Kapitel.

Von den Urkunden des bürgerlichen Standes, rücksichtlich der Militärpersonen, welche außer dem Gebiete des Königreiches im Felde stehen.

Art. 91.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Alle außer dem Gebiete des Königreiches aufgenommenen Urkunden des bürgerlichen Standes,

des, sie betreffen eigentliche Militär-, oder andere bei der Armee angestellte Personen, müßen, außer den nachfolgenden Ausnahmen, nach den vorstehend vorgeschriebenen Formen abgefaßt werden.

Art. 92.

Für die Urkunden des Civilstandes soll ein eigenes Register bei jeder Truppen-Abtheilung, in Rücksicht auf die zu derselben gehörigen Personen, geführt werden, und ein anderes bei dem Generalstabe der Armee, oder eines Korps der Armee, in Beziehung auf die bei keinem Truppenkorps stehenden Offiziers und Civil-Offizianten. Diese Register sollen auf eben die Weise, wie die anderen Register eines einzelnen Korps, oder Stabs aufbewahrt, und beim Rückmarsche des Korps, oder der Armee auf das Gebiet des Reiches, in die geeignete Registratur niedergelegt werden.

Art. 93.

Die Register müßen bei jeder Truppen-Abtheilung von dem kommandirenden Offizier, und bei dem Generalstabe von dem Chef des Generalstabes, so wie von den Civilstands-Registern überhaupt verordnet ist, foliirt und paraphirt werden.

Art. 94.

2) Von den Geburts-Urkunden.

Die Geburts-Anzeigen sollen bei der Armee in den ersten zehn Tagen nach der Niederkunft geschehen.

Art. 95.

Der Offizier, welchem die Führung der Civilstands-Register übertragen ist, soll in den ersten zehn

zehn Tagen, nach Eintragung der Geburts-Urkunde in das besagte Register, einen Auszug davon dem Civilstands-Beamten des Ortes einsenden, wo der Vater des Kindes, oder so ferne dieser unbekannt ist, die Mutter des Kindes zulezt wohnhaft war.

Art. 96.

3) Von den Heuraths-Akten.

Bei Heurathen der Militär- und anderer bei der Armee angestellten Personen soll das Aufgebot an dem Ort ihres lezten Wohnsizes erfolgen. Uebrigens müßen dergleichen Aufgebote fünf und zwanzig Tage vor Vollziehung der Ehe, in Ansehung der zu einem Korps gehörigen Personen, in den Tags-Befehl der Truppen-Abtheilung, in Ansehung der bei keinem Truppen-Korps stehenden Officiers und der Civil-Officianten, in den Tags-Befehl der Armee oder des Korps der Armee, zu dem sie gehören, eingerückt werden.

Art. 97.

Sobald die Heuraths-Urkunde in das Register eingetragen ist, soll der Officier, der das Register zu führen hat, unverzüglich eine Ausfertigung davon dem an dem lezten Wohnorte der Ehegatten angestellten Civilstands-Beamten zusenden.

Art. 98.

4) Von den Sterb-Urkunden.

Die Sterb-Urkunde muß auf die Aussage dreier Zeugen gefertiget, und der Auszug aus diesen Registern in den nächsten zehn Tagen an den Civilstands-Beamten des lezten Wohnortes des Verstorbenen eingesendet werden.

Art. 99.

Ist Jemand in einem Feld-Lazarethe oder in einem stehenden Kriegs-Hospitale gestorben, so soll die Sterb-Urkunde von dem Hospital-Direktor gefertiget, und an den Commandanten der Truppen-Abtheilung, zu welcher der Verstorbene gehörte, eingesendet werden. Diesem liegt es ob, eine Ausfertigung der Sterb-Urkunde an den Civilstands-Beamten des lezten Wohnortes des Verstorbenen einzusenden.

Art. 100.

Der an dem betreffenden Wohnort angestellte Civilstands-Beamte ist verbunden, die von der Armee ihm abschriftlich zukommenden Civilstands-Urkunden unverzüglich in sein Register einzutragen.

Sechstes Kapitel.

Von der Berichtigung der Urkunden des Civilstandes.

Art. 101.

Kein Beamte des Civilstandes, kein Bewahrer der Urkunden des Civilstandes kann eigenmächtig eine Veränderung oder Berichtigung in diesen Urkunden vornehmen.

Art. 102.

Wenn die Berichtigung einer Urkunde des Civilstandes begehrt wird, so soll das zuständige

dige

dige (competente) Gericht, nach genauer Erwägung aller Umstände, darüber erkennen, vorbehaltlich der Appellation. Wo es nöthig ist, sind die Betheiligten vorzufodern.

Art. 103.

Den Betheiligten, die weder auf diese Berichtigung angetragen haben, noch dazu vorgefodert worden sind, kann zu keiner Zeit das hierüber ergangene Urtheil entgegengesezt werden.

Art. 104.

In der zu berichtigenden Urkunde selbst darf keine Abänderung vorgenommen werden; es sind dagegen die Urtheile, wodurch auf Berichtigung einer solchen Urkunde erkannt worden, unter dem Datum, an welchem sie eingelaufen sind, in die Register einzutragen. Am Rande der berichtigten Urkunde wird der verordneten Verbesserung erwähnt, und die Urkunde kann in der Folge anders nicht, als mit den verordneten Berichtigungen ausgezogen werden.

Dritter Titel.

Von dem Wohnsize (Domicil).

Art. 105.

Der Wohnsiz (Domicil) eines Baiers, in Beziehung auf die Ausübung seiner Pri- I. Von dem Wohnsize überhaupt.

vatrechte, ist da, wo er seine Hauptniederlaßung hat.

Der Geburtsort eines Baiers wird für seinen Wohnsiz gehalten, so lange er nicht anderswo seine Hauptniederlaßung gegründet hat.

Art. 106.

Die Veränderung des bisherigen Wohnsizes wird nicht bewirkt durch bloße Entfernung und Abwesenheit der Person, oder durch bloße Erwerbung liegender Güter, oder allein durch die Erklärung, an einem anderen Orte seinen Wohnsiz haben zu wollen.

Sie wird bewirkt durch den wirklichen Aufenthalt an einem anderen Orte, verbunden mit der Absicht, daselbst seine Hauptniederlaßung zu gründen.

Art. 107.

Ein Beweis dieser Absicht ist die ausdrückliche Erklärung der Person bei der politischen Obrigkeit, sowohl des Ortes, den sie verläßt, als auch desjenigen, wohin sie ihren Wohnsiz verlegt.

Art. 108.

Bei dem Mangel ausdrücklicher Erklärung, hängt der Beweis der Absicht von den Umständen ab.

Art. 109.

II Von den besonderen Arten des Wohnsizes.

Der Staatsbürger, welcher zu einem temporären oder widerruflichen öffentlichen Amte ernannt wird, behält seinen bisherigen Wohnort,

ort, wenn er nicht eine entgegengesezte Absicht an den Tag gelegt hat.

Art. 110.

Die Annahme eines auf Lebenszeit ertheilten Amtes bewirkt zugleich unmittelbar die Verlegung des Wohnsizes des Beamten an den Ort, wo er sein Amt ausüben soll.

Art. 111.

Eine Ehefrau hat keinen anderen Wohnsiz, als den ihres Mannes. Der nicht emancipirte Minderjährige hat seinen Wohnsiz bei seinen Aeltern, oder bei seinem Vormunde; der interdicirte oder unter Curatel gesezte Volljährige bei seinem Curator.

Art. 112.

Volljährige, welche bei Anderen in Diensten sind oder fortdauernd arbeiten, haben mit demjenigen, welchem sie dienen, oder bei dem sie arbeiten, einerlei Wohnsiz, wenn sie mit demselben in einem Hause wohnen.

Art. 113.

Der Ort, wo sich die Erbfolge eröffnet, wird durch den Wohnsiz des Erblaßers bestimmt.

Art. 114.

III. Von dem mehrfachen Wohnsize derselben Person.

Niemand kann an verschiedenen Orten seinen Wohnsiz haben.

Wenn Jemand sich an verschiedenen Orten eine Niederlaßung errichtet hat, und sich abwechselnd an dem einen oder anderen Orte aufhält, so ist

er verpflichtet, bei der Obrigkeit zu erklären, welchen Aufenthaltsort er als seinen Wohnsiz betrachtet wissen wolle.

Art. 115.

IV. Von dem unbestimmten oder unsicheren Wohnsize.

Bei demjenigen, welcher nirgendwo seinen bestimmten Wohnsiz hat, oder dessen Wohnsiz unbekannt ist, wird der Ort seiner Geburt, und bei einem Findelkinde der Ort, wo es gefunden worden, dem Wohnsize gleich gehalten.

Rücksichtlich der Klagen und gerichtlichen Ladungen hingegen werden die rechtlichen Folgen, welche das Gesez mit dem Wohnsize verknüpft hat, durch den gegenwärtigen Aufenthalt der Person bestimmt.

Art. 116.

V. Von dem bloß gewillkührten Wohnsize.

Wird in einer Urkunde von einem oder beiden Contrahenten, zur Vollziehung der Verbindlichkeit, ein anderer, als ihr wirklicher Wohnort erwählt, so können alle auf diese Urkunde sich beziehenden Insinuationen, Klagen und weiteren Rechtsverfolgungen an dem vereinbarten Wohnsize und vor dem dasigen Richter statt finden.

Vierter Titel.

Von den Abwesenden und Verschollenen.

Art. 117.

Ein Abwesender, von dessen Leben und Aufenthaltsorte keine Nachricht vorhanden ist, soll

soll so lange nur für präsumtiv verschollen angesehen werden, bis er unter den im zweiten Kapitel gegenwärtigen Titels vorgeschriebenen Bestimmungen durch Richterspruch förmlich dafür erklärt worden ist.

Erstes Kapitel.

Von den Präsumtiv-Verschollenen.

Art. 118.

Allgemeine Verfügungen.

Hat der Präsumtiv-Verschollene keinen hinreichend Bevollmächtigten zurückgelassen, und fodert es die Nothwendigkeit, für eine oder mehrere Angelegenheiten des Abwesenden Fürsorge zu treffen, um dessen eigenes Interesse oder die Rechte eines Dritten zu wahren, so soll das Untergericht des Wohnortes, oder, wenn es Güter betrifft, das Gericht des Ortes, wo diese Güter liegen, auf Begehren der Betheiligten, oder bloß auf geschehene Anzeige, das Nöthige verfügen.

Art. 119.

Das Gericht darf sich in die Angelegenheiten eines solchen Abwesenden nicht einmischen, noch Andere sich einmischen lassen, als so weit die äußerste Nothwendigkeit es fodert. Das Gericht hat zu verhüten, daß dessen Papiere nicht in fremde Hände kommen, noch dessen Geschäftsgeheimniße kund werden. Die etwa nöthige Einsicht der Briefschaften ist immer

von

von dem Richter selbst, oder seinem Stellvertreter, mit Zuziehung einer anderen verpflichteten Gerichts-Person, vorzunehmen.

Art. 120.

Von der Besorgung der Güter insbesondere.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, für die Verwaltung aller oder einiger Güter eines solchen Abwesenden auf längere Zeit Fürsorge zu treffen, so ist ein Verwalter zu bestellen, welcher nach einem gerichtlichen Inventarium die Güter zu übernehmen, alle Obliegenheiten eines Bevollmächtigten zu erfüllen, überdieß Sicherheit zu leisten, und jährliche Rechnung abzulegen hat.

Art. 121.

Ist ein solcher Abwesender bei Inventarien, Rechnungs-Abnahmen, Auseinandersezungen und Liquidationen betheiligt, so wird auf Ansuchen der Partei, welche sich deßwegen zuerst meldet, von dem Unterrichter ein sachverständiger, unparteiischer Bevollmächtigter als dessen Stellvertreter ernannt.

Art. 122.

Von der Ediktal-Citation.

Ist die Angelegenheit nicht in dem Grade dringend, daß sie keinen Aufschub verstattet, so soll über die Güter und Angelegenheiten dieses Abwesenden nicht eher verfügt werden, als nach ergangener öffentlicher Ladung. Diese soll den Abwesenden unter angemessener Frist, nebst summarischer Benennung des Geschäfts, auffodern, in Person oder durch hinreichend Bevollmächtigten zu erscheinen, mit angefügter

Dro-

Drohung, daß widrigenfalls die Obrigkeit die nöthigen Vorkehrungen von Amtswegen treffen werde.

Zweites Kapitel.

Von der erklärten Verschollenheit.

Art. 123.

Wenn Jemand von seinem Wohn- oder Aufenthaltsorte abwesend und seit vier Jahren keine Nachricht über dessen Aufenthalt, Leben oder Tod eingegangen ist, so können die Betheiligten bei dem Gerichte, wo der Abwesende, ehe er verschwunden, seinen persönlichen Gerichtsstand hatte, darum ansuchen, daß derselbe für verschollen erklärt werde. Wann auf Verschollenheits-Erklärung angetragen werden kann.

Art. 124.

Hat der Abwesende eine Vollmacht zurückgelassen, so können die Betheiligten auf die Verschollenheits-Erklärung nicht eher antragen, als nach Umlaufe von zehn Jahren seit seinem Verschwinden, oder seit den von ihm erhaltenen Nachrichten.

Art. 125.

Ist die Vollmacht früher erloschen, so tritt von dem Tage des Erlöschens derselben der Art. 123. ein, jedoch nur in so ferne, als der daselbst bestimmte Zeitraum, die im vorigen

gen Artikel festgesezte Zeit von zehn Jahren nicht überschreitet.

Art. 126.

Vom Verfahren über die Verschollenheits-Erklärung.

Sobald das Gesuch für zuläßig erkannt worden, wird durch ein Dekret auf Beweis der Verschollenheit erkannt.

Hierauf wird der Abwesende, mit Anführung des erlassenen Dekrets, in einer angemessenen, jedoch neun Monate nicht übersteigenden Frist edictalisch vorgeladen, und zugleich Jedermann öffentlich aufgefodert, die ihm zugekommenen Nachrichten über des Abwesenden Aufenthalt, Leben oder Tod dem Gerichte anzuzeigen.

Diese Bekanntmachung soll öffentlich angeschlagen, und in die Zeitungsblätter dreimal in angemessenen Zwischenräumen eingerückt werden.

Die Kosten fallen dem Vermögen des Abwesenden zur Last.

Art. 127.

Zum Beweise der Verschollenheit sind alle Arten von Beweismittel, Briefe, Zeugnisse, sowohl fremder Personen, als auch der Anverwandten und Freunde des Abwesenden zuläßig. Die Beurtheilung des Gewichts der vorgebrachten Beweismittel bleibt allein dem vorsichtigen Ermessen des Gerichts überlassen.

Auch ist das Gericht befugt, von Amtswegen Zeugen zu benennen und abzuhören, und überhaupt alles von selbst zu verfügen, was

zur

zur Erforschung der Wahrheit für dienlich geachtet wird.

Art. 128.

Das Gericht soll ausserdem nicht bloß den geführten Beweis über die Thatsache der Verschollenheit, sondern zugleich die Beweggründe der Abwesenheit und die Ursachen berücksichtigen, welche verhindert haben mögen, daß keine Nachrichten eingegangen sind.

Art. 129.

Das Urtheil, welches den Abwesenden für verschollen erklärt, ist auf dieselbe Art, wie das erste Dekret, jedoch in den Zeitungen mehr nicht, als einmal bekannt zu machen.

Art. 130.

Das Urtheil, wodurch die Verschollenheit erklärt wird, darf nicht eher gesprochen werden, als ein Jahr nach dem Datum des ersten Dekrets.

Drittes Kapitel.

Von den Wirkungen der Verschollenheit.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit, rücksichtlich der von dem Abwesenden zurückgelassenen Güter.

Art. 131.

Kraft des Endurtheils, wodurch der Abwesende für verschollen erklärt werden, können sich

I. Von der provisorischen Einwei-

sung in den Besiz. sich diejenigen, welche am Tage seines Verschwindens oder der zulezt von ihm eingegangenen Nachricht seine Präsümtiv-Erben gewesen sind, in den provisorischen Besiz des Vermögens einsezen lassen, welches dem Abwesenden am Tage seiner Abreise oder der von ihm eingegangenen lezten Nachricht gehörte. Sie sind aber verbunden, für gute Verwaltung Sicherheit zu stellen.

Art. 132.

Sobald die vermuthlichen Erben die Einweisung in den provisorischen Besiz erlangt haben, soll auf Begehren der Betheiligten oder von Richteramtswegen das Testament, wenn eines vorhanden ist, eröffnet, und die Legatarien, Geschenknehmer, so wie alle, welche auf die Güter des Abwesenden irgend einen von seinem Tode abhängigen Anspruch hatten, sollen zur provisorischen Ausübung ihrer Rechte zugelassen werden; jedoch alles gegen Leistung hinlänglicher Sicherheit.

Art. 133.

Der Ehegatte, der mit dem Abwesenden in Gemeinschaft der Güter lebte, hat, wenn er diese Gemeinschaft fortzusezen gedenkt, das Recht, jene provisorische Einweisung und Ausübung der von dem Tode des Abwesenden abhängigen Rechte zu verhindern, und vor allen Anderen die Verwaltung der Güter des Abwesenden zu übernehmen oder fortzusezen. Verlangt der Ehegatte die provisorische Gütersonderung, so kann er die Zurücknahme seines

Ver-

Vermögens-Antheils, und alle seine gesezlichen und vertragsmäßigen Rechte ausüben, unter der Bedingung, wegen der zur künftigen Zurückgabe geeigneten Gegenstände Sicherheit zu bestellen.

Erklärt sich die Ehegattin für die Fortsezung der Gütergemeinschaft, so bleibt ihr das Recht, derselben künftig zu entsagen.

Art. 134.

Der provisorische Besiz ist Anvertrauung eines fremden Guts, wodurch die Eingesezten gegen die im Art. 136. bestimmten Vortheile, zur Verwaltung der Güter des Abwesenden berechtiget und für den Fall seines Wiedererscheinens, oder, daß man Nachricht von ihm erhielte, zur Rechnungsablage verpflichtet werden.

Art. 135.

Die in den provisorischen Besiz Eingewiesenen, oder der Ehegatte, der sich für die Fortsezung der Gütergemeinschaft erklärt hat, sind verbunden, das gesamte Vermögen des Verschollenen gerichtlich schäzen und ein genaues Verzeichniß sowohl hierüber, als über dessen Dokumente verfertigen zu lassen.

Das Gericht verordnet, nach Umständen, die Veräußerung des ganzen Mobiliar-Vermögens oder eines Theils desselben. Im Falle des Verkaufes sollen der Betrag, so wie die verfallenen Nuzungen wieder angelegt werden.

Die Kosten fallen dem Vermögen des Verschollenen zur Last.

Art.

Art. 136.

Diejenigen, die zufolge der provisorischen Einweisung oder der gesezlichen Administration den Genuß der Güter des Verschollenen gehabt haben, sind ihm, wenn er wieder erscheint oder Nachrichten von seinem Leben einlaufen, ehe noch fünfzehn Jahre seit seinem Verschwinden verfloßen sind, ein Drittheil, nach Verlauf von fünfzehn Jahren nur ein Sechstheil der von seinem Vermögen gezogenen reinen Einkünfte wieder zu erstatten verbunden.

Nach einer Abwesenheit von dreißig Jahren sollen ihnen die Einkünfte ganz gehören.

Art. 137.

Die, vermög provisorischer Einweisung, in Verwaltung gesezten Personen können die Immobilien des Abwesenden weder veräußern, noch mit Hypothek beschweren.

Art. 138.

II. Von der definitiven Einweisung.

Hat seit der provisorischen Einweisung, oder der von dem Ehegatten übernommenen Verwaltung der Güter, die Abwesenheit dreißig Jahre gedauert, oder sind seit der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verfloßen, dann ist die bestellte Sicherheit erloschen, und die Mitberechtigten können verlangen, daß das Vermögen des Abwesenden vertheilt und ihnen von dem Untergerichte der unbedingte Besiz desselben zugesprochen werde.

Die Jahre der Minderjährigkeit eines Abwesenden sind in die vorbestimmten dreißig Jahre nicht einzurechnen.

Art.

Art. 139.

Sind von der Geburt des Abwesenden hundert Jahre verfloßen, so kann die definitive Einsezung, selbst ohne vorausgegangenen provisorischen Besiz, erlangt werden.

Vor dieser definitiven Einweisung ist alsdann in Ansehung des Beweises der Verschollenheit so zu verfahren, wie in dem Art. 126. ff. bei der provisorischen Einweisung verordnet ist.

Doch braucht nur das Alter des Abwesenden, und daß seit den nächsten vier Jahren keine Nachricht von ihm eingelaufen, erwiesen zu werden.

Art. 140.

III. Von dem Ende der Verschollenheit, und dessen Wirkungen.

Wird es bewiesen, an welchem Tage der Abwesende gestorben ist, so fällt seine Verlassenschaft denjenigen Erben zu, die zur Zeit des Absterbens die nächsten waren. Diejenigen, welche den provisorischen Genuß des Vermögens des Verschollenen gehabt haben, sind verbunden, dasselbe wieder auszuliefern; jedoch vorbehaltlich der Einkünfte, welche ihnen in dem 136. Artikel zugewiesen sind.

Art. 141.

Wenn während der provisorischen Einweisung der Abwesende wieder erscheint, oder dargethan wird, daß er noch lebe, so hören die Wirkungen des Urtheils, wodurch er für verschollen erklärt worden, auf; jedoch unbeschadet der im ersten Kapitel gegenwärtigen Titels

vor-

vorgeschriebenen, auf Erhaltung des Vermögens abzielenden Verwaltungs-Maßregeln.

Art. 142.

Wenn der Verschollene nach der unbedingten Einweisung der Erben wieder erscheint, oder daß er noch lebe, bewiesen wird, so empfängt er mehr nicht zurück, als die in den Händen der Erben noch in Natur vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Güter, den Preis der verkauften Immobilien, in so ferne dieser rückständig oder erweislich noch vorhanden ist, endlich die mit solchem Preise oder mit des Abwesenden Kapitalien erweislich erkauften und noch vorhandenen Immobilien.

Art. 143.

Kinder und andere Abkömmlinge des Verschollenen, welche erst nach der definitiven Einweisung bekannt werden, sind ebenfalls berechtiget, in dreißig Jahren von der definitiven Einweisung anzurechnen, die Zurückgabe seiner Güter zu verlangen, wie in dem vorhergehenden Artikel bestimmt ist.

Die Jahre der Minderjährigkeit eines solchen Descendenten sind in diese dreißig Jahre nicht einzurechnen.

Art. 144.

Nach erklärter Verschollenheit kann Niemand, welcher Ansprüche an den Verschollenen hat, dieselben anders, als gegen diejenigen geltend machen, welche in den Besiz oder die gesezliche Verwaltung seiner Güter eingesezt sind.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Abwesenheit, rücksichtlich eventueller Rechte, welche dem Abwesenden zustehen können.

Art. 145.

Wer immer ein Recht in Anspruch nimmt, das einer Person angefallen seyn soll, deren Existenz nicht anerkannt ist, muß beweisen, daß dieselbe zu der Zeit des Anfalls gelebt habe; und so lange dieses nicht dargethan ist, soll sein Ansuchen nicht Statt haben.

Art. 146.

Wird eine Erbschaft eröffnet, zu welcher Jemand berufen ist, dessen Existenz bestritten wird, so soll dieselbe bloß den Miterben oder denjenigen zufallen, welche in Ermangelung seiner zur Erbschaft berechtiget sind.

Art. 147.

Die Verordnung der vorstehenden beiden Artikel hebt jedoch die dem Abwesenden oder dessen Stellvertretern und Rechtsnachfolgern zuständigen Erbschaftsklagen und anderen Rechte nicht auf, als welche nur durch den Ablauf der Verjährungszeit erlöschen.

Art. 148.

So lange der Abwesende sich nicht stellt, oder keine Klage in seinem Namen erhoben wird, gehört denjenigen, die in den Besiz der Erbschaft gesezt sind, der Gewinn der in

redlicher Meinung (bona fide) gezogenen Nuzungen.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der Verschollenheit rücksichtlich der Ehe.

Art. 149.

Hat der Ehegatte eines Verschollenen eine neue eheliche Verbindung geschlossen, so ist es Niemanden erlaubt, diese Ehe anzufechten, als dem Abwesenden, oder dessen Bevollmächtigten, der mit dem Beweise der Existenz seines Machtgebers versehen ist.

Art. 150.

Hat der abwesende Ehegatte keine erbfähigen Verwandten zurückgelassen, so kann der andere Ehegatte verlangen, in den Besiz seines Vermögens provisorisch eingesezt zu werden.

Vierter Abschnitt.

Von der Aufsicht über Minderjährige, deren Vater verschwunden ist.

Art. 151.

Wenn der Vater mit Zurücklassung minderjähriger Kinder verschwunden ist, so steht

der zurückgelassenen Mutter die Aufsicht über dieselben zu, und sie übt alle Rechte des Ehemannes aus, sowohl, was deren Erziehung, als die Verwaltung ihres Vermögens betrifft.

Art. 152.

War die Mutter zur Zeit der Entfernung des Vaters nicht mehr am Leben, oder stirbt sie, ehe der Vater für verschollen erklärt worden, so überträgt der Familienrath, sechs Monate nach der Entfernung des Vaters, dem nächsten Blutsfreunde in aufsteigender Linie, oder, in dessen Ermangelung, einem anderen provisorisch zu bestellenden Vormunde die Aufsicht über die Kinder.

Art. 153.

Eben so soll es in dem Falle gehalten werden, wenn der verschwundene Ehegatte aus einer vorherigen Ehe minderjährige Kinder zurückläßt.

Fünfter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften und Bedingungen zur Eingehung der Ehe.

Art. 154.

Der Mann kann vor vollendetem achtzehnten, das Weib vor vollendetem fünfzehnten Jahre keine Ehe eingehen.

Von den Personen, welche einander heurathen dürfen.

Art. 155.

Doch kann der König, aus wichtigen Gründen, in Ansehung des Alters dispensiren.

Art. 156.

In gerader Linie ist die Ehe unter allen Ascendenten und Descendenten, sie seyen ehelich oder unehelich, so wie unter Verschwägerten derselben Linie verboten.

Art. 157.

In der Seiten-Linie ist die Ehe zwischen Schwester und Bruder, ohne Unterschied der ehelichen und unehelichen Geburt verboten.

Art. 158.

Ferner ist verboten, die Ehe zwischen Oheim und Nichte, zwischen Base und Neffen, und zwischen Verschwägerten des zweiten Grades der Seiten-Linie.

Art. 159.

Wegen der in vorstehendem 158. Artikel enthaltenen Eheverbote bleibt jedoch dem Könige anheim gestellt, aus wichtigen Ursachen zu dispensiren.

Art. 160.

Niemand darf eine zweite Ehe schließen, bevor nicht die erste aufgelöst ist.

Art. 161.

Die Eingehung einer Ehe sezt die Einwilligung beider Theile voraus.

Art.

Art. 162.

Kein Sohn darf vor vollendetem fünf und zwanzigsten, und keine Tochter vor vollendetem ein und zwanzigsten Jahre ohne Einwilligung beider Aeltern heurathen. Sind die Aeltern dießfalls uneinig, so ist die Einwilligung des Vaters hinreichend. Von der Einwilligung der Ascendenten.

Art. 163.

Ist eines der beiden Aeltern todt, oder ist ihm unmöglich, seinen Willen zu erklären, so genügt die Einwilligung des anderen.

Art. 164.

Sind Vater und Mutter todt, oder ist es beiden unmöglich, ihren Willen zu erklären, so treten die Großväter und Großmütter an ihre Stelle. Sind Großvater und Großmutter derselben Linie verschiedener Meinung, so genügt die Einwilligung des Großvaters.

Wenn eine Linie mit der anderen nicht einerlei Meinung ist, so gilt die Theilung der Stimmen für Einwilligung.

Art. 165.

Der Tod der Aeltern ist entweder durch Beibringung ihrer Sterb-Urkunde oder durch das Zeugniß der Großältern zu erweisen, wovon in der Heuraths-Urkunde Meldung geschehen muß.

Art. 166.

Sind weder Aeltern, noch Großältern am Leben, oder befinden sich alle außer Stande, ihren Willen zu erklären, so kann sich weder Von der Einwilligung des Familienraths.

Sohn

Sohn, noch Tochter vor zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, ohne Einwilligung des Familienraths verheurathen.

Art. 167.

Von dem ehrerbietigen Gesuche.

Eheliche Kinder, die das im 162. Artikel bestimmte Alter erreicht haben, sind verbunden, ehe sie heurathen, sich den Rath ihres Vaters und ihrer Mutter, oder, wenn Vater und Mutter todt oder unfähig sind, ihren Willen zu erklären, den Rath ihrer Großväter und Großmütter durch ein ehrerbietiges Gesuch förmlich zu erbitten.

Diese Anfrage muß in ehrfurchtsvollen Ausdrücken abgefaßt seyn. Jede in derselben enthaltene beleidigende Aeußerung hat die Ungültigkeit dieses Aktes zur Folge.

Art. 168.

Haben Sohn und Tochter das in dem 162. Artikel bestimmte Alter zurückgelegt, ist aber ersterer noch nicht dreißig, leztere noch nicht fünf und zwanzig Jahre alt, so müßen sie dieses Gesuch, wenn es die Einwilligung zur Ehe nicht bewirkt, zweimal, und zwar von Monat zu Monat, wiederholen, und erst einen Monat nach dem dritten Gesuche darf die Ehe geschloßen werden.

Art. 169.

Der Sohn, nach vollendetem dreißigsten, die Tochter nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre, darf, wenn die Einwilligung auf das erste ehrerbietige Gesuch nicht erfolgt, einen Monat nachher zur Ehe schreiten.

Art.

Art. 170.

Das ehrerbietige Gesuch soll dem oder den im 167. Artikel bezeichneten Ascendenten durch den Civilstands-Beamten und zwei Zeugen bekannt gemacht und die hierauf erfolgende Antwort zu Protokoll genommen werden.

Art. 171.

Ist der Ascendent verschollen, an welchen das ehrerbietige Gesuch hätte gerichtet werden müssen, so kann ohne weiters zur Schließung der Ehe geschritten werden, in soferne beigebracht wird, entweder das Urtheil, wodurch der Ascendent für verschollen erklärt worden, oder, wenn noch kein solches Urtheil ergangen, das Decret, welches auf Beweis der Verschollenheit erkennt, oder falls auch dieses noch nicht erlassen wäre, ein vom Unterrichter des Ortes, wo der Ascendent seinen lezten bekannten Wohnsiz hatte, ausgestellter Notorietäts-Schein. Dieser Schein muß enthalten die Aussage von vier deßhalb durch den Unterrichter von Amts wegen erfoderten Zeugen, welche die Verschollenheit bestätigen.

Art. 172.

Von der Einwilligung bei natürlichen Kindern.

Die im 162. und 163. Artikel enthaltenen Vorschriften, so wie die Verfügung des 167. 168. 169. 170. und 171. Artikels über das ehrerbietige Gesuch, das in den daselbst bestimmten Fällen an die Aeltern gerichtet werden soll, sind auf natürliche gesezlich anerkannte Kinder ebenfalls anwendbar.

Art.

Art. 173.

Ein natürliches nicht anerkanntes Kind, oder ein anerkanntes Kind, welches seine beiden Aeltern verloren hat, oder dessen Aeltern außer Stande sind, ihren Willen zu äußern, kann sich vor zurükgelegtem ein und zwanzigsten Jahre, ohne Einwilligung eines ihm hierzu besonders zu bestellenden Vormundes, nicht verheurathen.

Art. 174.

Strafe für die Civilstands-Beamten.

Hat der Civilstands-Beamte die Ehe eines Sohnes unter fünf und zwanzig Jahren, oder einer Tochter unter ein und zwanzig Jahren geschloßen, ohne in der Heuraths-Urkunde der Einwilligung der Aeltern und Großältern, oder, wo es erfoderlich ist, der Familie ausdrücklich erwähnt zu haben, so soll er, auf Anzeige der Betheiligten, oder von Richteramts wegen, in die im 203. Artikel angedrohte Geldbuße genommen und noch überdieß zu einer Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten verurtheilt werden.

Art. 175.

Zu derselben Geldbuße und einer Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu einem Monat soll der Civilstands-Beamte verurtheilt werden, wenn er die Ehe geschloßen hat, ohne vorgängiges ehrerbietiges Gesuch, in den Fällen, wo dieses erfoderlich ist.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von den Förmlichkeiten bei Abschließung der Ehe.

Art. 176.

Die Ehe soll öffentlich vor dem Civilstands-Beamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsiz hat, geschloßen werden. Ort der Schließung der Ehe.

Art. 177.

Die beiden im 69. Artikel des Titels von Beurkundung des bürgerlichen Standes vorgeschriebenen Aufgebote müßen bei dem Civilstands-Beamten des Ortes geschehen, wo jeder der beiden Contrahenten seinen Wohnsiz hat. Ort der Aufgebote.

Art. 178.

Hat jedoch einer von beiden seinen dermaligen Wohnsiz erst durch sechsmonatlichen Aufenthalt erlangt, so müßen die Aufgebote auch bei dem Civilstands-Beamten des jüngst vorhergehenden Wohnsizes geschehen.

Dieses gilt sowohl von Baierischen Unterthanen, welche innerhalb oder außerhalb Landes eine Ehe eingehen, als auch von Fremden, welche in Baiern sich verheurathen wollen.

Art. 179.

Sind die Contrahenten, oder einer von beiden, hinsichtlich der Verheurathung, unter fremder Gewalt, so müßen die Aufgebote außerdem noch bei dem Civilstands-Beamten des

Wohn-

Wohnortes der Personen geschehen, unter deren Gewalt sie sich befinden.

Art. 180.

Von der Dispensation gegen Aufgebote.

Der König, oder die Beamten, welche er hiezu beauftragen wird, haben das Recht, aus wichtigen Gründen vom zweiten Aufgebote zu dispensiren.

Art. 181.

Von den im Auslande geschloßenen Ehen.

Die im Auslande unter Baiern oder zwischen Baiern und Ausländern geschloßenen Ehen sind gültig, wenn sie nach der im Auslande üblichen Form eingegangen werden, vorausgesezt, daß die im 69. Artikel, im 3. Kapitel des Titels: von Beurkundung des Civilstandes vorgeschriebenen Aufgebote vorhergegangen sind, und daß der Baierische Unterthan, so weit es seine Person betrifft, den im vorhergehenden Kapitel enthaltenen Verfügungen nicht zuwider gehandelt hat.

Art. 182.

In den ersten drei Monaten, nach der Rückkehr des Baiers in das Gebiet des Reiches, muß die Urkunde über seine im Auslande geschloßene Ehe in das öffentliche Heuraths-Register des Ortes, wo er seinen Wohnsiz hat, eingetragen werden.

Drit-

Drittes Kapitel.
Von dem Einspruche wider die Heurath.

Art. 183.

Das Recht, wider die Schließung der Ehe Einspruch zu thun, hat die Person, welche mit einem der beiden Contrahenten schon verheurathet ist.

Welche Personen u. aus welchen Gründen zum Einspruche berechtiget sind.

Das Versprechen einer künftig einzugehenden Ehe (Eheverlöbniß, sponsalia,) gibt kein Recht zum Einspruche.

Art. 184.

Der Vater, bei Abgang des Vaters die Mutter, bei Abgang beider Aeltern der Großvater, bei Abgang dieses die Großmutter können wider die Heurath ihrer Kinder und Abkömmlinge Einspruch thun, obgleich diese schon das Alter von fünf und zwanzig Jahren zurückgelegt haben.

Art. 185.

In Ermangelung aller Ascendenten können der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Tante, oder mündige Geschwisterkinder in folgenden zwei Fällen Einspruch thun:

1) Wenn die Einwilligung des Familienraths, welche vermöge des 166. Artikels erfodert wird, nicht erlangt worden ist;

2) Wenn

2) Wenn der Einspruch sich auf den Wahnsinn des künftigen Ehegatten gründet. Jedoch darf dieser Einspruch, (welchen übrigens das Gericht nach Umständen ohne weiters und ohne den Einsprechenden vernommen zu haben, wieder aufheben kann), nur unter der Bedingung angenommen werden, daß der Einsprechende auf die Interdiction antrage, und hierüber binnen der im Urtheile zu bestimmenden Frist rechtlich erkennen laße.

Art. 186.

In den beiden durch den vorherigen Artikel bestimmten Fällen kann der Vormund oder Curator während der Vormundschaft oder Curatel keinen Einspruch thun, als sofern er von einem Familienrathe, den er zu diesem Ende zusammenberufen darf, dazu ermächtiget worden ist.

Art. 187.

Form und Verfahren.

In der Schrift, durch welche der Einspruch geschieht, muß ausgedrückt seyn: die Eigenschaft des Widersprechenden, die ihm das Recht zum Einspruche gibt; die Erwählung des Wohnsizes an dem Orte, wo die Ehe vollzogen werden soll; und endlich die Gründe des Einspruches. Alles bei Strafe der Nichtigkeit und der Suspension des Beamten, der eine solche Schrift zu den Akten genommen hat.

Art. 188.

Ascendenten, welche Einspruch einlegen, brauchen in dem Einspruchsakte ihre Ursachen nicht auszudrücken.

Doch darf das über den Einspruch erkennende Gericht denselben nicht für gegründet erklären, außer wegen solcher Ursachen, welche nach dem Geseze eine Nichtigkeit der Ehe zur Folge haben würden.

Art. 189.

Die Verlobten, wider welche Einspruch eingelegt worden, wenden sich mit ihrem Gesuche um Aufhebung des Einspruches an das Untergericht des Ortes, bei welchem der Einsprechende sich seinen Wohnsiz erwählt hat.

Das Gericht soll in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Aufhebung erkennen.

Art. 190.

Wird gegen das Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet, so soll hierüber binnen der ersten zehn Tage, nach dem Einlaufe der Akten, erkannt werden.

Art. 191.

Wird der Einspruch verworfen, so können die Einsprechenden, so ferne sie nicht Ascendenten sind, zum Schadensersaze verurtheilt werden.

Viertes Kapitel.

Von den Nichtigkeits-Klagen wider die Heurath.

Art. 192.

1) Nichtigkeit wegen Mangels der Einwilligung.

Eine Ehe, die ohne freie Einwilligung beider Ehegatten oder des einen von ihnen geschloßen worden ist, kann nur von den Ehegatten selbst, oder von demjenigen angefochten werden, deßen Einwilligung nicht frei gewesen ist.

War ein Irrthum in der Person vorhanden, so kann nur derjenige Ehegatte die Ehe anfechten, welcher sich im Irrthume befunden hat.

Art. 193.

Haben jedoch die Ehegatten, von dem Zeitpunkte an, wo der Zwang aufgehört, oder der Irrende seinen Irrthum entdeckt hat, sechs Monate hindurch zusammengewohnt, dann findet in dem Falle des vorhergehenden Artikels die Nichtigkeits-Klage nicht mehr Statt.

Art. 194.

2) Wegen mangelnder Einwilligung der Aeltern ꝛc.

Eine Heurath, die ohne Einwilligung der Aeltern, der Großältern oder des Familienraths in den Fällen, wo diese Einwilligung erfoderlich war, geschloßen worden ist, kann nur von denjenigen, deren Einwilligung erfodert wurde, oder von dem Ehegatten, welcher dieser Einwilligung bedurfte, angefochten werden.

Art.

Art. 195.

Weder die Ehegatten, noch die Verwandten, deren Einwilligung erfoderlich war, können die Nichtigkeits-Klage mehr anstellen, wenn die Heurath von denjenigen, deren Einwilligung es bedurfte, ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist, oder wenn, seitdem sie Kenntniß von der Ehe erlangt hatten, sechs Monate verstrichen sind, ohne daß sie die Klage angestellt haben. Auch der Ehegatte ist mit dieser Klage ausgeschloßen, wenn von der Zeit, da er das gehörige Alter erreicht hat, um selbst in die Ehe willigen zu können, sechs Monate ohne Anstellung der Nichtigkeits-Klage verfloßen sind.

Art. 196.

3) Wegen Mangels des gesezlichen Alters, Bigamie, und Incest.

Eine Ehe, welche vor Auflösung einer schon früher eingegangenen gültigen Heurath, oder in verbotenem Grade, oder vor erlangtem heurathsfähigem Alter eingegangen worden (Art. 154. 156. 157. 158. und 160.), kann sowohl von den Ehegatten selbst, als von allen denjenigen, welche ein Intereße dabei haben, wie auch von Staatswegen angegriffen werden.

Art. 197.

Eine Ehe, welche von einer Person in nicht heurathsfähigem Alter eingegangen worden, kann aus diesem Grunde nicht mehr angegriffen werden 1) sobald der Ehegatte, in dessen Person Anfangs dieser Mangel vorhanden war, das gesezliche Alter während der

Ehe

Ehe erreicht hat; 2) wenn die mit einem Manne heurathsfähigen Alters verheurathete Ehegattin vor Erreichung des gesezlichen Alters empfangen hat.

Art. 198.

Der Vater, die Mutter, die Ascendenten und die Familie können, wenn sie, in dem Falle des vorigen Artikels, in die Ehe eingewilliget haben, mit der Nichtigkeits-Klage nicht zugelassen werden.

Art. 199.

Wo, nach der Bestimmung des 196. Artikels, die Nichtigkeits-Klage von jedem Betheiligten angestellt werden kann, bleiben gleichwohl Seitenverwandte oder die aus einer anderen Ehe entsprungenen Kinder, während der Lebzeit des Ehegatten, mit welchem sie verwandt sind, davon ausgeschloßen. Ihre Klage wird nur zugelaßen nach dem Tode des mit ihnen verwandten Ehegatten, aus dem Grunde des ihnen angefallenen Erbrechts.

Art. 200.

Der Ehegatte, zu deßen Nachtheile eine zweite Heurath geschloßen worden ist, kann auf deren Nichtigkeit, selbst bei Lebzeiten des mit ihm verehelichten Gatten klagen.

Art. 201.

Schüzen die neuen Ehegatten die Nichtigkeit der ersten Ehe vor, so muß vorläufig über deren Gültigkeit oder Nichtigkeit entschieden werden.

Art.

Art. 202.

Jede Heurath, die nicht öffentlich (Art. 176.) oder nicht von dem gehörigen öffentlichen Beamten geschloßen worden (Art. 78. 176.), kann von den Ehegatten selbst, von ihren Aeltern, ihren übrigen Ascendenten und von allen, die wegen eines ihnen schon angefallenen Rechts wirklich betheiliget sind, wie auch von Amtswegen angefochten werden.

4) Wegen Nichtbeobachtung der gesezlichen Förmlichkeiten.

Art. 203.

Ist die Ehe ohne die erfoderlichen zwei Aufgebote und ohne Dispensation geschloßen worden, oder wurden die bei den Aufgeboten und der Ehe vorgeschriebenen Fristen nicht beobachtet, so soll wider den Beamten des Civilstandes auf eine die Summe von hundert Gulden nicht überschreitende Geldbuße, und wider die Contrahenten oder diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, ebenfalls auf eine ihrem Vermögen angemessene Geldstrafe erkannt werden.

Art. 204.

In gleiche Strafen sollen die im vorstehenden Artikel erwähnten Personen für jede Uebertretung der im 176. Artikel enthaltenen Vorschriften verfallen, selbst wenn diese Uebertretungen nicht zureichend erkannt würden, um die Ehe für ungültig zu erklären.

Art. 205.

Von dem Beweise der eingegangenen Ehe.

Wer nicht eine im Civilstands-Register eingetragene Heuraths-Urkunde vorzeigen kann,

E hat

hat auf den Namen eines Ehegatten, und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe keinen Anspruch; jedoch vorbehaltlich der im Art. 52. des Titels: von Beurkundung des bürgerlichen Standes enthaltenen Verfügung.

Art. 206.

Beziehen sich zwei angebliche Ehegatten wechselseitig auf den Besizstand, so sind sie dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreit, ihre vor dem Civilstands-Beamten geschloßene Ehe durch Darlegung der Heuraths-Urkunde zu bewähren.

Art. 207.

Ist der Besizstand vorhanden, und die Urkunde über die Schließung der Ehe vor dem Civilstands-Beamten vorgezeigt worden, so sind die Ehegatten mit der Klage auf Richtigkeit dieser Urkunde nicht zu hören.

Art. 208.

Sind in den Fällen der Art. 205. und 206. von zwei Personen, welche öffentlich als Mann und Frau miteinander gelebt haben, nach beider Absterben, Kinder vorhanden, so ist die bloße Unmöglichkeit, die Heuraths-Urkunde ihrer Aeltern beizubringen, kein Grund, deren eheliche Geburt anzufechten, vorausgesezt, daß die eheliche Geburt durch einen Besizstand bewiesen ist, dem die Geburts-Urkunde nicht widerspricht.

Art. 209.

Wenn das Heuraths-Register verändert oder verfälscht, die Heurathsurkunde aus dem Register verloren gegangen, unterdrückt, oder in dasselbe gar nicht eingetragen worden ist (Art. 57.); aber der Beweis der gesezlich eingegangenen Ehe sich aus dem wider den Beamten des Civilstandes oder einen Dritten deshalb angestellten Criminal- oder Civil-Proceß ergibt, so sichert die Eintragung des Urtheils in die Civilstands-Register der Ehe alle bürgerlichen Wirkungen von dem Tage ihrer Eingehung an, sowohl was die Ehegatten selbst, als die in dieser Ehe erzeugten Kinder betrifft.

Art. 210.

Sind beide Ehegatten, oder ist einer von ihnen gestorben, ohne deshalb einen Civil- oder Criminal-Prozeß eingeleitet zu haben, so sind alle diejenigen, welche ein begründetes Interesse haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde, zu klagen berechtiget.

Art. 211.

Das richterliche Urtheil, wodurch die Ehe für ungültig erklärt worden, hat auf die vor demselben aus Veranlassung der Ehe dem einen oder anderen Ehegatten schon erworbenen Rechte keine rückwirkende Kraft, wenn die Ehe in gutem Glauben (bona fide) geschloßen worden ist. — Wirkung der erkannten Nichtigkeit.

War einer der beiden Ehegatten allein im guten Glauben, so findet diese Regel nur zu

sten seiner, nicht zu Gunsten des Anderen Anwendung.

Art. 212.

Kinder, welche vor rechtskräftigem Nichtigkeits-Urtheile geboren, oder schon empfangen waren, haben und behalten die Rechte ehelicher Kinder, sowohl, wenn beide Theile in gutem Glauben waren, als auch, wenn nur ein Theil darin gewesen ist, und zwar auch im lezten Falle, in Ansehung beider Ehegatten und ihrer Verwandten.

Fünftes Kapitel.

Von den aus der Ehe entspringenden Verbindlichkeiten zwischen Aeltern und Kindern.

Art. 213.

I. Von der Verbindlichkeit zu Alimenten.

1) Wer diese Verbindlichkeit hat.

Die Ehegatten übernehmen bloß dadurch, daß sie heurathen, die Verbindlichkeit, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen.

Art. 214.

Kinder sind ihren Aeltern und anderen Ascendenten, wenn sie in Dürftigkeit sind, den Unterhalt schuldig.

Art. 215.

Auf gleiche Weise und unter denselben Umständen sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter ihren Schwiegerältern Unterhalt schul-

schuldig. Diese Verbindlichkeit hört jedoch auf: 1) wenn die Schwiegermutter zur zweiten Ehe geschritten ist, 2) wenn derjenige Ehegatte, von dem die Schwägerschaft herrührt, und die aus seiner ehelichen Verbindung mit dem anderen Ehegatten abstammenden Kinder gestorben sind.

Art. 216.

Die in vorstehenden Verordnungen enthaltenen Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

Art. 217.

Die Größe der Alimente ist zu ermessen nach der Nothdurft desjenigen, der sie fodert, und nach dem Vermögen dessen, der sie zu reichen schuldig ist. 2) Von der Art, Alimente zu leisten.

Art. 218.

Wird der Alimentirende oder der Alimentirte in Umstände versezt, wo jener den Unterhalt nicht mehr zu geben vermag, oder dieser nicht mehr desselben bedarf, entweder ganz oder zum Theile, so kann die Aufhebung oder Minderung des Unterhaltsgeldes verlangt werden.

Art. 219.

Beweißt der zu Alimenten verpflichtete, daß er ein Unterhaltsgeld zu zahlen nicht im Stande sey, so darf ihm das Gericht, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, gestatten, daß er den zu Alimentirenden in seine Wohnung aufnehme, und ihn hier ernähre und unterhalte.

Art.

Art. 220.

Vater und Mutter sind auch außer dem Falle des Art. 219. berechtiget, ihrem Kinde, statt des Alimenten-Geldes, die Alimente in Natur anzubieten, und das Gericht hat nach den Umständen über die Zulässigkeit dieses Anerbietens zu erkennen.

Art. 221.

II. Von der Verbindlichkeit zur Dotation.

Das Kind hat keine Klage wider seine Aeltern auf Versorgung, es sey durch Bestellung eines Heurathgutes oder auf andere Weise.

Sechstes Kapitel.

Von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Ehegatten.

Art. 222.

I. Allgemeine Pflichten der Ehegatten.

Die Ehegatten sind einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

Art. 223.

Der Ehemann ist seiner Gattin Schuz, und die Gattin ihrem Manne Gehorsam schuldig.

Art. 224.

Die Ehefrau ist verbunden, bei dem Manne zu wohnen, und ihm überall hinzufolgen, wo er sich niederzulassen für gut findet. Der Mann ist schuldig, sie aufzunehmen, und ihr

alle

alle Lebensbedürfniße nach seinem Stande und Vermögen zu reichen.

Art. 225.

Die Frau kann sich ohne ausdrückliche Genehmigung ihres Mannes nicht vor Gericht stellen, wäre sie gleich eine Handelsfrau, oder lebte sie mit ihrem Manne außer der Gütergemeinschaft oder in Gütertrennung.

II. Von der Einwilligung des Mannes, 1) in gerichtlichen Geschäften der Frau;

Art. 226.

Verweigert der Mann seiner Frau die Einwilligung, sich vor Gericht zu stellen, so kann ihr der Richter die Erlaubniß dazu ertheilen.

Art. 227.

Die Genehmigung des Mannes ist nicht erfoderlich, wenn die Frau in Criminal- oder Polizeisachen in Untersuchung gerathen ist.

Art. 228.

Selbst eine außer der Gütergemeinschaft, oder in Gütertrennung lebende Ehefrau kann nichts verschenken, veräußern, verpfänden, noch etwas erwerben, gegen Vergeltung oder ohne Vergeltung, wenn nicht der Ehemann bei dem Geschäfte selbst mitgewirkt, oder seine Einwilligung schriftlich erklärt hat.

2) in außergerichtlichen Geschäften unter Lebenden.

Art. 229.

Verweigert der Ehemann seiner Frau die Einwilligung zur Eingehung eines Rechtsgeschäftes, so darf sie denselben vor das Untergericht ihres gemeinschaftlichen Wohnsizes vorladen laßen; dieses Gericht kann sodann, nach-

dem

dem der Mann gehört, oder gehörig vorgerufen worden, seine Genehmigung ertheilen, oder versagen.

Art. 230.

Eine Ehefrau, welche öffentlich Handel treibt, kann sich ohne Einwilligung ihres Mannes in ihren Handlungs-Angelegenheiten verpflichten. Lebt sie in Gütergemeinschaft, so verpflichtet sie dadurch zugleich ihren Ehemann.

Eine solche Handelsfrau kann auch ihre unbeweglichen Güter verpfänden, zur Hypothek einsezen und veräußern. Ist sie jedoch nach den Rechtsverhältnißen des Brautschazes verheurathet, so dürfen die zum Brautschaze gehörenden Güter nicht anders veräußert werden, als gemäß den im III. Buche, Tit. V. Kap. III. Abschn. II. enthaltenen Verordnungen.

Art. 231.

Für eine Handelsfrau wird nur diejenige erkannt, welche einen abgesonderten Handel treibt, nicht aber, wenn sie bloß die zur Handlung ihres Mannes gehörigen Waaren im Kleinen verkauft.

Ohne Einwilligung ihres Mannes kann eine Frau nicht einen abgesonderten Handel errichten.

Art. 232.

Ist der Mann zu einer Leibesstrafe verurtheilt, wäre gleich dieselbe bloß durch Contumazial-Urtheil wider ihn erkannt, so darf selbst die volljährige Ehegattin, so lange die

Stra-

Strafe dauert, weder vor Gericht stehen, noch Verträge schließen, ohne vorgängige Genehmigung des Richters, welcher dieselbe in diesem Falle ertheilen darf, ohne den Mann zuvor gehört oder vorgeladen zu haben.

Art. 233.

Ist der Mann interdicirt, unter Curatel gesezt oder verschollen, so kann der Richter, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, die Frau ermächtigen zum Erscheinen vor Gericht und zur Eingehung von Verträgen.

Art. 234.

Jede im Allgemeinen ertheilte Genehmigung, wenn gleich in dem Heurathscontracte ausbedungen, gilt nur in Beziehung auf Verwaltung der Güter der Frau.

Art. 235.

Ist der Mann noch minderjährig, so bedarf die Frau der richterlichen Ermächtigung sowohl zum Erscheinen vor Gericht, als zur Schließung von Verträgen.

Art. 236.

Wirkung der mangelnden Genehmigung des Mannes.

Niemand, als die Ehefrau selbst, der Ehemann, oder beider Erben können ein Geschäft, wegen Mangels der Einwilligung des Mannes oder des Gerichts, als ungültig anfechten.

Art. 237.

3) Vom Testamente der Ehefrau.

Testiren kann eine Ehefrau auch ohne die Genehmigung ihres Mannes.

Sie-

Siebentes Kapitel.

Von Auflösung der Ehe.

Art. 238.

Die Ehe wird aufgelöst:

1) durch den natürlichen Tod eines der Ehegatten,

2) durch eine gesezlich ausgesprochene Ehescheidung,

3) durch rechtskräftige Verurtheilung eines Ehegatten in eine Strafe, die den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Achtes Kapitel.

Von der zweiten Ehe.

Art. 239.

Die Frau kann zu einer neuen Ehe nicht eher schreiten, als zehn volle Monate nach Auflösung der vorigen Ehe.

Sie

Sechster Titel.
Von der Ehescheidung.

Erstes Kapitel.
Von den Ehescheidungs = Ursachen.

Art. 240.

Wegen begangenen Ehebruches kann sowohl der Mann gegen seine Frau, als die Frau gegen ihren Mann auf Ehescheidung klagen. I. Gründe zur Ehescheidungs-Klage.

Art. 241.

Beiderseits können die Ehegatten auf Scheidung klagen wegen Exceßen, harter Mißhandlungen und anderer groben Injurien.

Art. 242.

Die Verurtheilung eines Ehegatten in das Zucht= oder Strafarbeitshaus bewirkt für den anderen einen Grund zur Ehescheidung.

Art. 243.

Die wechselseitige beharrliche Einwilligung beider Ehegatten, wenn sie auf die gesezlich vorgeschriebene Art, unter den von dem Geseze auferlegten Bedingungen und Proben, erklärt worden ist, gibt den vollgültigen Beweis, daß die eheliche Gemeinschaft beiden unerträglich, und eine entscheidende Ursache der Ehescheidung bei ihnen vorhanden sey. II. Scheidung aus wechselseitiger Einwilligung.

Zwei=

Zweites Kapitel.

Von der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

Erster Abschnitt.

Von der Form der Ehescheidung wegen bestimmter Ursache.

Art. 244.

Gerichtsstand in Ehescheidungssachen.

Von welcher Art die Thatsachen oder Verbrechen seyn mögen, wodurch die Ehescheidung aus bestimmter Ursache veranlaßt wird, so kann die Scheidungs-Klage nur bei dem Untergerichte des gemeinschaftlichen Wohnsizes angebracht und verhandelt werden. Bloß das betreffende Appellations-Gericht aber kann als erste Instanz in der Sache entscheiden.

Das Verfahren über eine Ehescheidung aus bestimmter Ursache wird durch die bürgerliche Prozeß-Ordnung bestimmt.

Art. 245.

Gibt eine oder die andere Thatsache, welche der klagende Ehegatte für sich anführt, Anlaß zu einem Criminal-Prozeße, so bleibt die Ehescheidungs-Klage ausgesezt, bis das Criminal-Gericht in der Sache ein Endurtheil gesprochen hat; alsdann aber kann sie wieder fortgesezt werden, ohne daß jedoch aus dem Criminal-Urtheile ein Grund der Unzuläßigkeit der Klage, oder andere Einrede wider den Kläger gültig abgeleitet werden könnte.

Art.

Art. 246.

Ist wegen Exceßen, harter Mißhandlungen oder grober Injurien auf Ehescheidung geklagt worden, so bleibt den Richtern, ungeachtet der gehörig erwiesenen Klage, unbenommen, die Scheidung nicht sogleich zuzulaßen. In diesem Falle verstatten sie, ehe das Endurtheil ausgesprochen wird, der Frau, sich von ihrem Manne zu trennen, ohne daß sie verbunden wäre, ihn bei sich aufzunehmen, wenn sie es nicht selbst für gut finde; und sie verurtheilen den Mann, ihr ein seinem Vermögen angemeßenes Unterhaltsgeld zu zahlen, wenn die Frau selbst nicht hinreichende Einkünfte hat, um davon ihre Bedürfniße bestreiten zu können.

Von der Scheidung wegen Exceßen und Mißhandlungen.

Art. 247.

Nach Ablauf eines Probejahres kann der klagende Ehegatte, wenn unterdeßen zwischen beiden keine Aussöhnung erfolgt ist, den anderen Ehegatten vor Gericht fodern, um da zu hören, wie das Endurtheil auf Ehescheidung ausgesprochen werde.

Art. 248.

Wird die Ehescheidung darum nachgesucht, weil der andere Ehegatte zu einer im Art. 242. bestimmten peinlichen Strafe verurtheilt worden, so kann, ohne daß es deßhalb eines besonderen Proceßes bedürfte, das Scheidungs-Urtheil bloß dadurch erwirkt werden, daß dem zuständigen Appellations-Gerichte eine beglau- bigte

Von der Scheidung wegen Verurtheilung in peinliche Strafen.

bigte Ausfertigung des Verdammungs-Urtheils, nebst einem Zeugniße des Criminal-Gerichts, eingereicht wird, woraus erhellet, daß dieses Urtheil nicht mehr auf gesezliche Art abgeändert werden könne.

Ist von dem Appellations-Gerichte, bei welchem die Ehescheidung nachgesucht wird, zugleich das Criminal-Urtheil gefällt worden, so ist die bloße Beziehung auf dieses Urtheil hinreichend. Doch muß den Ehescheidungs-Akten von Gerichts wegen eine beglaubigte Abschrift des Verdammungs-Urtheils beigelegt, daß daßelbe nicht mehr auf gesezlichem Weg abgeändert werden könne, bezeugt und hievon in den Entscheidungs-Gründen Meldung gethan werden.

Art. 249.

Von der Vollziehung der Ehescheidung.

In Folge eines jeden in lezter Instanz gesprochenen oder sonst rechtskräftig gewordenen Scheidungs-Urtheils ist der Ehegatte, welcher es ausgewirkt hat, verbunden, sich in Zeit von zwei Monaten vor den Civilstands-Beamten des Ortes, wo beide Ehegatten ihren gemeinschaftlichen Wohnsiz hatten, nach vorgängiger gehöriger Vorladung des anderen Theils, zu begeben, damit von dem Civilstands-Beamten die Trennung der Ehe dem Urtheile gemäß ausgesprochen und vollzogen werde.

Art. 250.

Wenn der obsiegende Ehegatte die obige Frist von zwei Monaten ablaufen läßt, ohne

den

den anderen Ehegatten vor den Civilstands-Beamten vorfodern zu laßen, so wird er der Vortheile des von ihm ausgewirkten Urtheils verlustig und kann seine Ehescheidungs-Klage nicht wiederholen; es sey denn aus einem neuen Grunde, in welchem Falle er jedoch auch die vorigen Ursachen wieder geltend machen kann.

Art. 251.

An dem zur Aussprechung der Scheidung bestimmten Tage soll der Civilstands-Beamte auf dem Amthause, in Beiseyn von vier, mit den Ehegatten verwandten oder nicht verwandten Zeugen, oder, wenn der andere Theil nicht erscheint, in Gegenwart von zwei Zeugen, dem oder den Ehegatten das die Ehescheidung zulaßende Urtheil vorlesen und hierauf den obsiegenden Ehegatten fragen: ob er noch auf der Scheidung beharre? Bejaht dieses derselbe, so erklärt der Civilstands-Beamte das Band der Ehe, Kraft des ergangenen Urtheils, für aufgelößt.

Art. 252.

In dem Heurathsregister wird die vollzogene Ehescheidung unter dem Datum, wo sie geschehen, durch eine besondere Akte beurkundet.

In der Ehescheidungs-Urkunde müßen ausgedrückt seyn:

1) Die Vor- und Zunamen, Gewerbe, Alter, Geburtsort und Wohnort des Ehegatten;

2) das Scheidungs-Urtheil, mit Benennung des Gerichtes, welches auf ihre Zulaßung erkannt hat;
3) die geschehene Vorlesung des Urtheils und die Erklärung des obsiegenden Ehegatten;
4) der Ausspruch des Civilstands-Beamten, und endlich
5) die Vor- und Zunamen, das Gewerbe und die Wohnorte der Zeugen.

Art. 253.

Zugleich ist in den Registern, am Rande der Heuraths-Urkunde der geschiedenen Ehegatten, die vollzogene Scheidung und das Datum, wann sie geschehen, vorzumerken.

Ist die Eingehung der Ehe an einem anderen, als dem Orte der Trennung geschehen, so soll der Civilstands-Beamte, welcher die Scheidung vorgenommen, eine Ausfertigung der Scheidungs-Urkunde dem Civilstands-Beamten des Ortes der eingegangenen Ehe zusenden.

Zweiter Abschnitt.

Von den vorläufigen Maßregeln, zu welchen die auf bestimmte Ursachen gegründete Ehescheidungs-Klage Veranlaßung geben kann.

Art. 254.

1) Rücksichtlich der Kinder.

Die einstweilige Sorge für die Kinder bleibt dem Manne, er sey in der Ehescheidungs-

sache

sache Kläger oder Beklagter, wenn nicht auf Ansuchen der Mutter oder der Familie, oder auch ohne Ansuchen von Amtswegen, das Gericht zum Besten der Kinder ein Anderes verfügt.

Art. 255.

Die Frau, sie sey in der Ehescheidungssache Klägerin oder Beklagte, darf, während des Prozesses, die Wohnung ihres Mannes verlassen, und ein seinem Vermögen angemessenen Alimenten-Geld von ihm verlangen. Das Gericht bestimmt das Haus, in welchem sich die Frau aufhalten soll, und sezt, erfoderlichen Falls, die Alimenten-Gelder fest, welche ihr der Mann zu bezahlen hat.

2) rücksichtlich der Ehegatten unter sich;

Art. 256.

So oft der Mann es verlangt, ist die Frau verbunden, darzuthun, daß sie in dem ihr angewiesenen Hause wirklich wohne. In Ermanglung dieses Beweises kann der Mann die Alimenten-Gelder versagen, und, wenn sie selbst Klägerin ist, darauf antragen, daß sie mit ihrer Klage abgewiesen werde.

Art. 257.

Besteht unter den Ehegatten Gütergemeinschaft, so kann die Frau, sey sie Klägerin oder Beklagte, von dem Tage an, wo die Klage bei Gericht angenommen worden, in welchem Stande übrigens der Prozeß sich befinden möge, zur Wahrung ihrer Rechte, die Versieglung der gemeinschaftlichen Mobilien verlangen. Die Entsieglung darf alsdann bloß gegen Errichtung

3) rücksichtlich der Güter.

eines mit Schäzung verbundenen Güterverzeichnißes erfolgen, und der Mann ist verpflichtet, für die Rückgabe der verzeichneten Gegenstände in Natur oder, als gerichtlich bestellter Bewahrer derselben, für ihren Werth zu haften.

Art. 258.

Jede Verbindlichkeit, welche der Mann, nach gerichtlicher Einführung der Klage oder, wenn er selbst der Beklagte ist, nach gerichtlicher Mittheilung der Klagschrift, für Rechnung der Gütergemeinschaft eingegangen hat; jede nach dieser Zeit von ihm vorgenommene Veräußerung der zur Gemeinschaft gehörenden Immobilien soll für ungültig erklärt werden, wenn nur bewiesen wird, daß er zum Nachtheile der Rechte der Frau gehandelt habe.

Dritter Abschnitt.

Von den Einreden wider die Zulässigkeit der Scheidungs-Klage aus bestimmter Ursache.

Art. 259.

Die Ehescheidungs-Klage ist erloschen, wenn nach den Thatsachen, worauf sie gegründet wird, oder nach bereits angestellter Klage, eine Aussöhnung unter den Ehegatten erfolgt ist.

Art. 260.

In diesem, wie in jenem Falle, soll die Klage für unzulässig erklärt werden. Doch kann der Kläger, wenn seit der Aussöhnung anderweite Ehescheidungsursachen eingetreten

sind,

sind, eine neue Klage anstellen, und zu deren Unterstüzung auch von den vorigen Gründen Gebrauch machen.

Art. 261.

Läugnet der Kläger, daß eine Aussöhnung Statt gefunden habe, so liegt dem Beklagten ob, deshalb den Beweis durch Dokumente oder Zeugen zu führen.

Drittes Kapitel.

Von der Ehescheidung aus beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten.

Art. 262.

Die beiderseitige Einwilligung ist kein Grund zur Ehescheidung, wenn der Mann noch nicht fünf und zwanzig und die Frau noch nicht ein und zwanzig Jahre alt ist.

Welche Personen zu dieser Scheidung gelassen werden.

Art. 263.

Diese Scheidung wird auch nicht zugelassen, wenn die Ehe noch nicht zwei Jahre, oder wenn sie über zwanzig Jahre bestanden hat.

Art. 264.

In keinem Falle ist bloß die wechselseitige Einwilligung der Ehegatten ein hinlänglicher Ehescheidungsgrund, wenn nicht ihre Aeltern, oder andere noch lebende Ascendenten, in Gemäßheit der im 164. Artikel enthaltenen Vorschriften, darein gewilliget haben.

Gesezliche Vorbedingungen zu dieser Scheidung.

Art. 265.

Ehegatten, die entschlossen sind, ihre Ehe mit beiderseitiger Einwilligung zu trennen, sind verpflichtet, zuvörderst ihre beweglichen und unbeweglichen Güter verzeichnen und schäzen zu lassen, und sich in Ansehung ihrer wechselseitigen Rechte auseinander zu sezen; wobei ihnen sich zu vergleichen unbenommen ist.

Art. 266.

Sie sind gleichfalls verbunden, schriftlich darzuthun, daß sie über folgende drei Punkte mit einander einig geworden sind:

1) wem die aus ihrer Ehe erzeugten Kinder anvertraut werden sollen, sowohl während der Probezeit, als nach ausgesprochener Ehescheidung;
2) in welchem Hause sich die Ehefrau während der Probezeit aufhalten soll;
3) welche Summe der Ehemann, während dieser Zeit, seiner Frau auszahlen soll, wenn diese nicht hinreichendes Einkommen hat, um ihre Lebensbedürfnisse zu bestreiten.

Art. 267.

Form des Verfahrens und Proben der Unverträglichkeit.

Die Ehegatten sollen zusammen und in eigener Person vor dem Untergerichte ihres gemeinschaftlichen Wohnortes erscheinen und daselbst ihren Willen erklären.

Art. 268.

Der Richter soll an beide Ehegatten zusammen und an jeden insbesondere die ihm nöthig dünkenden Vorstellungen und Ermahnungen

rich-

richten; er soll ihnen das vierte Kapitel des gegenwärtigen Titels: von den Wirkungen der Ehescheidung vorlesen, und ihnen alle Folgen ihres Vorhabens entwickeln.

Art. 269.

Bestehen die Ehegatten auf ihrer Entschließung, so soll ihnen vom Richter eine Urkunde darüber ausgestellt werden, daß sie die Ehescheidung nachsuchen und beiderseits in dieselbe willigen; sie müssen aber, außer den im 265. und 266. Artikel erwähnten, auch noch folgende Urkunden vorlegen:

1) ihre Geburts- und Heuraths-Urkunde;
2) die Geburts- und Sterb-Urkunde aller in ihrer Ehe erzeugten Kinder;
3) die in beglaubigter Form ausgestellte Erklärung ihrer Aeltern oder übrigen lebenden Ascendenten: daß sie aus den ihnen bekannten Gründen diesem ihrem Sohne oder Enkel, ihrer Tochter oder Enkelin, die Erlaubniß ertheilen, die Scheidung von dem anderen Ehegatten, (welcher benannt werden muß) nachzusuchen und in diese Scheidung zu willigen. Vater und Mutter, Großvater und Großmutter werden lebend vermuthet, bis zur Beibringung ihrer Sterb-Urkunde.

Art. 270.

Ueberdies soll der Frau von dem Richter befohlen werden, sich binnen vier und zwanzig Stunden in das Haus, worüber sie mit ihrem Manne sich vereiniget hat, zu begeben, und daselbst

selbst bis nach ausgesprochener Ehescheidung zu bleiben.

Art. 271.

Das Gericht nimmt über Alles, was zu Folge der vorigen Artikel gesagt oder gethan worden ist, ein vollständiges Protokoll auf, und fügt demselben die vorgelegten Beweis-Urkunden bei.

Art. 272.

Die auf oben bestimmte Art erfolgte Erklärung der Ehegatten (Art. 267. 268.) muß in der vorbeschriebenen Form in den ersten vierzehn Tagen des nächstfolgenden vierten, siebenten und zehnten Monats wiederholt werden. Hiebei müssen die Parteien jedesmal, mittelst öffentlich beglaubigter Urkunden, darthun, daß ihre Aeltern oder übrigen lebenden Ascendenten, welche die erste Erklärung abgegeben haben, noch immer bei ihrer Meinung beharren. Die Vorlegung der übrigen Urkunden brauchen sie nicht zu wiederholen.

Art. 273.

Binnen der ersten vierzehn Tage nach Ablauf eines Jahres, von der ersten Erklärung angerechnet, sollen sich die Ehegatten miteinander, in eigener Person, jeder in Begleitung zweier angesehenen unbescholtenen Männer des Gerichtsbezirkes, von wenigstens fünfzigjährigem Alter, vor dem Untergerichte stellen, woselbst jeder Theil insbesondere, jedoch in Gegenwart des anderen und der vier mitgebrachten Freunde, den Richter zu ersuchen hat, nunmehr die Ehescheidung zu gestatten.

Art.

Art. 274.

Bestehen die Ehegatten, ungeachtet der ermahnenden Vorstellungen des Richters und der Beistände, auf ihrem Vorhaben, so wird ihnen über ihr Gesuch eine Urkunde ausgefertiget, und das Gericht nimmt darüber ein Protokoll in der gesezlich vorgeschriebenen Form auf.

Art. 275.

Hierauf ist der Richter verbunden, die geschlossenen Akten längstens binnen drei Tagen zum Appellationsgerichte einzusenden. Von dem Definitiv-Erkenntniße.

Art. 276.

Findet das Appellationsgericht in den ihm vorgelegten Aktenstücken den Beweis, daß die Ehegatten zur Zeit der ersten von ihnen beiden abgegebenen Erklärung, der Mann fünf und zwanzig, die Frau ein und zwanzig Jahre alt gewesen sey; daß sie über zwei und nicht über zwanzig Jahre in der Ehe gelebt haben; daß die beiderseitige Einwilligung unter Beobachtung aller vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders aber mit Erlaubniß der Aeltern beider Ehegatten, oder, nach deren Tode, der übrigen noch lebenden Ascendenten, innerhalb eines Jahres viermal erklärt worden sey: so erkennt das Gericht auf Zulaßung der Ehescheidung, und verweist die Parteien an den Civilstands-Beamten, damit dieser die zugelassene Scheidung durch öffentliche Erklärung vollziehe. Im entgegengesezten Falle erklärt dieses Gericht, mit Anführung der Entscheidungsgründe, daß die Scheidung nicht Statt habe.

Art.

Art. 277.

Eine Appellation wider das Urtheil, welches die Ehescheidung für unstatthaft erklärt hat, soll nicht angenommen werden, außer wenn sie von beiden Theilen, von jedem in einer besonderen Schrift, und nicht früher, als zehn Tage nach eröffnetem Urtheile eingelegt worden ist.

Art. 278.

Läßt das Urtheil lezter Instanz die Ehescheidung zu, oder ist kein Rechtsmittel wider das erste Erkenntniß eingewendet worden, so sind, in Folge desselben, die Parteien verbunden, binnen zwanzig Tagen, von Eröffnung des Urtheils angerechnet, sich zusammen, und in eigener Person vor dem Civilstands-Beamten zu stellen, damit dieser die Ehescheidung vollziehe. Sind in dieser Zeitfrist beide Theile oder einer derselben nicht erschienen, so wird das Urtheil als nicht erfolgt angesehen.

Art. 279.

Die Abweichungen ausgenommen, welche der vorhergehende Artikel enthält, kommen in Ansehung der Vollziehung der Ehescheidung, der darüber zu fertigenden Beglaubigungs-Urkunde, und der Eintragung und Vormerkung in dem Heurathsregister, die Verordnungen des I. Abschnitts im II. Kapitel zur Anwendung.

Vier-

Viertes Kapitel.

Von den Wirkungen der Ehescheidung.

Art. 280.

Geschiedene Ehegatten können, welches auch immer die Ursache der Scheidung gewesen sey, sich nie wieder miteinander verheurathen. 1) Rücksichtlich der Person der Ehegatten.

Art. 281.

Ist die Scheidung wegen bestimmter Ursachen erfolgt, so kann die geschiedene Frau sich nicht eher, als zehn Monate nach ausgesprochener Ehescheidung wieder verheurathen.

Art. 282.

Ist aber die Scheidung auf beider Theile Einwilligung erfolgt, so kann keiner von den Ehegatten früher zu einer neuen Ehe schreiten, als drei Jahre nach ausgesprochener Scheidung.

Art. 283.

Ist wegen begangenen Ehebruches auf Ehescheidung erkannt worden, so kann der schuldige Ehegatte sich nie mit seinem Mitschuldigen verheurathen; vorbehaltlich der Strafen, welche in dem Strafgesezbuche auf das Verbrechen des Ehebruches gesezt sind.

Art. 284.

Der Ehegatte, wider welchen auf Ehescheidung erkannt worden ist, verliert, was auch die Scheidungsursache sey, den Fall der beiderseitigen Einwilligung ausgenommen, Alles, was ihm der andere Ehegatte in dem Heuraths-Contracte oder auch seit Schließung der Ehe zugewendet hat. 2) Rücksichtlich der Güter.

Im

Im übrigen behält der schuldige Ehegatte sein Eingebrachtes und alle sonstigen Güterrechte, er habe in Gütergemeinschaft, oder nach den Rechtsverhältnißen des Brautschazes, oder in getrennten Gütern mit dem anderen Ehegatten gelebt.

Art. 285.

Der Ehegatte, welcher die Scheidung erwirkt hat, behält die von dem anderen Ehegatten ihm zugedachten Vortheile, wenn auch bedungen war, daß sie wechselseitig seyn sollten, und nun gleichwohl diese Gegenseitigkeit nicht Statt hat.

Art. 286.

Sollten sich die Ehegatten keine Vortheile bedungen haben, oder die bedungenen nicht hinreichend erscheinen, um dem obsiegenden Ehegatten seinen Unterhalt zu sichern, so kann ihm von Gerichtswegen ein Alimenten-Geld zuerkannt werden, welches jedoch ein Drittheil der Einkünfte des anderen Ehegatten nicht übersteigen darf. Dieses Alimenten-Geld kann, wenn dasselbe aufhört nothwendig zu seyn, wieder eingezogen werden.

Art. 287.

3) Rücksichtlich der Kinder.

Die Kinder werden demjenigen Ehegatten überlaßen, der die Scheidung erwirkt hat; es müßte denn das Gericht auf Ansuchen der Familie, oder nach Erwägung der Umstände von Amtswegen zum Besten der Kinder verordnen, daß alle, oder einige derselben der Fürsorge des anderen Ehegatten oder einer dritten Person übergeben werden sollen.

Art.

Art. 288.

Wem auch immer die Kinder anvertraut seyn mögen, so behalten doch Vater und Mutter, jedes an seinem Theile, das Recht, über den Unterhalt und die Erziehung ihrer Kinder zu wachen, mit der Verbindlichkeit, dazu nach Verhältniß ihres Vermögens beizutragen.

Art. 289.

Die Auflösung der Ehe durch eine gerichtlich zugelaßene Scheidung soll den aus dieser Ehe erzeugten Kindern von den Vortheilen nichts entziehen, welche ihnen, entweder durch Gesez, oder durch den Ehevertrag ihrer Aeltern zugesichert sind. Der wirkliche Anfall dieser Rechte der Kinder soll jedoch nur auf eben die Weise, und unter eben den Umständen eintreten, unter welchen sie ihnen zugefallen seyn würden, wenn die Ehescheidung nicht erfolgt wäre.

Art. 290.

Im Falle einer auf beiderseitige Einwilligung erfolgten Ehescheidung soll das Eigenthum an der Hälfte des Vermögens eines jeden Ehegatten, an dem Tage ihrer ersten Erklärung, den aus dieser Ehe erzeugten Kindern unmittelbar von Rechtswegen (ipso jure) anheimfallen. Vater und Mutter behalten gleichwohl den Genuß dieser Hälfte bis zu dem in dem Art. 372. bestimmten Zeitpunkte; jedoch mit der Obliegenheit, nach Stand und Vermögen für Nahrung, Unterhalt und Erziehung der Kinder zu sorgen.

Art. 291.

Was den Kindern in Folge des vorhergehenden Artikels von dem Vermögen der Aeltern

tern zufällt, gereicht den übrigen Vortheilen, welche diesen Kindern in dem Ehe-Contracte ihrer Aeltern zugesichert sind, nicht zum Abbruche. Auch ist diese Hälfte, im Falle der eröffneten Erbfolge ihrer Aeltern, weder in den Pflichttheil einzurechnen, noch sind sie dieselbe in die Masse einzuwerfen (zu conferiren) verbunden.

Fünftes Kapitel.

Von der Trennung von Tisch und Bette.

Art. 292.

In denselben Fällen, wo ein Ehegatte auf Scheidung zu klagen berechtiget ist, steht ihm frei, auf Trennung von Tisch und Bette zu klagen.

Auf bloße Uebereinkunft beider Ehegatten findet sie nicht Statt.

Art. 293.

Die Klage auf Trennung von Tisch und Bette wird wie jede andere Civil-Klage erhoben, verhandelt und entschieden.

Art. 294.

Hat die Trennung von Tisch und Bette, auf welche aus einer anderen Ursache, als wegen begangenen Ehebruches, erkannt worden ist, drei Jahre gedauert, so kann der Ehegatte, welcher anfänglich Beklagter gewesen, bei dem Gerichte auf wirkliche Ehescheidung antragen. Dieses gestattet dieselbe, wenn der anfängliche Kläger, nachdem er erschienen, oder doch gehörig vorgeladen worden ist, nicht sogleich in

die

die Aufhebung der Trennung von Tisch und Bette einwilliget.

Art. 295.

Die Trennung von Tisch und Bette zieht immer die Gütertrennung nach sich.

Siebenter Titel.

Von der Vaterschaft und Kindschaft.

Erstes Kapitel.

Von der Abstammung rechtmäßiger oder in der Ehe geborner Kinder.

Art. 296.

Ein Kind, das während der Ehe empfangen worden, hat den Ehemann zum Vater. Dieser kann jedoch die Anerkennung des Kindes verweigern, wenn er beweiset, es sey ihm in der Zwischenzeit vom dreihundertsten bis zum hundert und achtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes, entweder wegen Entfernung, oder wegen eines anderen Zufalles, physisch unmöglich gewesen, seiner Gattin ehelich beizuwohnen.

Von der gesetzlichen Vermuthung der Legitimität oder Illegitimität.

Art. 297.

Der Ehegatte ist nicht berechtiget, wegen angeblichen natürlichen Unvermögens, die Anerkennung des Kindes zu verweigern; selbst wegen eines Ehebruches seiner Gattin darf er dasselbe nicht verläugnen; es wäre ihm denn die Geburt verheimlichet worden, in welchem Falle allein

ihm

ihm verstattet ist, alle Thatsachen geltend zu machen, welche zu bewähren vermögend sind, daß er nicht Vater des Kindes sey.

Art. 298.

Die Anerkennung eines vor dem hundert achtzigsten Tage nach Schließung der Ehe gebornen Kindes kann in folgenden Fällen von dem Ehemanne nicht verweigert werden:

1) wenn ihm die Schwangerschaft vor Schließung der Ehe bekannt war; 2) wenn er der Abfaßung der Geburts-Urkunde beigewohnt hat, und diese Urkunde von ihm unterzeichnet worden ist, oder seine Erklärung enthält, daß er zu schreiben unvermögend sey; 3) wenn das Kind nicht für lebensbeständig (vital) erklärt worden ist.

Art. 299.

Wenn ein Kind dreihundert Tage nach Auflösung der Ehe geboren ist, so kann dessen rechtmäßige Geburt bestritten werden.

Art. 300.

Von der Verjährung des Widerspruches gegen die Legitimität.

In den Fällen, wo dem Ehemanne ein Widerspruch verstattet wird, ist er denselben anzubringen schuldig:

in Monatsfrist, wenn er sich an dem Orte befindet, wo das Kind geboren wurde;

binnen zwei Monaten nach seiner Rückkehr, wenn er zur Zeit der Geburt abwesend war;

binnen zwei Monaten nach Entdeckung des Betruges, wenn man ihm die Geburt des Kindes verheimlichet hatte.

Art.

Art. 301.

Ist der Ehemann gestorben, ohne seinen Widerspruch erklärt zu haben, jedoch vor Ablauf der vorbestimmten Fristen, so haben die Erben zur Anfechtung der ehelichen Geburt des Kindes eine Frist von zwei Monaten, angerechnet von dem Zeitpunkte, wo das Kind die Güter des Mannes in Besiz genommen, oder die Erben in diesem Besize gestört hat.

Art. 302.

Jede außergerichtliche Ablängnung der rechtmäßigen Geburt des Kindes von Seite des Ehemannes oder seiner Erben, ist als ungeschehen zu betrachten, wenn nicht binnen einem Monate nachher eine gerichtliche Klage wider einen dem Kinde dazu bestellten Special-Vormund erhoben wird. Die Mutter ist dabei gleichfalls vorzuladen.

Zweites Kapitel.

Von den Beweisen der rechtmäßigen Abstammung.

Art. 303.

Die eheliche Abstammung eines Kindes wird durch die in das Civilstands-Register eingetragene Geburts-Urkunde erwiesen. 1) Beweis durch die Geburts-Urkunde;

Art. 304.

In Ermangelung dieses Beweismittels ist der ununterbrochene Besiz des Standes eines ehelichen Kindes hinreichend. 2) durch den Besizstand;

Art.

Art. 305.

Der Besiz des Standes eines ehelichen Kindes wird begründet durch zureichende Vereinigung von Thatsachen, welche das Verhältniß der Kindschaft und Verwandtschaft eines Menschen zu derjenigen Familie anzeigen, welcher er anzugehören behauptet.

Unter diese Thatsachen gehören vorzüglich folgende:

daß ein Mensch den Namen desjenigen, den er für seinen Vater ausgibt, fortwährend geführt hat;

daß der Vater diesen Menschen als sein Kind behandelt, und in dieser Eigenschaft für dessen Erziehung, Unterhalt und Fortkommen gesorgt hat;

daß er im Publikum fortwährend dafür anerkannt worden ist;

daß ihn die Familie dafür anerkannt hat.

Art. 306.

Niemand kann einen Familienstand in Anspruch nehmen, welchem seine Geburts-Urkunde und der mit dieser übereinkommende Besiz widersprechen. Dagegen kann Niemand den Stand desjenigen bestreiten, der einen mit seiner Geburts-Urkunde übereinstimmenden Besiz für sich hat.

Art. 307.

3) durch Zeugen.

Mangelt es an einer Beweis-Urkunde oder am ununterbrochenen Besize, oder ist das Kind unter einem falschen Namen, oder als ein Kind unbekannter Aeltern in die Register eingeschrieben,

ben, so kann der Beweis der Abkunft durch Zeugen geführt werden.

Dieser Beweis ist jedoch nur dann zuläßig, wenn schon der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist, oder wenn sich aus zuverläßigen Thatsachen solche Vermuthungen und Anzeigen ergeben, welche wichtig genug sind, um die Zuläßigkeit dieser Art des Beweises zu begründen.

Art. 308.

Der Anfang eines schriftlichen Beweises ergibt sich aus Familiennachrichten, häuslichen Verzeichnißen und Papieren des Vaters oder der Mutter (Art. 52.), aus öffentlichen, oder auch aus Privat-Urkunden, welche von solchen Personen herrühren, die bei der Sache betheiliget sind, oder es seyn würden, wenn sie noch lebten.

Art. 309.

Der Gegenbeweis kann durch jedes Beweismittel geführt werden, welches bewährt, daß der, welcher auf die in Frage stehende Abkunft Anspruch macht, kein Kind der Mutter sey, von welcher er herzustammen vorgibt; oder, falls seine Abkunft von Seite der Mutter dargethan ist, daß er kein Kind des Ehemannes dieser Mutter sey. Von dem Gegenbeweise.

Art. 310.

Ueber Klagen wegen Kindschaft sind die Civilgerichte die einzig zuständige (competente) Behörde. Gerichtsstand.

Art. 311.

Verhältniß der Civilklage zur Criminalklage.

Wenn eine Person die ihr bestrittene Kindschaft in Anspruch nimmt, so bleibt der Criminalprozeß über das Verbrechen der Unterdrückung des persönlichen Standes so lange ausgesezt, bis das Civilgericht entschieden hat.

Art. 312.

Von der Verjährung der Kindschafts-Klage.

Von Seite des Kindes ist die Klage auf Kindschaft unverjährbar.

Art. 313.

Die Erben eines Kindes, welches seine Abkunft nicht in Anspruch genommen hat, können diese Klage nur dann anstellen, wenn dasselbe während der Minderjährigkeit, oder in den ersten fünf Jahren nach erreichter Volljährigkeit gestorben ist.

Art. 314.

Die Klage kann von den Erben fortgesezt werden, wenn sie von dem Kinde bereits angestellt worden ist; es hätte denn das Kind derselben förmlich entsagt, oder sie drei Jahre lang, von der lezten Prozeßhandlung angerechnet, ruhen lassen.

Drittes Kapitel.
Von den natürlichen Kindern.

Erster Abschnitt.
Von der Legitimation natürlicher Kinder.

Art. 315.

Außer der Ehe geborne Kinder werden durch nachfolgende Ehe ihrer Aeltern legitimirt, wenn sie von diesen beiderseits entweder schon vor der Heurath, oder in der Heuraths-Urkunde selbst gesezmäßig anerkannt worden sind. Form der Legitimation.

Art. 316.

Die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder können durch nachherige Ehe nicht legitimirt werden. Welche Kinder legitimirt werden können.

Ein in verbotenem, jedoch der Dispensation fähigem Grade, außer der Ehe erzeugtes Kind kann legitimirt werden, wenn seine Aeltern nach erhaltener Dispensation sich geheurathet haben.

Art. 317.

Selbst zum Vortheile schon verstorbener Kinder, welche Nachkommen hinterlassen haben, kann die Legitimation Statt finden; sie kommt alsdann diesen Nachkommen zu Gute.

Art. 318.

Die durch nachherige Ehe legitimirten Kinder haben die nämlichen Rechte, als wenn sie in dieser Ehe geboren wären. Wirkungen der Legitimation.

Art. 319.

Von dem Stande der Ehre unehelicher Kinder.

Die uneheliche Geburt eines nicht legitimirten, anerkannten oder nicht anerkannten Kindes, gereicht dessen Ehre nicht zum Nachtheile. Ihm kommen unmittelbar, Kraft des Gesezes, alle Rechte und Vortheile zu Statten, welche von dem Zustande unbefleckter Ehre abhängen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Anerkennung natürlicher Kinder.

Art. 320.

I. Von freiwilliger Anerkennung.

Die Anerkennung eines natürlichen Kindes soll, wenn sie nicht in dessen Geburts-Urkunde geschehen ist, durch eine zu gerichtlichem Protokolle abgegebene Erklärung vollzogen werden.

Art. 321.

Die Anerkennung kann zum Besten der aus Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder nicht Statt haben, mit Ausnahme der im verbotenen, jedoch dispensationsfähigen Grade erzeugten Kinder.

Art. 322.

Die Anerkennung des Vaters ist, ohne die Anzeige und das Bekenntniß der Mutter, bloß von Wirkung in Beziehung auf den Vater.

Art. 323.

Wenn ein Ehegatte während der Ehe ein natürliches Kind anerkennt, welches er vor der Ehe mit einem anderen, als seinem Ehegatten, er-

erzeugt hat, so kann diese Anerkennung weder dem anderen Ehegatten, noch den aus dieser Ehe erzeugten Kindern zum Nachtheile gereichen.

Gleichwohl ist diese Anerkennung nach aufgelößter Ehe von Wirkung, wenn keine aus derselben entsproßenen Kinder mehr am Leben sind.

Art. 324.

II. Von der gezwungenen Anerkennung und Filiations-Klage der Unehelichen.

Die Untersuchung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes ist verboten, und keine Klage weder von Seite der Mutter, noch des unehelichen Kindes, gegen den angeblichen Schwängerer und Vater zuläßig.

Im Falle einer Entführung kann der Entführer, nachdem er als solcher von dem Criminalgerichte verurtheilt worden, auf Ansuchen der dabei Betheiligten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereintrifft.

Art. 325.

Auf Bestimmung der Mutter eines unehelichen Kindes kann geklagt werden.

Das Kind, welches eine Person als seine Mutter in Anspruch nimmt, muß den Beweis führen, daß es eben dasjenige sey, von welchem dieselbe entbunden worden ist. Ein solches Kind darf nur dann zugelassen werden, diesen Beweis durch Zeugen zu führen, wenn schon der Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden, oder durch zuverläßige Thatsachen ein, wenn gleich unvollständiger, Beweis aus Vermuthungen begründet ist.

Art.

Art. 326.

Da, wo zufolge des 321. Artikels keine Anerkennung Statt findet, soll dem Kinde nicht erlaubt seyn, auf die Erörterung anzutragen: ob diese oder jene Person seine Mutter, oder, im Falle der Entführung, sein Vater sey.

Art. 327.

III. Wirkungen der Anerkennung.

Ein anerkanntes natürliches Kind kann die Rechte eines ehelich gebornen nicht in Anspruch nehmen. Doch hat dasselbe ein Recht auf Alimente gegen den Ascendenten, von welchem es anerkannt worden ist. Seine übrigen Rechte sind im Titel von der Erbfolge bestimmt.

Nicht anerkannte natürliche Kinder haben keine Rechtsansprüche gegen den Ascendenten, von welchem sie nicht anerkannt sind.

Art. 328.

Jede Anerkennung von Seite des Vaters und der Mutter, so wie jeder Anspruch auf die Abstammung von Seite des Kindes, kann von jedem Betheiligten bestritten werden.

Ach-

Achter Titel.

Von der Adoption und Annahme eines Pflegkindes.

Erstes Kapitel.

Von der Annahme an Kindesstatt (Adoption.)

Erster Abschnitt.

Von der Annahme an Kindesstatt und ihren Wirkungen.

Art. 329.

Die Annahme an Kindesstatt (Adoption) ist nur solchen Personen beiderlei Geschlechts gestattet, welche das fünfzigste Jahr zurückgelegt, zur Zeit der Adoption keine ehelichen Descendenten haben, und wenigstens fünfzehn Jahre älter sind, als diejenigen, die sie an Kindesstatt annehmen wollen. I. Wer adoptiren könne.

Art. 330.

Niemand kann von mehr, als Einem, außer von zweien Ehegatten, an Kindesstatt angenommen werden.

Außer dem Falle des 353. Artikels kann kein Ehegatte ohne Bewilligung des anderen adoptiren.

Art. 331.

Man kann nur denjenigen adoptiren, den man in seiner Minderjährigkeit, wenigstens sechs Jahre lange, unterstüzt und ununterbro- II. Wer adoptirt werden kann; und Bedin-

chen

gang der Adoption. chen versorgt hat; oder welcher dem Adoptirenden in einem Gefechte, oder in Feuers- Wassers- und anderen Todesgefahren das Leben erhalten hat.

In diesem zweiten Falle genügt es, wenn der Adoptirende volljährig, älter als der Adoptirte und ohne eheliche Nachkommen ist, auch, wenn er verheurathet ist, sein Ehegatte in die Adoption einwilliget.

Art. 332.

Die Adoption hat, außer im Falle des Art. 353., vor der Volljährigkeit des Adoptirten nicht Statt. Sind dessen Aeltern, oder Eines von beiden am Leben, und hat der Adoptirte sein fünf und zwanzigstes Jahr noch nicht zurückgelegt, so ist er verbunden, die Einwilligung derselben in die Adoption beizubringen. Nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Jahre ist er sich ihren Rath zu erbitten schuldig.

Art. 333.

III. Wirkungen der Adoption, 1) rücksichtlich der Person;

Durch die Adoption erhält der Adoptirte den Namen des Adoptirenden, dem er seinen eigenen Namen beifügt.

Art. 334.

Der Adoptirte bleibt in der Familie, zu welcher er durch die Geburt gehört, und behält in derselben alle seine Rechte. Gleichwohl ist die Ehe verboten:

zwischen dem Adoptanten, dem Adoptirten und dessen Descendenten;

zwischen den adoptirten Kindern derselben Person;

zwischen

zwischen dem Adoptirten und den vom Adoptanten nachher erzeugten Kindern;

zwischen dem Adoptirten und dem Ehegatten des Adoptanten, so wie zwischen dem Adoptanten und dem Ehegatten des Adoptirten.

Art. 335.

Die natürliche Pflicht zur Alimentation, welche zwischen dem Adoptirten und dessen leiblichen Aeltern unverändert fortbesteht, findet auch zwischen dem Adoptanten und dem Adoptirten als wechselseitige Verbindlichkeit Statt.

Art. 336.

Der Adoptirte erwirbt kein Erbrecht auf das Vermögen der Blutsfreunde des Adoptirenden; auf den Nachlaß des Adoptanten selbst aber hat er mit einem ehelich erzeugten Kinde durchaus gleiche Rechte, wenn auch der Adoptant eheliche, erst nach der Adoption geborne Kinder hinterließe. 2.) rücksichtlich der Güter.

Art. 337.

Stirbt der Adoptirte ohne eheliche Descendenten und ohne Testament, so fällt Alles, was er von dem Adoptanten geschenkt oder durch Erbrecht erhalten hat, so fern es bei dem Absterben des Adoptirten noch vorhanden ist, auf den Adoptanten oder dessen Descendenten zurück; jedoch mit der Verbindlichkeit, zur Tilgung der Schulden mit beizutragen, und ohne Nachtheil der Rechte eines Dritten.

Das übrige Vermögen des Adoptirten fällt auf seine eigenen Verwandten; diese schließen immer, selbst in Hinsicht der im gegenwärtigen

Ar-

Artikel angeführten Gegenstände, alle Erben des Adoptanten aus, welche nicht dessen Descendenten sind.

Art. 338.

Läßt der Adoptirte bei seinem Tode eheliche Descendenten zurück, welche nachher vor dem Adoptirenden sterben, so nimmt der leztere ebenfalls Alles, was er dem Adoptirten geschenkt hat, in Folge des vorhergehenden Artikels, wieder zurück; doch ist dieses Rückfallsrecht bloß an die Person des Adoptirenden gebunden, und geht selbst auf seine Descendenten nicht über, wenn er vor den Descendenten des Adoptirten stirbt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Form der Adoption.

Art. 339.

1) Anbringen des Gesuches bei dem Untergerichte.

Wer einen Anderen adoptiren will, soll sich mit demjenigen, welcher sich adoptiren zu lassen gedenkt, vor dem Untergerichte des Wohnortes des Adoptirenden stellen; hier sollen beide ihre wechselseitige Einwilligung zum Protokolle erklären.

Art. 340.

2) Untersuchung und Entscheidung durch das Appellationsgericht.

In den nächsten zehn Tagen soll dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirk der Adoptant seinen Wohnsiz hat, eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls, auf Ansuchen des einen oder anderen der Betheiligten, zur gerichtlichen Beståttigung des Aktes übersendet werden.

Art.

Art. 341.

Das Appellationsgericht untersucht hierauf, nach gehörig eingezogener Erkundigung: 1) ob alle gesezliche Bedingungen erfüllt worden, 2) ob die Person, welche adoptiren will, einen guten Ruf habe.

Art. 342.

Dieses Gericht erkennt hierauf ohne weitere gerichtliche Verhandlung in folgenden Worten: die Adoption hat Statt, oder: die Adoption hat nicht Statt.

Art. 343.

3) Bestätigung durch das Ober-Appellationsgericht.

Dieses Urtheil muß binnen Monatsfrist dem Ober-Appellationsgerichte, auf Verlangen der zuerst darum ansuchenden Partei, vorgelegt werden. Dieses hat bei seinem Verfahren gleiche Form, wie das Appellationsgericht zu beobachten, und erkennt: das Urtheil wird bestätiget, oder: das Urtheil wird reformirt, folglich hat die Adoption Statt, oder: folglich hat die Adoption nicht Statt.

Art. 344.

Das Urtheil des Ober-Apellationsgerichtes, wodurch die Adoption bestätiget worden, soll den Parteien eröffnet, und an denjenigen Orten, und in so vielen Exemplaren, als dasselbe für nöthig erachtet, öffentlich angeschlagen werden.

Art.

Art. 345.

4) Eintragung in die Civilstands-Register.

Binnen der nächsten drei Monate, nach Eröfnung des Urtheils, soll, auf Ansuchen des einen oder des anderen Theils, die Adoption an dem Orte, wo der Adoptant seinen Wohnsiz hat, in die Civilstands-Register eingetragen werden.

Diese Eintragung in die Register geschieht nur auf Vorzeigung einer förmlichen Ausfertigung des von dem Ober-Appellationsgerichte erlassenen Erkenntnisses. Wird die Adoption binnen dieser Frist in die Register nicht eingetragen, so bleibt sie ohne Wirkung.

Art. 346.

Von dem Falle: wenn der Adoptant vor beendigter Adoption stirbt.

Stirbt der Adoptant, nachdem seine Erklärung, adoptiren zu wollen, von dem Unterrichter aufgenommen und den höheren Gerichten mitgetheilt worden ist, jedoch früher, als diese entscheidend darüber anerkannt haben, so soll das Verfahren fortgesezt und die Adoption, wenn sie anders zulässig ist, ausgesprochen werden.

Halten die Erben des Adoptanten die Adoption für unzuläßig, so bleibt ihnen unbenommen, ihre diesfallsigen Vorstellungen und Einreden bei dem Gerichte schriftlich vorzutragen.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von der Annahme eines Pflegkindes.

Art. 347.

Will ein Mensch, welcher, über fünfzig Jahre alt, keine ehelichen Descendenten hat, mit einem Minderjährigen durch gesezlichen Titel eine Verbindung eingehen, so kann er denselben als sein Pflegkind annehmen, wenn er hiezu die Einwilligung der Aeltern des Kindes, oder des Ueberlebenden von ihnen, oder, in deren Ermanglung, des Familien-Raths, oder endlich, wenn das Kind keine bekannten Blutsfreunde hat, die Zustimmung der Vorsteher der öffentlichen Anstalt, worin es aufgenommen ist, oder der Obrigkeit des Wohnortes des Kindes erhalten hat. Wer ein Pflegkind annehmen kann, und unter welchen Bedingungen.

Art. 348.

Ein Ehegatte kann nur mit Bewilligung des anderen ein Pflegkind annehmen.

Art. 349.

Der Unterrichter des Ortes, wo das Kind seinen Wohnsiz hat, soll über den auf Annahme des Pflegkindes geschehenen Antrag und über die erfolgten Einwilligungen ein Protokoll aufnehmen. Form der Annahme.

Art. 350.

Nur solche Kinder, die noch nicht fünfzehn Jahre alt sind, können zu Pflegkindern angenommen werden. Wer angenommen werden kann.

Art.

Art. 351.

Wirkungen der Pflegschaft.

Diese Annahme bringt, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Verbindlichkeit mit sich, das Pflegkind zu ernähren, zu erziehen und in den Stand zu sezen, daß es sich einst seinen Unterhalt erwerben könne.

Art. 352.

Hat das Pflegkind einiges Vermögen, und war es schon vorher unter Vormundschaft, so geht die Verwaltung seines Vermögens eben so, wie die Aufsicht über seine Person, auf den Pflegvater über, der jedoch die Erziehungskosten von den Einkünften des Pflegkindes nicht abziehen darf.

Art. 353.

Von der Verwandlung der Pflegschaft in Adoption.

Wenn der Pflegvater nach Ablauf von fünf Jahren seit Uebernahme der Pflege, das Kind, weil er vielleicht vor dessen Mündigkeit sterben könnte, durch eine leztwillige Verordnung an Kindesstatt annimmt, so ist diese Verfügung gültig, wenn der Pflegvater keine rechtmäßigen Kinder hinterläßt.

Art. 354.

Stirbt der Pflegvater vor Ablauf dieser fünf Jahre, oder später, ohne sein Pflegkind adoptirt zu haben, so soll diesem, während seiner Minderjährigkeit, der Unterhalt gereicht, und dessen Betrag, so wie die Art der Alimentation, wenn hierüber nicht vorher schon eine förmliche Uebereinkunft getroffen worden ist, entweder durch Vergleich zwischen dem Stellvertreter des Pflegvaters und des Pflegkindes, oder, wenn es hier-

über

über zum Rechtsstreite kommt, gerichtlich bestimmt werden.

Art. 355.

Will der Pflegvater sein Pflegkind nach erlangter Volljährigkeit an Kindesstatt annehmen, und gibt dasselbe hiezu seine Einwilligung, so wird nach den im vorigen Kapitel bestimmten Formen zur Adoption geschritten, und die Wirkungen sind in jeder Hinsicht dieselben.

Art. 356.

Hat der Pflegvater in den drei ersten Monaten, nach der Volljährigkeit des Pflegkindes, der von diesem gemachten Vorstellungen ungeachtet, dasselbe nicht adoptirt, und ist es ohne eigenes Verschulden nicht im Stande, sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben, so kann der Pflegvater verurtheilt werden, das Kind, wegen der Unfähigkeit, sich zu ernähren, schadlos zu halten.

Diese Entschädigung lößt sich in eine Unterstüzung auf, womit das Pflegkind sich ein Gewerbe verschaffen kann; alles jedoch unbeschadet dessen, was auf einen solchen Fall schon im voraus vertragsmäßig bestimmt seyn möchte.

Art. 357.

Auf alle Fälle ist der Pflegvater, wenn er das Vermögen seines Pflegkindes verwaltet hat, darüber Rechnung abzulegen schuldig.

Neun=

Neunter Titel.

Von der älterlichen Gewalt.

Art. 358.

Vom Rechte der älterlichen Gewalt überhaupt.

Ein Kind ist in jedem Alter seinen Aeltern Achtung und Ehrerbietung schuldig.

Art. 359.

Es bleibt unter ihrer Gewalt bis zu seiner Volljährigkeit oder Emancipation.

Art. 360.

Während der Ehe übt diese Gewalt der Vater allein aus.

Art. 361.

Das Kind darf das väterliche Haus ohne Erlaubniß des Vaters nicht verlassen, ausgenommen, wenn es, nach erreichtem achtzehnten Jahre, freiwillig Kriegsdienste nimmt.

Art. 362.

Von den besonderen Rechten der Aeltern über die Person des Kindes.

Ein Vater, der besonders wichtige Ursachen hat, mit dem Betragen seines Kindes unzufrieden zu seyn, kann sich folgender Züchtigungsmittel bedienen.

Art. 363.

Der Vater kann sein Kind, welches noch nicht in das sechszehnte Jahr seines Alters getreten ist, auf einige Zeit, jedoch nicht über vierzehn Tage, in Gewahrsam bringen lassen. Der Präsident des Appellationsgerichts hat deshalb, auf Verlangen des Vaters, einen Verhaftsbefehl zu erlassen.

Art.

Art. 364.

Nach dem Eintritte in das sechszehnte Jahr bis zur Volljährigkeit oder Emancipation des Kindes kann der Vater darauf antragen, daß sein Kind höchstens auf drei Monate in Gewahrsam gebracht werde; er wendet sich deshalb, mit Anführung seiner Beweggründe, in einer Vorstellung an den Präsidenten des besagten Appellationsgerichts, welcher, nach genommener Rücksprache mit den übrigen Directorial-Personen, den Verhaftsbefehl entweder ertheilt oder abschlägt, auch im ersten Falle die Zeit der vom Vater verlangten Verhaftung abkürzen kann.

Art. 365.

Der Vater ist verbunden, schriftlich zu versprechen, daß er alle Kosten zahlen, und für den angemessenen Unterhalt sorgen wolle.

Art. 366.

Doch hängt es noch immer vom Vater ab, die Dauer der von ihm erwirkten oder verlangten Verhaftung abzukürzen. Verfällt das Kind, nach seiner Loslassung, in neue Verirrungen, so kann, auf die in den vorhergehenden Artikeln bestimmte Art, die wiederholte Verhaftung angeordnet werden.

Doch muß in diesem Falle das im 364. Artikel vorgeschriebene Verfahren selbst alsdann beobachtet werden, wenn das Kind das sechszehnte Jahr noch nicht angetreten hat.

Art. 367.

Ein Vater, der sich von neuem verheurathet hat, muß, wenn er sein Kind erster Ehe

verhaften lassen will, selbst wenn dieses das sechszehnte Jahr noch nicht angetreten hat, die Vorschrift des 364. Artikels beobachten.

Art. 368.

Die überlebende Mutter, welche nicht von neuem verheurathet ist, kann, unter Zuziehung der zwei nächsten Verwandten väterlicher Seite, und unter Beobachtung der im 364. Artikel enthaltenen Vorschrift, die Verhaftung ihres Kindes veranlassen.

Art. 369.

Hat das Kind eigenes Vermögen (Sondergut), oder treibt es ein Gewerbe, so kann dessen Verhaftung, selbst wenn es das sechszehnte Jahr noch nicht angetreten hat, nur in der im 364. Artikel bestimmten Art Statt finden.

Art. 370.

Dem verhafteten Kinde, oder in dessen Namen anderen Personen der Familie, oder, wenn keine Familienglieder an dem Orte gegenwärtig sind, jedem Dritten bleibt unbenommen, dem Präsidenten des Appellationsgerichts eine Gegenvorstellung einzureichen. Dieser ist, nachdem er den Vater darüber näher vernommen und die nöthigen Erkundigungen eingezogen hat, berechtiget, mit Zuziehung der Direktorial-Personen, den erlaßenen Verhaftsbefehl aufzuheben oder abzuändern, vorbehaltlich des Rekurses an den Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts, welcher darüber mit Zuziehung der Direktorial-Personen erkennt.

Art. 371.

Das Recht, ein Kind, unter Beobachtung der in den vorigen Artikeln enthaltenen Vorschriften, in Gewahrsam bringen zu lassen, steht den Aeltern auch über ihre natürlichen gesezlich anerkannten Kinder zu.

Art. 372.

Während der Ehe hat der Vater, und nach Auflösung der Ehe der überlebende Vater oder die überlebende Mutter den Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder, bis sie das achtzehnte Jahr ihres Alters zurückgelegt haben, oder bis zu der vor dem achtzehnten Jahre etwa erfolgten Emancipation. Rechte der Aeltern in Ansehung der Güter ihrer Kinder.

Art. 373.

Die mit diesem Genusse verbundenen Lasten sind:

1) die Obliegenheiten eines jeden Nuznießers;
2) Ernährung, Unterhalt und Erziehung der Kinder, nach Verhältniß ihres Vermögens;
3) Zahlung der Renten und Kapitalzinsen;
4) Bezahlung der Kosten für Begräbniß und lezte Krankheit.

Art. 374.

Der Ehegatte, wider welchen auf Ehescheidung erkannt worden, ist von jenem Nießbrauche ausgeschloßen; auch wird die Mutter dessen verlustig, wenn sie zu einer neuen Ehe schreitet.

Art. 375.

Der älterliche Nießbrauch erstreckt sich nicht auf dasjenige Vermögen, welches die Kinder etwa durch ihre Arbeit und Industrie für sich besonders erwerben, auch nicht auf dasjenige, was unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Aeltern keinen Genuß davon haben sollen, den Kindern geschenkt oder vermacht worden ist.

Zehnter Titel.

Von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation.

Erstes Kapitel.

Von der Minderjährigkeit.

Art. 376.

Minderjährig ist, ohne Unterschied des Geschlechts, jeder Mensch, der das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat.

Zweites Kapitel.

Von der Vormundschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Aeltern.

Art. 377.

Während der Ehe ist der Vater Verwalter des Vermögens seiner minderjährigen Kinder. I. Während der Ehe.

Rücksichtlich des Vermögens, worauf ihm der Nießbrauch nicht zusteht, ist er sowohl wegen des Grundvermögens (des Fonds), als der Einkünfte; rücksichtlich desjenigen aber, worauf ihm das Gesez den Nießbrauch gibt, bloß wegen des Grundvermögens, Rechnung abzulegen verbunden.

Art. 378.

Ist die Ehe durch natürlichen oder bürgerlichen Tod eines Ehegatten aufgelößt, so gebührt die Vormundschaft über die minderjährigen nicht emancipirten Kinder unmittelbar von Rechtswegen dem überlebenden Ehegatten. II. Titel des Ueberlebenden nach aufgelößter Ehe.

Art. 379.

Doch kann der Vater der überlebenden Mutter und Vormünderin einen besonderen Beistand zuordnen, ohne dessen Rath sie keine vormundschaftliche Handlung vornehmen darf.

Bestimmt der Vater die Handlungen, für welche der Beistand ernannt seyn soll, so ist der Vormünderin erlaubt, die übrigen ohne dessen Mitwirkung vorzunehmen.

Art.

Art. 380.

Die Ernennung eines Beistandes kann nur auf folgende Art geschehen: entweder

1) durch eine leztwillige Verordnung, oder

2) durch eine bei dem Untergerichte zu Protokoll gegebene Erklärung.

Art. 381.

Vom curator ventris. Ist die Frau bei dem Absterben ihres Ehemannes schwanger, so soll der Leibesfrucht vom Familienrathe ein Curator ernannt werden.

Mit der Geburt des Kindes wird die Mutter dessen Vormünderin, und der Curator ist alsdann dessen gesezmäßiger Nebenvormund. (Art. 407.)

Art. 382.

Recht der Mutter, die Vormundschaft abzulehnen. Die Mutter ist nicht schuldig, sich der Vormundschaft zu unterziehen; lehnt sie dieselbe von sich ab, so ist sie gleichwohl verbunden, die vormundschaftlichen Obliegenheiten so lange zu erfüllen, bis sie einen Vormund hat ernennen lassen.

Art. 383.

Wenn die Mutter zur zweiten Ehe schreitet. Will sich die Mutter, welche Vormünderin ist, wieder verehelichen, so muß sie, vor Schließung der Ehe den Familienrath zusammenberufen, und dieser entscheidet, ob ihr die Vormundschaft anvertraut bleiben soll.

Unterbleibt diese Zusammenberufung, so verliert sie die Vormundschaft unmittelbar von Rechtswegen, und ihr neuer Ehegatte ist für alle Folgen der von ihr widerrechtlich behaltenen

tenen Vormundschaft solidarisch (in solidum) verantwortlich.

Art. 384.

Läßt der gehörig zusammenberufene Familienrath der Mutter die Vormundschaft, so muß er ihr den zweiten Ehegatten als Mitvormund beiordnen. Dieser wird, nebst seiner Ehegattin, für die Verwaltung seit Vollziehung der Ehe solidarisch verantwortlich.

Zweiter Abschnitt.

Von der durch die Aeltern angeordneten Vormundschaft.

Art. 385.

Das persönliche Recht, einen Verwandten oder Fremden zum Vormund zu wählen, steht nur dem Leztlebenden der Aeltern zu. *Wer hiezu berechtiget ist.*

Art. 386.

Dieses Recht kann bloß in der im 380. Artikel vorgeschriebenen Form, und unter nachstehenden Einschränkungen ausgeübt werden. *Auf welche Art und unter welchen Bedingungen.*

Art. 387.

Eine Mutter, die sich wieder verehelichet hat, und welcher die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe nicht gelassen worden ist, kann ihnen keinen Vormund ernennen.

Art. 388.

Hat die Mutter, welche sich bei Eingehung einer zweiten Ehe die Vormundschaft über ihre Kinder erster Ehe erhalten hat, diesen

einen

einen Vormund ernannt, so gilt solche Ernennung nur mit Vorbehalt der Bestätigung des Familienraths.

Art. 389.

Wer dazu ernannt werden kann.

Der von Vater oder Mutter ernannte Vormund ist nicht schuldig, die Vormundschaft anzunehmen, wenn er nicht zu den Personen gehört, welchen, in Ermangelung dieser besonderen Anordnung, der Familienrath sie ohnehin hätte auftragen können.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormundschaft der Ascendenten.

Art. 390.

Hat der Längstlebende der Aeltern dem Minderjährigen keinen Vormund ernannt, so gebührt die gesezliche Vormundschaft dem väterlichen Großvater desselben; in dessen Ermangelung dem mütterlichen Großvater, und so weiter aufwärts, dergestalt, daß stäts der väterliche Ascendent dem mütterlichen desselben Grades vorgezogen wird.

Art. 391.

Treffen, in Ermangelung des väterlichen und mütterlichen Großvaters, zwei Ascendenten eines höheren Grades zusammen, die beide zur väterlichen Linie des Minderjährigen gehören, so fällt die Vormundschaft demjenigen von ihnen zu, welchen der Vater des Minderjährigen zu seinem väterlichen Großvater hatte.

Art.

Art. 392.

Treffen auf diese Art zwei Urgroßväter der mütterlichen Linie zusammen, so steht die Wahl dem Familienrathe zu, welcher jedoch einen von diesen beiden Ascendenten ernennen muß.

Vierter Abschnitt.

Von der durch den Familienrath angeordneten Vormundschaft.

Art. 393.

Hat ein minderjähriges, nicht emancipirtes Kind weder Vater, noch Mutter, keinen von seinem Vater oder seiner Mutter ernannten Vormund, noch männliche Ascendenten, oder ist der von den ebenerwähnten zur Vormundschaft Berufene, aus einer gesezlichen Ursache von derselben ausgeschloßen oder befreit, so muß der Familienrath einen Vormund ernennen. Wann der Familienrath den Vormund ernennt.

Art. 394.

Dieser Familienrath wird zusammenberufen, entweder auf Antrag der Verwandten des Minderjährigen, seiner Gläubiger oder anderer Betheiligten, oder von Amtswegen, und auf Antrag des Civilstands-Beamten des Ortes, wo der Minderjährige wohnt, oder in dessen Bezirke sich der Sterbfall ereignet hat, welcher die Bevormundung nothwendig macht. Auch jeder Andere ist berechtiget, dem Untergerichte die Umstände anzuzeigen, welche die Ernennung eines Vormundes nöthig machen. Auf wessen Veranlassung.

Art.

Art. 395.

Wie der Familienrath gebildet wird.

Der Familienrath soll, außer einem Beisizer des Untergerichts, welcher als Vorstand dem Familienrathe vorsizt, aus sechs Blutsverwandten, oder Verschwägerten bestehen. Diese werden sowohl aus Personen der Gemeinde, wo die Vormundschaft eröffnet worden ist, als aus solchen gewählt, welche in dem Umkreise von zwei Meilen wohnen, und zwar die eine Hälfte von der väterlichen, die andere von der mütterlichen Linie, wobei in jeder Linie der Nähere im Grade dem Entfernteren vorgeht.

Unter Verwandten und Verschwägerten gleichen Grades hat der Verwandte, unter Verwandten desselben Grades der ältere den Vorzug.

Art. 396.

Von der im vorigen Artikel enthaltenen Beschränkung der Anzahl der Familienglieder machen bloß die vollbürtigen Brüder und die Ehemänner der vollbürtigen Schwestern Ausnahme.

Sind ihrer sechs oder mehrere, so sind diese insgesammt Mitglieder des Familienraths, und bilden denselben allein, mit den Wittwen der Ascendenten und den von der Vormundschaft gesezlich entschuldigten Ascendenten selbst, wenn dergleichen vorhanden sind.

Ist ihre Anzahl geringer, so werden die übrigen Verwandten nur zur Ergänzung des Familienraths berufen.

Art. 397.

Sollte sich am Orte oder innerhalb des im 395. Artikel bestimmten Umkreises keine hin-

läng-

längliche Zahl verwandter oder verschwägerter Personen von der einen oder anderen Linie befinden, so muß der Vorstand des Familienraths entweder entfernter wohnende Blutsfreunde oder Verschwägerte, oder solche Staatsbürger aus der Gemeinde zuziehen, von denen man weiß, daß sie mit dem Vater oder der Mutter des Minderjährigen in beständigen Freundschafts-Verhältnissen gelebt haben.

Art. 398.

Auch wenn sich am Orte selbst Blutsverwandte oder Verschwägerte in hinlänglicher Anzahl befinden, kann dennoch der Vorstand des Familienraths erlauben, Blutsverwandte oder Verschwägerte, wie entfernt ihr Wohnsiz immer seyn mag, herbeizuziehen, wenn sie von näherem oder gleichem Grade, wie die Anwesenden sind; doch sind alsdann einer oder einige der lezteren wegzulassen, so, daß die in den vorstehenden Artikeln bestimmte Anzahl nicht überschritten wird.

Art. 399.

Der Untergerichtsbeisizer hat den Tag der Versammlung zu bestimmen; doch soll, was die in der Gemeinde, oder in dem Umfange von zwei Meilen wohnhaften Mitglieder betrift, zwischen der Insinuation der Ladung und dem zur Versammlung festgesezten Tage eine Zwischenzeit von wenigstens drei Tagen frei bleiben. Wie er berufen wird.

In Ansehung derjenigen, welche entfernter wohnen, soll auf jede drei Meilen die Frist um einen Tag verlängert werden.

Art.

Art. 400.

Pflicht der Berufenen, zu erscheinen.

Die auf diese Art zusammen berufenen Verwandten, Verschwägerten oder Freunde sind schuldig, entweder in Person, oder durch Spezialbevollmächtigte zu erscheinen.

Kein Bevollmächtigter kann für mehr, als Eine Person erscheinen.

Art. 401.

Jeder vorgeladene Verwandte, Verschwägerte oder Freund, welcher ohne gesezliche Entschuldigung ausbleibt, verfällt in eine Geldbuße, welche nicht über zwanzig Gulden betragen darf, und vom Untergerichte erkannt wird, ohne daß eine Appellation dagegen Statt findet.

Art. 402.

Ist eine hinlängliche Entschuldigung vorhanden, und ist es rathsam, das abwesende Mitglied zu erwarten oder zu ersezen, so kann der Vorstand des Familienraths, so wie in anderen Fällen, wo es das Interesse des Minderjährigen zu fodern scheint, die Versammlung auf einen anderen, zu bestimmenden Tag aussezen.

Art. 403.

Ort der Versammlung.

Diese Versammlung wird in der Regel an dem Orte gehalten, wo das Untergericht seinen Siz hat, wenn nicht von diesem selbst ein anderer Ort dazu bestimmt worden ist. Die Versammlung kann nicht berathschlagen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der gesezlichen Zahl der Mitglieder gegenwärtig sind.

Art.

Art. 404.

Der Untergerichtsbeisizer, welcher bei dem Familienrathe präsidirt, hat eine berathende, und bei vorhandener Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme. Stimmrecht des Vorstandes.

Art. 405.

Ein Vormund muß in dieser Eigenschaft zu handeln und zu verwalten anfangen mit dem Tage seiner Ernennung, wenn er bei der Wahl gegenwärtig war; außerdem von dem Tage an, wo ihm seine Ernennung bekannt gemacht worden ist. Pflicht des ernannten Vormundes und

Art. 406.

Die Vormundschaft ist ein persönliches Amt, und geht auf des Vormundes Erben nicht über. Diese sind nur für die Verwaltung des Erblassers verantwortlich, und müssen, wenn sie volljährig sind, die Verwaltung fortsezen, bis ein neuer Vormund ernannt ist. seiner Erben.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Nebenvormunde.

Art. 407.

Jedem Vormunde soll vom Familienrathe ein Nebenvormund an die Seite gesezt werden. Amt des Nebenvormundes.

Seine Amtsverrichtungen sind, das Interesse des Minderjährigen zu vertreten, wenn dieses mit dem Interesse des Vormundes im Widerspruche steht.

Art.

Art. 408.

Nothwendigkeit und Art seiner Ernennung.

Jeder, welchem in Folge des I. II. und III. Abschnittes gegenwärtigen Kapitels eine Vormundschaft angefallen ist, hat die Verbindlichkeit, bevor er seine Verrichtungen antritt, zur Ernennung eines Nebenvormundes einen Familienrath, gemäß dem IV. Abschnitte, zusammenberufen zu lassen. Wer vor Beobachtung dieser Förmlichkeit sich in die Verwaltung einmischt, kann, wenn dabei eine Arglist zum Grunde liegt, durch einen auf Antrag der Verwandten, Gläubiger, oder anderer Betheiligten, oder von Amtswegen berufenen Familienrath der Vormundschaft entsezt werden, vorbehältlich der dem Minderjährigen gebührenden Schadloshaltung.

Art. 409.

Bei den übrigen Vormundschaften soll die Ernennung des Nebenvormundes unmittelbar nach Ernennung des Vormundes geschehen.

Art. 410.

Der Vormund darf bei Ernennung des Nebenvormundes nie mitstimmen; lezter muß, ausgenommen, wenn vollbürtige Brüder vorhanden sind, aus einer anderen Linie genommen werden, als zu welcher der Vormund gehört.

Art. 411.

Pflicht des Nebenvormundes, wenn der Vormund wegfällt.

Wird die Vormundschaft erlediget, oder durch Abwesenheit verlassen, so tritt der Nebenvormund nicht unmittelbar von Rechtswegen (ipso jure) in die Stelle des Vormundes, sondern er muß in diesem Falle auf Ernennung

eines

eines neuen Vormundes antragen, oder dem Minderjährigen allen etwa entstandenen Verlust oder entbehrten Gewinn ersezen.

Art. 412.

Das Amt des Nebenvormundes endigt sich zu gleicher Zeit mit der Vormundschaft. Ende der Nebenvormundschaft.

Art. 413.

Die in dem nachstehenden VI. und VII. Abschnitte enthaltenen Verfügungen sind auch auf Nebenvormünder anwendbar.

Doch darf der Vormund auf Absezung des Nebenvormundes nicht antragen, noch in den deshalb angestellten Versammlungen des Familienrathes mitstimmen.

Sechster Abschnitt.

Von den Ursachen, welche von der Vormundschaft befreien.

Art. 414.

Zur Uebernahme einer Vormundschaft sind gesezlich nicht verbunden: 1) Staats- und andere öffentliche Aemter oder Aufträge.

Königliche Staats- und Conferenz-Minister;

wirkliche dienstleistende geheime Räthe und geheime Referendarien;

Präsident, Direktoren und Räthe des Ober-Appellationsgerichtes;

die General-Kommissäre, Kreis-Kanzlei-Direktoren und Kreisräthe;

Prä-

Präsident, Direktoren und Räthe der Appellationsgerichte;

Königliche Finanz- und Rechnungs-Beamte;

Königliche Landrichter;

alle Staatsbürger, welche in einem anderen, als dem Kreise, wo die Vormundschaft bestellt wird, ein öffentliches Amt verwalten.

Art. 415.

Nicht minder sind von der Vormundschaft befreit: die wirklich dienstleistenden Militärpersonen und alle anderen Staatsbürger, welche mit Königlichen Aufträgen in das Ausland geschickt sind.

Art. 416.

Ist der Auftrag nicht öffentlich, und wird er bezweifelt, so soll nicht auf die Befreiung erkannt werden, bis der Ansuchende ein Zeugniß des Ministers beigebracht hat, in dessen Departement der zur Entschuldigung angeführte Auftrag gehört.

Art. 417.

Hat jemand die Vormundschaft später übernommen, als die Aemter, Dienste oder Aufträge, welche davon befreien, so kann er nicht verlangen, daß ihm die Vormundschaft wieder abgenommen werde.

Art. 418.

Derjenige hingegen, welchem dergleichen Amt, Dienst oder Auftrag erst nach Uebernahme der Vormundschaft anvertraut worden ist, kann, wenn er die Vormundschaft nicht beibehalten will, binnen Monatsfrist einen Fami-

lien-

lienrath zusammenberufen lassen, damit in demselben ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

Fodert, nach Beendigung solcher Amtsverrichtungen, Dienste oder Sendungen, der neue Vormund seine Entlassung, oder verlangt der vorige die Vormundschaft zurück, so kann sie diesem von dem Familienrathe wieder aufgetragen werden.

Art. 419.

Kein Staatsbürger, welcher mit dem Minderjährigen nicht verwandt, oder verschwägert ist, kann gezwungen werden, eine Vormundschaft anzunehmen; es müßte denn in dem Umfange von vier Meilen kein Verwandter oder Verschwägerter wohnhaft seyn, welcher die Vormundschaft zu führen vermöchte. 2) mangelnde Verwandschaft oder Schwägerschaft.

Art. 420.

Jeder, welcher das fünf und sechszigste Jahr zurückgelegt hat, kann die Vormundschaft ablehnen. Wer vor diesem Alter zum Vormund ernannt worden ist, kann mit siebenzig Jahren verlangen, daß ihm die Vormundschaft abgenommen werde. 3) Hohes Alter.

Art. 421.

Jeder mit einem schweren, gehörig erwiesenen körperlichen Gebrechen behaftete ist von Uebernahme der Vormundschaft befreit. 4) Leibesgebrechen.

Er kann sich sogar dieselbe abnehmen lassen, wenn er von diesem Gebrechen erst nach seiner Ernennung befallen worden ist.

Art. 422.

5) mehrere Vormundschaften.

Zwei Vormundschaften sind für Jedermann eine gesezliche Ursache, die dritte abzulehnen.

Ein Ehegatte oder Vater, der bereits Eine Vormundschaft führt, ist nicht schuldig, eine zweite zu übernehmen, die über seine eigenen Kinder ausgenommen.

Art. 423.

6) Zahl der Kinder.

Wer fünf eheliche Kinder hat, ist, ausser der Vormundschaft über seine Kinder, von jeder anderen frei.

Kinder, welche im wirklichen Dienste bei der Armee des Königs gestorben sind, werden immer mitgezählt, um diese Befreiung zu bewirken.

Andere gestorbene Kinder werden nicht mitgerechnet, ausgenommen, wenn sie noch lebende Kinder zurückgelassen haben.

Art. 424.

Während der Vormundschaft geborne Kinder berechtigen nicht, die Vormundschaft niederzulegen.

Art. 425.

Wann und wo die Entschuldigungs-Gründe vorzubringen sind.

Ist der ernannte Vormund bei der Berathschlagung zugegen, durch welche ihm die Vormundschaft aufgetragen wird, so muß er auf der Stelle, und bei Strafe, nicht weiter gehört zu werden, seine Entschuldigungsgründe vorbringen, die sodann der Familienrath zu prüfen hat.

Art.

Art. 426.

War der ernannte Vormund bei dieser Berathschlagung nicht zugegen, so kann er den Familienrath zusammenberufen lassen, damit dieser seine Entschuldigungsgründe untersuche.

Binnen drei Tagen, nach der ihm bekannt gemachten Ernennung, muß er die deshalb nöthigen Schritte thun. Für jede drei Meilen, welche sein Wohnort von dem Orte entfernt ist, wo die Vormundschaft bestellt werden soll, wird diese Frist um einen Tag verlängert. Nach Ablauf dieser Frist soll er nicht weiter gehört werden.

Art. 427.

Werden seine Entschuldigungen verworfen, so kann er deren Zulassung gerichtlich suchen; doch muß er während des Rechtsstreites einstweilen die Vormundschaft verwalten.

Art. 428.

Wird er gerichtlich von der Vormundschaft freigesprochen, so können diejenigen, welche seine Entschuldigung verworfen haben, in die dadurch verursachten Proceßkosten verurtheilt werden.

Wird er sachfällig, so ist er selbst in diese Kosten zu verurtheilen.

Siebenter Abschnitt.

Ueber die Ausschließung und Absezung von der Vormundschaft.

Art. 429.

I. Gründe der Ausschließung oder Absezung.

Vormünder und Mitglieder eines Familienraths können nicht seyn:

1) Minderjährige, ausgenommen Vater und Mutter;

2) Interdicirte;

3) Personen weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme der Mutter und anderer weiblichen Ascendenten;

4) alle diejenigen, welche entweder selbst, oder deren Aeltern mit dem Minderjähjährigen über dessen persönlichen Stand oder über dessen Vermögen im Streite sind, oder sonst ein dem Minderjährigen entgegenstehendes mittelbares oder unmittelbares Interesse haben.

Art. 430.

Die Verurtheilung zu einer Criminalstrafe zieht die Ausschließung von der Vormundschaft nach sich. Auch wirkt sie Entsezung von einer vorher übertragenen Vormundschaft.

Art. 431.

Gleichfalls sind von der Vormundschaft ausgeschlossen, oder können sogar derselben entsezt werden:

1)

1) Leute von gemein bekannter schlechter Aufführung;

2) diejenigen, die bei Führung der Vormundschaft Beweise der Unfähigkeit oder Treulosigkeit gegeben haben.

Art. 432.

Wer von einer Vormundschaft ausgeschlossen oder entsezt worden ist, kann kein Mitglied eines Familienrathes seyn.

Art. 433.

So oft die Absezung eines Vormundes erfoderlich ist, soll sie durch einen Familienrath erkannt werden, welchen der Vorstand des Familienraths auf Ansuchen des Nebenvormundes, oder von Amtswegen zusammen zu berufen hat. II. Form u. Verfahren wegen Absezung oder Ausschließung.

Wenn einer oder mehrere Anverwandte oder Verschwägerte des Minderjährigen, welche mit demselben als Geschwisterkinder oder näher verwandt sind, förmlich um die Zusammenberufung eines Familienraths ansuchen, so kann dieselbe von dem Untergerichte nicht verweigert werden.

Art. 434.

Der Beschluß des Familienraths auf Ausschließung oder Absezung eines Vormundes soll die Entscheidungsgründe enthalten, und darf nicht gefaßt werden, ohne daß der Vormund gehört, oder gehörig vorgeladen worden ist.

Art.

Art. 435.

Unterwirft sich der Vormund dem Beschluße, so soll hievon im Protokolle Erwähnung geschehen, und der neue Vormund sogleich sein Amt antreten. Erfolgt ein Widerspruch, so hat der Nebenvormund auf Bestätigung des gefaßten Beschlußes bei dem Untergerichte anzutragen, welches darüber in collegialischer Form, mit Ausschluße des Vorstandes im Familienrathe, zu entscheiden hat, vorbehaltlich der Appellation.

Auch der abgesezte oder ausgeschloßene Vormund selbst kann in diesem Falle, wenn er durch richterliches Urtheil bei der Vormundschaft erhalten seyn will, gegen den Nebenvormund Klage erheben.

Art. 436.

Bei einem solchen Proceße können die Verwandten oder Verschwägerten, auf deren Ansuchen der Familienrath zusammenberufen worden ist, interveniren. Uebrigens ist eine solche Sache als eine dringende summarisch zu behandeln.

Achter Abschnitt.

Von der vormundschaftlichen Verwaltung.

Art. 437.

I. Allgemeine Pflichten des Vormundes.

Der Vormund hat für die Person des Minderjährigen Sorge zu tragen, und bei allen bürgerlichen Handlungen dessen Stelle zu vertreten.

Er muß dessen Vermögen als ein guter Hausvater verwalten, und für allen aus einer

ner üblen Verwaltung entstehenden Schaden und Nachtheil haften.

Er kann die Güter des Minderjährigen weder kaufen, oder in Pacht nehmen, noch sich ein Recht oder eine Foderung gegen seinen Mündel abtreten lassen.

Art. 438.

Binnen zehn Tagen, nach der ihm gehörig bekannt gemachten Ernennung, muß der Vormund, wenn eine Versiegelung geschehen, auf Entsiegelung antragen; und alsdann sofort veranstalten, daß in Beiseyn des Nebenvormundes zur Inventur des Vermögens des Minderjährigen geschritten werde.

II. Besondere Pflichten desselben, 1) in Ansehung der Inventur;

Ist ihm der Minderjährige etwas schuldig, so muß er dieses, bei Verlust seines Rechtes, im Inventar erklären. Der zur Inventur abgeordnete Beamte ist verbunden, ihn zu dieser Erklärung aufzufodern, und hievon im Protokolle Erwähnung zu thun.

Art. 439.

In Monatsfrist, nach Abschluße des Inventars, muß der Vormund, in Gegenwart des Nebenvormundes, alle Mobilien mit Ausnahme derjenigen, welche der Familienrath in Natur aufzubewahren ihm verstattet hat, durch eine verpflichtete Person versteigern lassen; doch hat er zuvor die erfoderlichen Anschläge und Bekanntmachungen zu veranstalten, deren auch im Versteigerungs-Protokolle Meldung gethan werden muß.

2) rücksichtlich der Mobilien;

Art.

Art. 440.

So lange die Aeltern den ihnen zukommenden gesezlichen Nießbrauch am Vermögen des Minderjährigen haben, sind sie nicht schuldig, die Mobilien zu verkaufen, wenn sie solche lieber behalten und künftig in Natur zurückgeben wollen.

In diesem Falle müssen sie diese Sachen auf ihre eigenen Kosten von einem verpflichteten und von dem Nebenvormunde zu ernennenden Sachverständigen, nach ihrem wahren Werthe schäzen lassen, und in der Folge für jene Mobilien, welche sie nicht in Natur ausliefern können, den Schäzungswerth bezahlen.

Art. 441.

5) rücksichtlich des Ausgabe-Etats des Pupillen;

Bei dem Antritte einer jeden Vormundschaft, die älterliche ausgenommen, soll der Familienrath, nach einer allgemeinen Uebersicht, und mit Rücksicht auf den Betrag des zu verwaltenden Vermögens bestimmen, bis auf welche Summe die jährliche Ausgabe für den Minderjährigen sowohl, als für die Verwaltung seines Vermögens sich erstrecken dürfe.

Der nämliche Aufsaz soll auch enthalten, ob dem Vormunde erlaubt sey, bei der Vermögens-Verwaltung einen oder mehrere, unter seiner Verantwortlichkeit arbeitende, besoldete Verwalter anzustellen.

Art. 442.

Sobald, wegen veränderter Umstände und Bedürfnisse des Minderjährigen, die ursprüng-

lich

lich bewilligte jährliche Ausgabs-Summe nicht mehr zureicht, soll der Vormund die Zusammenberufung des Familienraths veranlassen, damit ein neuer Status entworfen werde.

Art. 443.

Der Familienrath muß genau die Summe bestimmen, bei welcher die Verbindlichkeit des Vormundes eintreten soll, den, nach Abzug der Ausgaben, bleibenden Ueberschuß der Einkünfte nuzbar anzulegen. Diese Anlegung muß binnen sechs Monaten geschehen; nach deren Ablauf der Vormund, in Ermangelung einer nuzbaren Anlegung, die Zinsen zu zahlen schuldig ist.

4) rücksichtlich der Anlegung der Kapitalien;

Art. 444.

Hat der Vormund vom Familienrathe die Summe nicht festsezen lassen, mit welcher die nuzbare Anlegung ihren Anfang nehmen soll, so ist er, nach Ablaufe der im vorstehenden Artikel bestimmten Frist, selbst von der geringsten nicht angelegten Geldsumme die Zinsen zu bezahlen schuldig.

Art. 445.

Kein Vormund, selbst der Vater nicht ausgenommen, kann ohne Erlaubniß des Familienraths für den Minderjährigen ein Anlehn aufnehmen, oder dessen unbewegliche Güter veräussern oder mit Hypotheken beschweren.

5) bei Anlehn und Veräußerung von Immobilien;

Diese Erlaubniß darf nur wegen unumgänglicher Nothwendigkeit, oder einleuchtenden Vortheils ertheilet werden.

Im

Im ersten Falle darf der Familienrath die Erlaubniß nicht eher ertheilen, bis aus einer summarischen, von dem Vormunde eingereichten Berechnung ersichtlich ist, daß die Baarschaft, die Mobilien und die Einkünfte des Minderjährigen nicht hinreichen.

Auf jeden Fall hat der Familienrath die Güter, welche vor anderen verkauft werden sollen, so wie alle übrigen ihm erfoderlich scheinenden Verkaufsbedingungen zu bestimmen.

Art. 446.

Die hierüber gefaßten Beschlüße des Familienraths dürfen nicht eher vollzogen werden, als bis der Vormund bei dem Untergerichte ihre Bestätigung nachgesucht und erhalten hat. Das Untergericht erkennt darüber nach collegialischer Berathschlagung.

Art. 447.

Der Verkauf muß öffentlich, in Beiseyn des Nebenvormundes, durch ein Mitglied des Untergerichts, oder eine von Gerichtswegen hiezu besonders zu beauftragende Person, an den Meistbietenden geschehen, und zuvor an den gewöhnlichen Orten und auf die gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Die geschehene Bekanntmachung ist bei den Akten zu beurkunden.

Art. 448.

Die zur Veräußerung der Güter eines Minderjährigen im 445 und 446ten Artikel vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind dann nicht

an-

anwendbar, wenn auf Ansuchen eines in ungetheilter Gemeinschaft stehenden Miteigenthümers durch gerichtliches Urtheil auf Versteigerung erkannt worden ist.

Doch soll auch in diesem Falle die Versteigerung selbst nicht anders, als nach der in dem vorigen Artikel bestimmten Form geschehen.

Art. 449.

Eine dem Minderjährigen angefallene Erbschaft darf der Vormund, ohne vorgängige Erlaubniß des Familienraths, weder annehmen, noch ausschlagen. Die Annahme kann nur unter Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventars geschehen. 6) bei anfallenden Erbschaften;

Art. 450.

Ist die im Namen des Minderjährigen ausgeschlagene Erbschaft von einem Anderen noch nicht angenommen worden, so kann sie sowohl von dem Vormunde, wenn er hiezu durch einen neuen Schluß des Familienraths ermächtiget worden, als auch von dem Minderjährigen selbst, nach erlangter Volljährigkeit, angetreten werden, wiewohl nur in dem Zustande, worin sie sich zur Zeit der Antretung befindet, und ohne daß die während der Erledigung geschlossenen Verkäufe oder andere gesezlich vorgenommenen Handlungen angefochten werden dürfen

Art. 451.

Eine dem Minderjährigen gemachte Schenkung kann sein Vormund nur mit Erlaubniß 7) bei Schenkungen;

des

des Familienraths annehmen; ausgenommen Schenkungen, welche mit keinen Lasten oder Gegenverbindlichkeiten irgend einer Art auf Seite des Minderjährigen verbunden sind.

Art. 452.

8) bei Processen des Mundels;

Ein Vormund darf ohne Erlaubniß des Familienraths keine Klage anstellen, welche sich auf Immobiliarrechte des Minderjährigen bezieht; noch einen Anspruch, welcher dergleichen Rechte zum Gegenstande hat, für richtig anerkennen.

Art. 453.

9) bei Theilungen;

Eben dieser Erlaubniß bedarf der Vormund, um auf Erbtheilung anzutragen. Eine wider den Minderjährigen auf Theilung gerichtete Klage aber darf er ohne vorgängige Erlaubniß beantworten.

Art. 454.

10) bei Vergleichen;

Der Vormund kann im Namen des Minderjährigen keinen Vergleich schließen, als auf erhaltene Erlaubniß des Familienraths und auf ein Gutachten eines oder zweier Rechtsgelehrten, welche das Gericht ernennt.

Der Vergleich ist nur in so weit gültig, als er vom Gerichte bestätiget wird.

Art. 455.

III. Gewalt über die Person der Pupillen.

Hat der Vormund wichtige Ursachen, mit der Aufführung des Minderjährigen unzufrieden zu seyn, so kann er sich mit seinen Beschwerden an den Familienrath wenden, und wenn er von diesem dazu Erlaubniß erhält,

auf

auf Verhaftung des Minderjährigen in der Art antragen, wie es unter dem Titel: von der älterlichen Gewalt vorgeschrieben ist.

Neunter Abschnitt.

Von den Vormundschaftsrechnungen.

Art. 456.

Jeder Vormund ist verbunden, seinem Nebenvormunde jährlich über die Verwaltung des verflossenen Jahres umständliche, genaue Rechnung abzulegen.

Von der Rechnungs-Ablegung während der Vormundschaft.

Der Nebenvormund, welcher den Hauptvormund hiezu anzuhalten unterlassen hat, haftet für allen hieraus entstandenen Schaden und Nachtheil.

Die Berechnungen über die geführte Verwaltung sollen ohne Kosten, auf nicht gestempeltes Papier gefertiget und ohne alle gerichtliche Förmlichkeit vorgelegt werden. Doch ist der Stempel nachzuholen, sobald diese Rechnungen bei Gericht producirt werden sollen.

Art. 457.

Der Nebenvormund ist verpflichtet, alle zwei, oder längstens alle vier Jahre, nach der Bestimmung des Familienraths, diesem anzuzeigen, daß die Rechnungen gehörig gestellt worden seyen, und welche Erinnerungen er dagegen zu machen habe.

Die

Die Mitglieder des Familienraths haften, wegen Beobachtung dieser Verbindlichkeit, aushülfsweise (subsidiarisch) für allen dem Pflegbefohlenen hieraus entstehenden Nachtheil.

Art. 458.

Von der Schlußrechnung.

Jeder Vormund, selbst der Vater, soll am Ende der Vormundschaft seinem volljährigen oder emancipirten Pflegbefohlenen, oder dessen Erben eine General-Rechnung über seine ganze geführte Verwaltung ablegen.

Art. 459.

Jeder Vertrag zwischen dem Vormunde und dem volljährig gewordenen Mündel ist ungültig, wenn der erstere nicht wenigstens zehn Tage vor dem Vertrage seine General-Rechnung abgelegt, die Belege ausgeliefert, und über dieses alles von dem Rechnungs-Abnehmer einen Empfangsschein erhalten hat.

Art. 460.

Die Summe, mit welcher der Vormund im Reste bleibt, muß von dem Augenblicke der geschlossenen Rechnung an auch ungefodert verzinset werden.

Was hingegen der Minderjährige etwa dem Vormunde schuldig bleibt, braucht erst von dem Tage an verzinset zu werden, wo der Vormund nach geschlossener Rechnung die Zahlung gefodert hat.

Art. 461.

Kosten der Rechnungs-Ablage.

Die Rechnungen über die Vormundschaft werden auf Kosten des Minderjährigen abgelegt.

legt. Doch hat der Vormund diese Kosten vorzustrecken.

Art. 462.

Veranlaßt die Rechnung einen Rechtsstreit, so soll dieser wie alle civilrechtliche Streitigkeiten behandelt und entschieden werden. Rechtsstreit über die Rechnungs-Ablage.

Art. 463.

Jede Klage des Minderjährigen wider seinen Vormund, welche sich auf die geführte Vormundschaft bezieht, verjährt, von der erlangten Volljährigkeit anzurechnen, in zehn Jahren. Verjährung der Klage gegen den Vormund.

Drittes Kapitel.

Von der Emancipation.

Art. 464.

Durch Heurath wird der Minderjährige unmittelbar von Rechtswegen emancipirt. Arten der Emancipation.

Art. 465.

Auch ein unverheurratheter Minderjähriger kann, wenn er das fünfzehnte Jahr seines Alters zurückgelegt hat, von seinem Vater, und in Ermangelung des Vaters, von seiner Mutter emancipirt werden.

Diese Emancipation geschieht blos durch eine von Vater oder Mutter bei dem Untergerichte abgegebene Erklärung, welche zu Protokoll genommen werden muß.

Art.

Art. 466.

Auch ein vater- und mutterloser Minderjähriger kann von seinem Vormunde, jedoch nur nach erfülltem achtzehnten Jahre, und wenn ihn der Familienrath fähig erachtet, emancipirt werden.

Die Emancipation erfolgt in diesem Falle durch den Beschluß des Familienraths und durch die von dem Untergericht ertheilte schriftliche Erklärung: daß der Minderjährige emancipirt sey.

Das Original der Emancipations-Urkunde ist im Gerichtsarchive zu verwahren.

Art. 467.

Wenn der Vormund keine Anstalt trifft, die Emancipation des Minderjährigen auf die in vorstehendem Artikel erwähnte Art zu bewirken; dennoch aber einer oder mehrere Verwandte oder Verschwägerte dieses Minderjährigen, welche mit demselben in dem Grade der Geschwisterkinder, oder näher verwandt sind, denselben für fähig achten, die Emancipation zu erlangen, so können diese das Untergericht auffodern, daß dasselbe eine Zusammenberufung des Familienraths zu diesem Zwecke veranlasse.

Diesem Gesuche muß das Untergericht willfahren.

Art. 468.

Rechte des Emancipirten.

Die Vormundschafts-Rechnung wird dem emancipirten Minderjährigen und dem als Beistand

stand ihm zugegebenen Curator abgelegt, welchen der Familienrath ernennt.

Art. 469.

Der emancipirte Minderjährige schließt Pacht-Kontrakte, jedoch nicht auf längere Zeit als neun Jahre; erhebt seine Einkünfte, stellt darüber Quittungen aus, und unternimmt alle Handlungen, die zur bloßen Verwaltung gehören, ohne wider diese Handlungen die Wiedereinsezung in den vorigen Stand erhalten zu können, ausser in solchen Fällen, wo dieselbe jeder Volljährige zu verlangen berechtiget ist.

Art. 470.

Er kann in Rechtsstreiten, welche unbewegliche Güter betreffen, weder als Kläger, noch als Beklagter vor Gericht auftreten; er darf nicht einmal ein Mobilar-Kapital erheben, noch darüber quittiren, ohne Mitwirkung seines Curators, welcher im lezten Falle über die Verwendung des eingegangenen Kapitals zu wachen hat.

Art. 471.

Der emancipirte Minderjährige darf, ohne vorhergegangenen, vom Gerichte auf collegialische Berathschlagung bestätigten Schluß des Familienraths, unter keinerlei Vorwand Darlehen aufnehmen.

Art. 472.

Eben so wenig kann er seine unbeweglichen Güter verkaufen, veräußern, oder ir-

gend eine andere, nicht zur bloßen Verwaltung gehörige Handlung vornehmen, ohne die einem nicht emancipirten Minderjährigen vorgeschriebenen Formen zu beobachten.

Die Verbindlichkeiten, welche er durch Ankauf, oder auf andere Art übernommen hat, können, im Falle sie übermässig sind, vermindert werden. Hiebei müssen die Gerichte das Vermögen des Minderjährigen, die redliche oder unredliche Absicht dessen, der mit ihm kontrahirt hat, so wie die Nüzlichkeit oder Unnüzlichkeit der Ausgaben in Betracht ziehen.

Art. 473.

Jeder emancipirte Minderjährige, welcher nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre eine Handlung errichten will, kann hiezu nicht eher schreiten, noch, in Rücksicht auf die durch Handelsgeschäfte eingegangenen Verbindlichkeiten, für mündig geachtet werden, bevor er nicht 1) von seinem Vater, oder in dessen Ermangelung, von seiner Mutter, oder in Ermangelung beider, durch ein von dem Untergerichte bestätigtes Gutachten des Familienraths hiezu förmliche Erlaubniß erhalten hat; und wenn nicht 2) noch überdieß die ertheilte Erlaubniß öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Art. 474.

Die Verfügung des vorstehenden Artikels ist selbst auf Minderjährige, welche nicht Kaufleute sind, in Ansehung aller derjenigen Geschäfte anwendbar, welche als Handelsgeschäfte zu betrachten sind.

Das

Das Gesez betrachtet als Handelsgeschäfte:

jeden Ankauf von Produkten und Waaren, zu dem Zwecke, solche, so wie sie sind, oder nach vorhergegangener Verarbeitung, wieder zu verkaufen, oder auch nur zu vermiethen;

jede Unternehmung von Manufakturen und Commissions-Geschäften zu Wasser und zu Lande;

jede Unternehmung in Lieferungen, Agentschaften, Geschäfts-Büreaus, Versteigerungs-Anstalten und öffentlichen Schauspielen;

alle Arten von Wechsel- Bank- und Mäckler-Geschäften;

alle Schuldfoderungen zwischen Kaufleuten, Krämern und Banquiers;

alle Käufe, Verkäufe und Wiederkäufe von Fuhrwerken und Fahrzeugen zum Behufe des öffentlichen Verkehrs oder der Versendung von Waaren.

Art. 475.

Wiederaufhebung der Emancipation.

Jeder emancipirte Minderjährige, dessen übernommene Verbindlichkeiten, zu Folge des 472. Artikels, vermindert werden mußten, kann der Wohlthat der Emancipation verlustig erklärt werden. Sie wird ihm in derselben Form entzogen, in welcher sie ihm ertheilt worden ist.

Art. 476.

Von dem Tage an, da die Emancipation widerrufen worden ist, tritt der Minderjährige wieder unter die vorige Gewalt, und bleibt darunter bis zur erlangten Volljährigkeit.

Art. 477.

Von minderjährigen Handelsleuten.

Der emancipirte Minderjährige, welcher Handlung treibt, wird in Ansehung der auf diese Handlung Bezug habenden Geschäfte für volljährig geachtet.

Er kann seine unbeweglichen Güter verpfänden und zur Hypothek einsezen.

Er kann jedoch dieselben nur unter Beobachtung der im 445 und den folgenden Artikeln vorgeschriebenen Förmlichkeiten veräussern.

Eilfter Titel.

Von der Volljährigkeit, der Interdiction und dem gerichtlichen Beistande.

Erstes Kapitel.

Von der Volljährigkeit.

Art. 478.

Die Volljährigkeit ist auf das Alter von vollen ein und zwanzig Jahren festgesezt. Mit diesem Alter erlangt man die Fähigkeit zu allen Handlungen des bürgerlichen Lebens; jedoch mit Ausnahme der unter dem Titel: von der Ehe festgesezten Einschränkung.

Zweites Kapitel.
Von der Interdiction.

Art. 479.

Einem Volljährigen, der sich in einem dauernden Zustande von Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei befindet, soll die eigene Verwaltung seines Vermögens entzogen werden, selbst, wenn dieser Zustand durch Perioden des Vernunftgebrauches unterbrochen wird. I. Wer interdicirt und von wem die Interdiction erwirkt werden kann.

Art. 480.

Jeder Verwandte hat das Recht, bei dem Gerichte erster Instanz auf Interdiction seines Verwandten anzutragen. Gleiches Recht hat ein Ehegatte rücksichtlich des Anderen.

Art. 481.

Haben weder der Ehegatte, noch ein Verwandter des Rasenden um dessen Interdiction angesucht, so soll das Gericht, auf Anfodern der Polizeibehörden, oder von Amtswegen eine Untersuchung veranlassen, und die Interdiction erfoderlichen Falls verfügen. Gleiche Befugniß hat das Gericht in Ansehung eines Blödsinnigen oder Wahnsinnigen, der weder einen Gatten, noch bekannte Anverwandte hat.

Art. 482.

In dem bei Gerichte zu übergebenden Gesuche um Interdiction sollen die Thatsachen, wel- II. Form d. Interdiction.

welche auf Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei schließen lassen, einzeln aufgeführt, die Beweisurkunden beigefügt, und die allenfalls abzuhörenden Zeugen mit benannt werden.

Art. 483.

Hierauf erfodert das Gericht das Gutachten des Familienraths über den Zustand der Person, auf deren Interdiction angetragen wird.

Der Familienrath wird auf die unter dem Titel: über die Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation im 2ten Kapitel, im 4ten Abschnitte bestimmte Weise gebildet. Dem Untergerichts-Beisizer, als Vorstande des Familienraths, kommt aber in diesem Falle bei Gleichheit der entgegengesezten Meinungen keine entscheidende Stimme zu.

Art. 484.

Derjenige, welcher auf Interdiction angetragen hat, kann nicht Mitglied dieses Familienrathes seyn; doch dürfen der Ehemann oder die Ehefrau und die Kinder desjenigen, auf dessen Interdiction angetragen ist, zugelassen werden, ohne jedoch dabei eine entscheidende Stimme zu haben.

Art. 485.

Sobald das Gericht das Gutachten des Familienraths erhalten hat, muß es den Zustand des zu Interdicirenden durch den Gerichts-Arzt untersuchen lassen, welcher über den Befund ein mit Gründen unterstüztes schriftliches Gutachten auszustellen hat. Hierauf hat

sich

sich der Richter in Person oder durch einen Abgeordneten, mit Zuziehung des Gerichts-Aktes, zu dem Kranken zu verfügen, um denselben, Falls es dessen Zustand verstattet, über die wider ihn vorgebrachten Thatsachen, und überhaupt über solche Fragen zu vernehmen, welche geeignet sind, seinen Gemüthszustand zweckmäßig zu erforschen.

Art. 486.

Nach dieser Untersuchung ernennt das Gericht erfoderlichen Falls einen provisorischen Pfleger, der für die Person und das Vermögen des zu Interdicirenden zu wachen hat, und verfügt, wenn das Resultat noch zweifelhaft ist, die weitere Untersuchung und die Abhörung der vorgeschlagenen Zeugen. Bestellung eines provisorischen Pflegers.

Art. 487.

Wird gleich das Interdictionsgesuch in dieser Eigenschaft verworfen; so kann dennoch das Gericht erfoderlichen Falls verordnen, daß der Untersuchte ohne Beitritt eines in demselben Urtheile anzuordnenden Beistandes fernerhin nicht vor Gericht auftreten, keinen Vergleich schliessen, kein Darlehen aufnehmen, kein Mobilar-Kapital erheben oder darüber quittiren, noch seine Güter veräussern, oder mit Hypothek beschweren könne. Bestellung eines Beistandes nach verworfener Interdiction.

Art. 488.

Das Interdictions-Urtheil, wenn es in Rechtskraft übergegangen, oder in der Appellations-Instanz bestätiget worden ist, soll an Förmliche Interdiction.

den

den gewöhnlichen Orten auf gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 489.

III. Wirkungen der förmlichen Interdiction, 1) auf die Rechts-Geschäfte des Interdicirten.

Die Interdiction oder Ernennung eines Beistandes hat von dem Tage an ihre Wirkung, da das Urtheil rechtskräftig geworden ist. Alle von dem Interdicirten nachher geschlossenen Rechtsgeschäfte, oder diejenigen, welche ohne Dazwischenkunft des angeordneten Beistandes eingegangen werden, sind unmittelbar von Rechtswegen ungültig.

Art. 490.

Rechtsgeschäfte, welche vor der Interdiction eingegangen worden, können für unwirksam erklärt (rescindirt) werden, wenn die Ursache der Interdiction zur Zeit des eingegangenen Geschäfts schon notorisch vorhanden war.

Auf die früheren Handlungen desjenigen, welchem nur ein gerichtlicher Beistand, entweder wegen Verschwendung oder aus Veranlassung eines Interdictions-Gesuches beigeordnet worden, ist dieses nicht auszudehnen.

Art. 491.

Nach dem Tode eines Menschen können seine Handlungen, wegen angeblichen Wahnsinnes, nicht anders angefochten werden, als wenn vor seinem Absterben die Interdiction bereits erkannt oder nachgesucht worden ist; es müßte denn der Beweis des Wahnsinnes in der angefochtenen Handlung selbst enthalten seyn.

Art.

Art. 492.

Ist wider das Interdictions-Erkenntniß erster Instanz keine Appellation eingelegt, oder dieses Urtheil in zweiter Instanz bestätiget worden; so soll nach denselben Regeln, welche unter dem Titel: von der Minderjährigkeit, Vormundschaft und Emancipation vorgeschrieben sind, dem Interdicirten ein Vormund und Nebenvormund bestellt werden. Der provisorische Pfleger stellt hierauf seine Verrichtungen ein, und hat dem Vormunde, insofern er solches nicht selbst geworden ist, Rechnung abzulegen. 2) Von der Bevormundung des Interdicirten.

Art. 493.

Der Ehemann ist gesezlicher Vormund seiner interdicirten Gattin.

Art. 494.

Die Ehefrau kann zur Vormünderin ihres Mannes bestellt werden. In diesem Falle sezt der Familienrath die Form und die Bedingungen der Verwaltung fest; der Ehefrau bleibt die Nachsuchung richterlicher Hilfe unbenommen, wenn sie sich durch den Beschluß des Familienraths beschwert glaubt.

Art. 495.

Niemand, mit Ausnahme des Ehegatten, der Ascendenten und Descendenten, ist schuldig, die Vormundschaft über einen Interdicirten länger, als zehn Jahre zu führen. Nach Ablauf dieser Zeit hat der Vormund das

Recht

Recht, zu verlangen, daß ein anderer an seine Stelle ernannt werde.

Art. 496.

Der Interdicirte wird in Ansehung seiner Person und seines Vermögens einem Minderjährigen gleich geachtet; die Geseze über die Vormundschaft der Minderjährigen sind auf die Vormundschaft der Interdicirten anzuwenden.

Art. 497.

Die Einkünfte eines Interdicirten sollen vorzüglich zur Erleichterung seines Schicksals und zur Beschleunigung seiner Genesung verwendet werden. Je nach Beschaffenheit seiner Krankheit und seines Vermögens, kann der Familienrath verordnen, daß er entweder in seiner Wohnung gepflegt, oder in ein Krankenhaus, oder selbst in ein Irrenhaus gebracht werde.

Art. 498.

Wenn das Kind eines Interdicirten verheurathet werden soll, so muß die Mitgabe, oder was dem Kinde auf Abschlag des künftigen Erbtheils gegeben wird, nebst den übrigen Bedingungen des Ehekontraktes, durch ein gerichtlich bestätigtes Gutachten des Familienrathes bestimmt werden.

Art. 499.

IV. Ende d. Interdiktion. Die Interdiction hört auf mit den Ursachen, durch welche sie veranlaßt worden ist. Doch

Doch sind bei Aufhebung der Interdiction die nämlichen Förmlichkeiten, wie bei Erwirkung derselben zu beobachten. Der Interdicirte tritt erst nach dem Aufhebungs-Erkenntnisse in die Ausübung seiner Rechte wieder ein.

Drittes Kapitel.

Von der Prodigialitäts-Erklärung.

Art. 500.

Verschwendern kann verboten werden, ohne einen ihnen gerichtlich zugeordneten Beistand Rechtshändel zu führen, Vergleiche zu schliessen, Gelder aufzunehmen, Mobilar-Kapitalien zu erheben und darüber zu quittiren, ihre Güter zu veräussern, oder mit Hypotheken zu beschweren. Wirkung d. Prodigialitäts-Erklärung.

Art. 501.

Auf das Verbot, ohne diesen Beistand etwas zu unternehmen, können nur solche Personen antragen, welche nach Art. 480. die Interdiction nachzusuchen berechtiget sind. Form des Verfahrens.

Das Verfahren über dieses Gesuch wird wie jede andere Civilsache, jedoch summarisch verhandelt. Doch ist der Richter in der durch die Art. 483. und 484. bestimmten Art das Gutachten des Familienraths einzuholen verpflichtet.

Das

Das Verbot kann nur in derselben Form wieder aufgehoben werden.

Art. 502.

Das Urtheil, wodurch auf Anordnung eines gerichtlichen Beistandes erkannt worden, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweites Buch.

Von den Gütern, und den verschiedenen Formen des Eigenthums.

Erster Titel.

Von der Eintheilung der Güter.

Art. 503.

Alle Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich.

Erstes Kapitel.

Von den unbeweglichen Gütern.

Art. 504.

Die Güter sind unbeweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge ihrer Bestimmung, oder wegen des Gegenstandes, auf welchen sie sich beziehen.

Art. 505.

Liegende Gründe und Gebäude sind ihrer Natur nach unbeweglich. I. Natürlich unbewegliche Güter.

Art.

Art. 506.

Wind- oder Wasser-Mühlen, die auf Pfeilern befestiget sind, und einen Theil des Gebäudes ausmachen, sind gleichfalls ihrer Natur nach unbewegliche Güter.

Art. 507.

Früchte, die noch auf dem Halme stehen, und Baumfrüchte, ehe sie abgenommen worden, sind unbeweglich.

Sobald die Feldfrüchte abgemäht, die Baumfrüchte abgenommen sind, gehören sie unter die beweglichen Güter, wenn sie auch noch nicht hinweggebracht worden.

Ist nur ein Theil der Aerndte geschnitten, so gehört auch nur dieser unter die beweglichen Güter.

Art. 508.

Das nach regelmässig eingetheilten Schlägen gewöhnlich zu fällende Holz ist unbewegliches Vermögen, so lange nicht die Bäume wirklich gefällt worden sind.

Art. 509.

II. Gesezlich unbewegliche Güter, 1) wegen ihrer Bestimmung.

Vieh, welches der Eigenthümer eines Grundstückes dem Pachter oder Meier, mit oder ohne Schäzung, zur Bewirthschaftung des Guts übergibt, wird, so lange es vertragsmässig bei dem Grundstücke bleiben muß, für unbeweglich geachtet.

Das einem anderen, als dem Pachter oder Meier des Guts, für einen Theil der Nuzung

zung in Pacht gegebene Vieh ist bewegliches Gut.

Art. 510.

Röhren zur Wasserleitung in einem Hause oder auf einem anderen Grundstücke sind unbewegliches Gut.

Art. 511.

Bewegliche Sachen, in welchen eine unbewegliche Sache ihre Bestimmung hat, oder ohne welche ein Grundstück seinem Zwecke gemäß entweder gar nicht oder nicht vollkommen gebraucht werden kann, sind wegen ihrer Bestimmung unbeweglich, wenn sie von dem Eigenthümer des Grundstückes zum Gebrauche und zur Benuzung dieses Grundstückes in dasselbe gebracht worden sind.

Dahin gehört unter der voranstehenden Voraussezung:

das zum Ackerbau bestimmte Vieh;

das Ackergeräthe;

das dem Pachter oder Theilpachter übergebene Saatkorn;

die zum Taubenhause gehörigen Tauben;

Bienenstöcke;

Fische in Teichen;

Kelter, Kessel, Branntweinblasen, Bottiche und Fässer;

das zum Gebrauche der Hammerwerke, Papiermühlen und anderer dergleichen Anlagen und Fabriken erfoderliche Geräthe;

Stroh und Dünger.

Art.

Art. 512.

Auch sind unbeweglich, zu Folge ihrer Bestimmung, alle Mobilien, welche der Eigenthümer mit seinem Grundstücke in Verbindung gesezt hat, damit sie bei demselben für beständig bleiben sollen.

Diese Absicht ist anzunehmen, wenn dieselben mit Gips, Kalk oder Kitt daran befestiget sind, oder nicht weggenommen werden können, ohne daß man entweder sie selbst oder den Theil des Grundstückes, woran sie befestiget sind, zerbreche oder beschädige.

Spiegel in Zimmern werden zum immerwährenden Gebrauche bestimmt angesehen, wenn sie in der Wandbekleidung eingefaßt sind.

Ein Gleiches gilt von Mahlereien und andern Verzierungen.

Bildsäulen, obgleich sie ohne Verlezung und Beschädigung weggenommen werden können, sind für unbeweglich zu halten, wenn sie in eigens dazu angebrachten Nischen aufgestellt sind.

Art. 513.

2) wegen ihres Gegenstandes.

In Ansehung des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen, werden für unbewegliche Güter geachtet:

der Nießbrauch an unbeweglichen Sachen;

Servituten oder Grundgerechtigkeiten;

Klagen, welche auf Vindikation einer unbeweglichen Sache gerichtet sind.

Zwei-

Zweites Kapitel.

Von den beweglichen Gütern.

Art. 514.

Die Güter sind beweglich entweder ihrer Natur nach, oder vermöge gesezlicher Bestimmung.

Art. 515.

1) Ihrer Natur nach bewegliche Güter.

Ihrer Natur nach beweglich sind Körper, die sich von einem Orte zum andern bringen lassen, sie mögen durch eigene Kraft sich bewegen, wie Thiere (Moventien), oder nur durch Wirkung einer äusseren Kraft von der Stelle gebracht werden können, wie leblose Dinge.

Art. 516.

2) Gesezlich bewegliche Güter.

Vermöge gesezlicher Bestimmung sind beweglich: Verbindlichkeiten und Klagen, welche schuldige Summen oder bewegliche Sachen zum Gegenstande haben, Actien oder Antheile an Finanz- Handlungs- oder Industrie-Gesellschaften, wenn schon dergleichen Gesellschaften unbewegliche Güter haben, die zu ihren Unternehmungen gehören. Diese Actien oder Antheile werden nur in Ansehung jedes einzelnen Theilhabers, so lange die Gesellschaft besteht, für beweglich geachtet.

So gehören auch vermöge gesezlicher Bestimmung unter die beweglichen Güter: immer-

währende oder Leibrenten auf den Staat oder auf Privatpersonen.

Art. 517.

Von den Grundrenten insbesondere.

Jede auf einem Grundstücke haftende immerwährende Rente, welchen Ursprungs oder welcher Art sie seyn möge, sie bestehe in persönlichen Diensten oder in Leistungen an Geld oder Naturalien, ist unmittelbar von Rechtswegen, mit beiderseitigem Einverständnisse, loskäuflich, ohne daß ein Vertrag, oder ein Fideikommiß-, Majorats- oder anderes Verhältniß den Loskauf hindern könnte.

Art. 518.

Flußschiffe, Kähne und andere Fahrzeuge, Schiffmühlen, Bäder auf Schiffen, und überhaupt alle Maschinen und Werke, die nicht durch Pfeiler befestiget sind und keinen Theil eines Hauses ausmachen, sind bewegliche Güter.

Art. 519.

Baumaterialien, sie mögen von einem abgetragenen Gebäude herrühren, oder zur Erbauung eines neuen angeschafft seyn, sind bewegliches Gut, bis sie von den Arbeitern zum Baue verwendet worden sind.

Art. 520.

Von der Bedeutung der Worte: Möbel, bewegliche Güter 2c.

Unter dem Worte: Möbel, wenn es ohne Zusaz und nähere Bestimmung in Gesezen oder Privat-Verfügungen gebraucht wird, werden nur diejenigen beweglichen Güter verstanden, die

die zum Gebrauche oder zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, als: Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Wanduhren, Tische, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art.

Gemählde, Kupferstiche und Statuen blos zur Verzierung eines Zimmers, sind gleichfalls unter diesem Ausdrucke begriffen; nicht aber Sammlungen von Kupferstichen, Kunstkabinete, Gemählde, welche in Gallerien oder hiezu eigens bestimmten Zimmern aufgehängt sind.

Lezteres gilt auch vom Porzellan. Dasjenige hingegen, welches einen Theil der Verzierung eines Zimmers ausmacht, ist unter der Benennung Möbel begriffen.

Art. 521.

Die Worte: bewegliche Güter, bewegliches Vermögen, Mobilar-Vermögen, Mobilar-Effekten, Fahrniß begreifen überhaupt alles, was nach vorstehenden Regeln für bewegliches Gut angesehen wird.

Die Miethe, der Verkauf oder die Schenkung eines möblirten Hauses bezieht sich nur auf die Möbel.

Art. 522.

Ist ein Haus mit Allem, was sich darin befindet, verschenkt oder verkauft, so erstreckt sich dieses weder auf die Baarschaften und Foderungen, noch auf andere Gerechtsame, wo-

rüber etwa die Urkunden im Hause aufbewahrt werden. Alle übrigen beweglichen Sachen sind darunter begriffen.

Drittes Kapitel.

Von den Gütern, im Verhältniß zu deren Besizern.

Art. 523.

Vom Staatseigenthume.

Für Staatseigenthum sind zu achten: alle auf Kosten des Staats zu unterhaltenden Landstrassen und Wege; ferner, Ströme und schiffbare oder zum Holzflössen taugliche Flüsse, und überhaupt alle Theile des Baierischen Gebiets, die nicht Privateigenthum seyn können.

Art. 524.

Ledige und herrenlose Güter, wie auch die Güter unbeerbt verstorbener oder solcher Personen, deren Erbschaft Niemand hat antreten wollen, nach den unter dem Titel: von der Erbfolge vorkommenden Bestimmungen, sind Staatseigenthum.

Art. 525.

Thore, Mauern, Gräben, Wälle der Waffenpläze und Festungen gehören gleichfalls zum Staatseigenthume.

Art. 526.

Ein gleiches gilt von Grund und Boden, von Festungswerken und Wällen der Orte, welche nicht

nicht mehr Waffenpläze sind; sie gehören dem Staate, so lange sie nicht gültig veräussert worden sind, noch deren Eigenthum durch Verjährung für den Staat verloren gegangen ist.

Art. 527.

Gemeinde-Güter sind solche, auf deren Eigenthum oder Ertrag die Gesamtheit der Einwohner einer oder mehrerer Gemeinden ein Recht hat. Von Gemeinde-Gütern.

Art. 528.

Es gibt Sachen, die Niemanden, weder dem Staate, noch Gemeinden, noch Privatpersonen eigenthümlich zugehören, deren Gebrauch gleichwohl Allen gemein ist. Von rebus communibus.

Polizeigeseze bestimmen die Art ihres Gebrauches.

Viertes Kapitel.

Von den verschiedenen Gattungen des Rechts an Sachen.

Art. 529.

Alle Rechte in Ansehung der Sachen sind ihrer Natur nach entweder dinglich (Realrechte, jura in rem) oder blos persönlich (jura ad rem, in personam).

Art. 530.

Ein persönliches Recht hat zum Inhalte eine Foderung blos gegen gewisse Personen, I. Von persönlichen Rechten oder Foderungen.

nen, welche durch eine besondere Thatsache verpflichtet sind, zum Vortheile des Berechtigten etwas zu leisten, zu thun, zu geben oder zu unterlassen.

Art. 531.

Solche Foderungen und die ihnen entsprechenden Verbindlichkeiten entstehen entweder durch Vertrag, oder durch lezten Willen, oder durch unerlaubte Handlungen, oder unmittelbar nach einer Verfügung des Gesezes.

Art. 532.

II. Von dinglichen Rechten.

Realrecht ist ein Recht auf eine einzelne Sache oder auf einen Inbegriff von Sachen, welches unbeschränkt gegen Jedermann gültig ist, und wider jeden Dritten, welcher sich dasselbe oder ein anderes demselben widersprechendes Recht anmaßt, (durch eine Realklage) geltend gemacht werden kann.

Art. 533.

1) Arten des Realrechts.

Das Gesez erkennt nur folgende Gattungen des Realrechts:

das Eigenthumsrecht;
den Nießbrauch;
das Gebrauchs- und Bewohnungs-Recht;
Grundgerechtigkeiten (Servituten);
Hypothek und endlich
Erbrecht, das erworbene Recht auf eine Verlassenschaft, als Inbegriff aller körperlichen und unkörperlichen Sachen, dinglichen und persönlichen Rechte eines Verstorbenen.

Art.

Art. 534.

Sobald ein Vertrag, welcher die Uebertragung des Eigenthums, eines Nießbrauchs-, Gebrauchs- oder Bewohnungs-Rechts oder einer Grundgerechtigkeit beabsichtiget, vollkommen abgeschlossen worden ist, so geht mit dem Rechte der Foderung zugleich das bedungene Realrecht auf den Erwerbenden über, ohne daß es hiezu der Uebergabe (Tradition) bedarf. 2) Erwerbungsart derselben.

Art. 535.

Hat die Foderung Summen, Quantitäten oder eine Gattung (genus) zum Gegenstande, so wird das Eigenthum nicht eher erworben, als wenn die einzelnen zu überliefernden Stücke selbst entweder schon ihrer Individualität nach mit gegenseitiger Einwilligung bestimmt, oder wirklich übergeben (tradirt) worden sind.

Art. 536.

Die Besitzergreifung einer Sache mit der Absicht, dieselbe als Eigenthum zu haben (Occupation), ist in Ansehung herrenloser oder verlassener (derelinquirter) unbeweglicher Sachen ohne Wirkung.

Verlassene bewegliche Sachen gehören demjenigen, der sie zuerst in Besitz nimmt.

Verlorne Sachen können von dem redlichen Finder nur durch Verjährung erworben werden.

Art. 537.

Wer vermöge eines besonderen Rechtstitels befugt ist, sich gewisse Sachen, welche nicht

in

in eines Andern Gewahrsam sind, ausschliessend zuzueignen, wie der Jagd- und Fischerei-Berechtigte und dergleichen, erwirbt das Eigenthum an den einzelnen Dingen erst durch wirkliche Zueignung.

Art. 538.

In wie ferne Eigenthum durch Accession, oder dieses und andere Realrechte durch Erbfolge, Verjährung oder sonst erworben werden können, ist in besonderen Theilen dieses Gesezbuches bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthume.

Erstes Kapitel.

Von dem Eigenthume überhaupt.

Art. 539.

I. Eigenthumsrecht überhaupt.

Eigenthum ist das ausschliessende Recht an der ganzen Substanz einer Sache.

Der Eigenthümer ist berechtiget, die Sache beliebig zu gebrauchen, zu benuzen und über dieselbe auf jede mögliche Art zu verfügen, so weit er nicht durch Geseze, Verordnungen oder Rechte eines Dritten hierin beschränkt ist.

Güter, welche keiner Privatperson zugehören, können nur nach den ihnen eigenthümlichen gesez-

gesezlichen Formen und Regeln verwaltet und veräussert werden.

Art. 540.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, ausgenommen: 1) wegen eines durch Vertrag oder anderen gültigen Titel bestimmten Rechtsgrundes, gemäß welchem das Anfangs begründete Eigenthumsrecht wieder aufgelößt wird (widerrufliches Eigenthum); 2) zum öffentlichen Besten des Staats, jedoch nur nach vorgängiger gerechter Entschädigung.

Art. 541.

Das Eigenthum an einer Sache, sie sey beweglich oder unbeweglich, gibt zugleich ein Recht auf alles, was sie hervorbringt, und was durch Natur oder Kunst als Nebensache mit ihr vereiniget wird. Dieses Recht wird das Recht auf die An- nnd Zuwüchse (accessiones) genannt.

Art. 542.

II. Arten des Eigenthums: 1) Miteigenthum.

Haben mehrere das Eigenthum an einer Sache gemeinschaftlich, so steht ihnen zusammengenommen das Recht auf das Ganze, jedem einzelnen Miteigenthümer insbesondere das Recht auf einen verhältnißmässigen ideellen Theil der Sache zu.

Art. 543.

2) Reine Proprietät.

Wenn das Recht des Gebrauches und der Benuzung als Real-Recht einem Andern, als dem Eigenthümer zusteht, so heißt das in der

Per-

Person des leztern zurückbleibende Recht die reine Proprietät (nuda proprietas).

Zweites Kapitel.

Von dem Rechte auf die von der Sache selbst hervorgebrachten Accessionen (Früchte).

Art. 544.

I Rechte des Eigenthümers auf die Früchte.

Früchte des Bodens, sie seyen wild entstanden, oder durch Kultur erzielt worden; die Jungen vom Vieh, endlich alle Civilnuzungen (fructus civiles) gehören dem Eigenthümer, Kraft seines Eigenthumsrechts.

Art. 545.

Früchte, welche eine Sache hervorgebracht hat, gehören dem Eigenthümer nicht anders, als unter der Verbindlichkeit, die darauf von einem Dritten verwendeten Kosten der Bestellung, Arbeitslohn und Saatkosten zu erstatten.

Art. 546.

II. Rechte des Nichteigenthümers in Ansehung des Eigenthums der Nuzungen.

Wer die Sache nicht als Eigenthümer zur blossen Benuzung inne hat, wird Eigenthümer der einzelnen Nuzungen und Früchte nicht Kraft des Accessionsrechts, sondern durch die Absonderung oder Perception.

Art. 547.

Wer als Eigenthümer eine Sache besizt, worauf einem Dritten das Eigenthumsrecht zusteht,

steht, erwirbt nur dann die Früchte und Nuzungen, wenn er vermöge eines Rechtstitels, durch den das Eigenthum übergehen kann, und dessen Fehlerhaftigkeit ihm unbekannt ist, die Sache besizt.

Früchte und Nuzungen, welche dieser redliche Besizer (bonae fidei possessor) vor angestellter Entwährungsklage (Vindikation) und hierauf erfolgter Vorladung von der Substanz abgesondert oder sonst bezogen hat, ist er dem wahren Eigenthümer zu vergüten, oder, wenn sie noch vorhanden sind, in Natur zu erstatten nicht verbunden.

Diejenigen, welche nach diesem Zeitpunkte von ihm bezogen worden sind, ist er, gegen Erstattung der Art. 545. bestimmten Kosten, dem Eigenthümer auszuliefern oder zu ersezen verbunden.

Auch sind die erst nach dem vorbemerkten Zeitpunkte fälligen Civilnuzungen, welche der Besizer zum Voraus erhoben hat, dem Eigenthümer zu ersezen.

Art. 548.

Der unredliche Besizer (malae fidei possessor) ist vom Anfange seines Besizes an, oder, wenn er Anfangs redlicher Besizer gewesen, von dem Augenblicke an, wo er die Fehlerhaftigkeit seines Besizes kennen lernt, alle gezogenen Früchte und Nuzungen, sie seyen noch vorhanden oder nicht, wie auch alle diejenigen, welche der Besizer oder der Eigenthümer

mer hätte ziehen können, in Natur oder in Werth zu erstatten schuldig.

Art. 549.

Der Werth der zu erstattenden Früchte ist zu bestimmen nach dem Preise derselben in dem Jahre ihrer Perception, und zwar nach dem Mittelpreise bei dem redlichen, nach ihrem damaligen höchsten Preise bei dem unredlichen Besitzer.

Drittes Kapitel.

Vom Accessionsrechte auf das, was mit der Sache vereiniget, oder ihr einverleibt wird.

Art. 550.

Dem Eigenthümer gehört alles, was sich mit seiner Sache vereinigt und ihr einverleibt wird, nach folgenden Vorschriften.

Erster Abschnitt.

Vom Accessionsrechte in Beziehung auf unbewegliche Sachen.

Art. 551.

I. Von der Accession als Folge des Eigenthums an Grund und Boden überhaupt.

Das Eigenthum an Grund und Boden enthält zugleich das Eigenthum an allem, was auf und unter der Oberfläche ist.

Auf

Auf der Oberfläche kann der Eigenthümer alle beliebigen Pflanzungen und Gebäude anlegen, mit Vorbehalt der Ausnahmen im Titel: von den Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten.

Unter der Oberfläche kann er nach Belieben bauen und nachgraben, und hiedurch alle Produkte ziehen; jedoch vorbehaltlich der oberherrlichen nuzbaren Regalien, und unter den in den Berggesezen, Bergwerks-Ordnungen, Polizei-Gesezen und anderen Verordnungen bestimmten Einschränkungen.

Art. 552.

II. Von den einzelnen Folgen dieses Accessionsrechts insbesondere: 1) Von Schäzen.

Das Eigenthum eines Schazes gehört demjenigen, der ihn auf seinem eigenen Boden findet. Hat man denselben auf dem Boden eines Andern gefunden, so gehört er zur Hälfte dem Finder, und zur anderen Hälfte dem Eigenthümer des Bodens.

Einen Schaz nennt man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand sein Eigenthum darthun kann.

Art. 553.

2) Gebäude u. Pflanzungen.

Alle Gebäude, Pflanzungen und Werke, welche sich auf oder unter einem Grunde und Boden befinden, haben die Vermuthung für sich, daß sie von dem Eigenthümer auf seine Kosten angelegt worden seyen, und daß sie ihm zugehören, so weit nicht das Gegentheil erwiesen wird; ohne Abbruch des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Baue

unter dem Gebäude eines Andern, oder an jedem anderen Theile des Gebäudes durch Verjährung erlangt haben oder noch erwerben mag.

Art. 554.

Der Grundeigenthümer, welcher Gebäude, Pflanzungen und Werke mit eines Andern Materialien angelegt hat, muß deren einfachen Werth bezahlen; auch soll er, wenn er gewußt hat, daß die Materialien ihm nicht zugehörten, zum Schadensersaze verurtheilt werden. Hingegen hat der Eigenthümer der Materialien kein Recht, dieselben, auch wenn sie sich von der Hauptsache wieder getrennt finden, zu vindiciren.

Art. 555.

Sind die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem Dritten mit dessen Materialien angelegt worden, so hat der Eigenthümer des Bodens die Wahl, entweder sie zu behalten, oder jenen Dritten zu nöthigen, daß er sie hinwegschaffe.

Verlangt der Grundeigenthümer, daß die Pflanzungen und Gebäude hinweggeschafft werden, so geschieht dieses auf Kosten desjenigen, der sie angelegt hat; dieser erhält dafür keine Entschädigung, und kann sogar, wenn er gewußt hat, daß der Boden ihm nicht zugehöre, wegen des dem Grundeigenthümer etwa verursachten Nachtheils, zum Schadensersaze verurtheilt werden. Will der Eigenthümer des Bodens diese Pflanzungen und Gebäude behal-

behalten, so ist er den Werth der Materialien und den Arbeitslohn zu ersezen schuldig, ohne Rücksicht auf die hiedurch etwa verursachte Mehrung oder Minderung des Werths des Grundstückes.

Wenn indeß die Pflanzungen, Gebäude und Werke von einem dritten Besizer angelegt worden sind, der zwar des Eigenthums rechtlich entsezt, jedoch als redlicher Besizer nicht zum Ersaze der Früchte verurtheilt worden ist, so kann der Eigenthümer die Wegräumung gedachter Werke, Pflanzungen und Gebäude nicht fodern; er hat aber die Wahl, entweder den Werth der Materialien und den Arbeitslohn zu erstatten, oder den Ersaz der Summe zu leisten, um welche das Grundstück an seinem Werthe erhöhet worden ist.

Art. 556.

Land, welches sich nach und nach unmerklich an Grundstücke ansezt, die das Ufer eines Stromes oder Flusses bilden, heißt Anschwemmung (Alluvion). 3) Von der Anschwemmung (Alluvion).

Anschwemmungen kommen bei Strömen und Flüssen, diese seyen schiff- oder floßbar, oder nicht, dem Uferbesizer zu Gute; doch ist derselbe im ersten Falle einen Fußsteig oder sogenannten Leinpfad, nach Maßgabe besonderer Regierungs-Verordnungen, frei zu lassen schuldig.

Art. 557.

Gleiche Bewandniß hat es mit Pläzen, welche der Strom verläßt, indem er sich allmäh-

mählich von einem Ufer zurückzieht, und auf das entgegengesezte wirft.

Der Eigenthümer des verlassenen Ufers gewinnt den Anwuchs, ohne daß der Eigenthümer des entgegengesezten Ufers fodern kann, daß ihn jener an dem gewonnenen Boden Antheil nehmen lasse oder für seinen Verlust entschädige.

Art. 558.

Die Alluvion hat bei Seen und Teichen nicht Statt. Dem Eigenthümer bleibt stäts der ganze Grund und Boden, den das Wasser bedeckt, wenn es bis an den Abzug gestiegen ist; gesezt auch, daß die Masse des Wassers überhaupt sich vermindert hätte.

Umgekehrt aber erlangt der Eigenthümer eines Teiches kein Recht auf die angrenzenden Grundstücke, welche das Wasser seines Teiches bei ausserordentlicher Anschwellung überdeckt.

Art. 559.

4) Vom Anwurfe (vis fluminis).

Wird durch einen Strom oder Fluß, er sey schiffbar oder nicht, durch plözliche Gewalt ein beträchtlicher und kennbarer Theil des angrenzenden Landes abgerissen, und einem unterhalb oder gegen über liegenden Grundstücke zugeführt, so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stückes sein Eigenthum zurückfodern. Er ist aber verbunden, deshalb in Jahresfrist Klage zu erheben. Später wird er damit nicht zugelassen; es wäre denn, daß der

Eigen-

Eigenthümer des Grundstücks, mit welchem das abgerissene Stück vereinigt worden ist, den Besiz des leztern noch nicht ergriffen hätte.

Art. 560.

Grosse und kleine Inseln, die sich im Wasserbette eines Stromes oder schiff- oder flößbaren Flusses bilden, gehören dem Staate, wenn dessen Recht nicht durch einen entgegenstehenden Erwerbstitel, oder durch Verjährung erloschen ist. 5) Von den Inseln.

Art. 561.

Inseln und Anwüchse, welche sich in unschiffbaren und unflößbaren Flüssen bilden, gehören den Besizern des Ufers, das auf derjenigen Seite liegt, wo die Insel entstanden ist. Hat sich die Insel von der Mitte des Stromes angerechnet nicht ganz auf einer Seite gebildet, so gehört sie den Besizern beider Ufer, und zwar jedem Theile von der Linie an, die man als die Mitte des Stromes der Länge nach annehmen muß.

Art. 562.

Wenn ein Strom oder Fluß einen neuen Arm bildet, das Land eines Uferbesizers umströmet und dadurch eine Insel macht, so behält der Eigenthümer das Eigenthum seines Landes, wenn gleich die Insel sich in einem Strome, oder einem schiff- oder flößbaren Flusse gebildet hat.

Art. 563.

Wenn ein Strom oder Fluß, sey er schiff- oder flößbar oder nicht, einen neuen Lauf nimmt und sein altes Bette verläßt, so erlischt dadurch das Eigenthum an dem Boden, aus welchem das Wasser sich sein neues Bette gebildet hat; doch können die Eigenthümer zu ihrer Entschädigung sich das verlassene Flußbette nach Verhältniß des einem jeden entzogenen Landes zueignen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Accessionsrechte in Ansehung beweglicher Gegenstände.

Art. 564.

I. Allgemeine Rechts-Grundsäze.

Wenn zwei oder mehrere Dinge, welche verschiedenen Personen zugehören, dergestalt mit einander verbunden werden, daß sie in dieser Vereinigung Eine Sache ausmachen, so zieht das Eigenthum der Hauptsache das Eigenthum der Nebensache an, vorbehaltlich des dem Verlierenden zu leistenden Ersazes.

Können die vereinigten Gegenstände ohne Zerstörung des einen oder anderen wieder von einander getrennt werden, so hat der Eigenthümer der Hauptsache, ohne dessen Vorwissen die Verbindung geschehen ist, jedoch nur dieser, die Wahl, entweder die Tren-

nung

nung auf Kosten des Andern zu verlangen und dann sein Eigenthum zu vindiciren, oder dem Eigenthümer der Nebensache deren Werth zu erstatten. Gegen denjenigen, welcher unredlicher Weise die Vereinigung bewirkt hat, kann die Absonderung selbst dann verlangt werden, wenn diese nicht ohne alle Beschädigung der anderen Sache möglich wäre.

Art. 565.

Wenn die vereinigten Sachen einander gleich sind, oder sonst nicht bestimmt zu entscheiden ist, welche von beiden die Haupt- oder Nebensache sey, so wird der Gegenstand unter den verschiedenen Eigenthümern gemeinschaftlich.

Art. 566.

Die in den nächstfolgenden Artikeln entschiedenen besonderen Fälle sollen den Richtern als Muster für die Anwendung der vorbestimmten Grundsäze in den nicht ausdrücklich entschiedenen Fällen dienen.

Art. 567.

II. Von der Anfügung (adjunctio).

Sind zwei Dinge, welche verschiedenen Eigenthümern gehören, dergestalt mit einander verbunden worden, daß sie zwar Ein Ganzes bilden, gleichwohl aber auch abgesondert bestehen und als Theile des Ganzen durch die Sinne unterschieden werden können, so heißt diese Accessions-Art die Anfügung (Adjunctio), und das Ganze gehört dem Eigenthümer derjenigen Sache, welche den Hauptbestandtheil des Ganzen ausmacht.

Art. 568.

Für den Hauptbestandtheil ist diejenige Sache zu halten, welcher die andere nur als Mittel ihres Gebrauches, zur Verschönerung oder zur Ergänzung dient.

Art. 569.

Wenn von zwei zu einem Ganzen vereinigten Sachen die eine nicht als Zugehör der anderen angesehen werden kann, so ist diejenige als Hauptsache zu betrachten, welche an Werth, oder, wenn dieser auf beiden Seiten ungefähr gleich wäre, an körperlichem Umfange die beträchtlichste ist.

Art. 570.

III. Von der Formgebung (Specificatio).

Hat Jemand aus einem ihm nicht zugehörigen Stoffe einen Gegenstand anderer Art gebildet, so gehört dem Eigenthümer des Stoffes das Eigenthum der hieraus gebildeten Sache, gegen Ersaz des Arbeitslohnes, wenn der Werth der Sache durch die Form erhöht worden ist.

Art. 571.

Uebersteigt indessen der Werth der gegebenen Form beträchtlich den Werth des Stoffes, so ist der verwendete Kunstfleiß die Hauptsache und der verarbeitete Gegenstand gehört dem Arbeiter gegen Vergütung des Stoffes, und überdieß, wenn unredlicher Weise die Verarbeitung der fremden Sache geschehen ist, gegen Ersaz alles sonstigen Interesses.

Art.

Art. 572.

Hat Jemand theils eigenen, theils fremden Stoff gebraucht, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, ohne daß der Werth der einen Materie entschieden den Werth der anderen, oder die Form den Werth der Materie des Andern beträchtlich übersteigt, so gehört die Sache beiden Eigenthümern gemeinschaftlich; dem einen nach Verhältniß des ihm zugehörenden Stoffes, dem Andern gleichfalls nach Verhältniß des ihm zugehörenden Stoffes und des Werthes seiner Arbeit.

Art. 573.

IV. Von der Vermischung (confusio u. commixtio).

Sind mehrere, verschiedenen Eigenthümern zugehörige Stoffe untereinander geschüttet, gegossen oder sonst gemischt worden, und lassen sich die Stoffe wieder von einander sondern, so hat derjenige, welchem der Hauptstoff gehört, und ohne dessen Vorwissen die Vermischung geschehen ist, das Recht, die Absonderung seines Stoffes zu verlangen, oder das Ganze zu behalten, und dem Andern den Werth seines Stoffes zu ersezen.

Kann jedoch keine dieser Materien als Hauptstoff angesehen werden, so wird das Ganze ein gemeinschaftliches Eigenthum, und zwar für jeden Eigenthümer nach Verhältniß des Betrages, der Beschaffenheit und des Werthes des ihm zugehörigen Stoffes.

Art. 574.

War der einem Eigenthümer zugehörige Stoff dem Werthe, oder, wenn der Werth un-

gefähr

gefähr gleich ist, der Quantität nach bei weitem beträchtlicher, als der andere, so kann der Eigenthümer des ersteren sich die aus der Mischung entstandene Sache ganz zueignen, so fern er dem Andern den Werth seines Stoffes vergütet.

Art. 575.

Bleibt die Sache den Eigenthümern der Stoffe, woraus sie entstanden ist, gemeinschaftlich, so wird sie für gemeinschaftliche Rechnung versteigert.

Art. 576.

Allgemeine Bestimmung in Ansehung der Specifikation und Vermischung.

Der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Vorwissen gebraucht worden ist, um eine Sache anderer Gattung daraus zu bilden, hat in jedem Falle die Wahl entweder auf Ersaz des Werthes desselben, oder auf dessen Wiedererstattung in gleicher Gattung, Zahl und Güte.

Art. 577.

Allgemeine Bestimmung in Ansehung künstlicher Accessionen überhaupt.

Wer einem Andern gehörende Sachen ohne dessen Vorwissen zu einer Specifikation, Vermischung oder anderen Accessionsart gebraucht, ist, wenn er unredlicher Weise gehandelt hat, zugleich in den Ersaz alles etwa begründeten Interesses zu verurtheilen, vorbehaltlich der nach dem Strafgesezbuche verwirkten Strafen.

Viertes Kapitel.

Von dem Miteigenthume überhaupt und von gemeinschaftlichen Mauern, Gräben, Wohnungen insbesondere.

Art. 578.

Vom Miteigenthume überhaupt.

Bei gemeinschaftlichem Eigenthume ist das Recht des einen Miteigenthümers, die Sache

zu

zu gebrauchen, zu benuzen und darüber zu verfügen, durch das gleiche Recht des anderen Miteigenthümers an der Sache beschränkt. Es kann jeder blos über seinen Antheil ohne Einwilligung des Andern willkührlich verfügen, und denselben unter Lebenden, wie auf den Todesfall veräussern.

Art. 579.

Kein Miteigenthümer kann gezwungen werden, wider seinen Willen in der Gemeinschaft zu bleiben; jeder kann aus derselben austreten, und die Abtheilung verlangen.

Dieses kann entweder durch reelle Theilung der in Gemeinschaft befindlichen Sache, oder durch Veräusserung derselben und Vertheilung ihres Werthes, oder auch dadurch geschehen, daß der eine Miteigenthümer das Ganze gegen Herauszahlung behält.

Können sich die Parteien über die Theilung nicht vereinigen, so findet die Theilungs-Klage (actio communi dividundo) und gerichtliche Theilung Statt.

Art. 580.

Von Gemeinschaft der Grenzen.

Jeder Grundeigenthümer hat das Recht, seine Grenznachbarn zur Abmarkung (Verainung) ihrer Grundstücke zu nöthigen. Die Abmarkung geschieht auf gemeinschaftliche Kosten.

Art. 581.

Sind die Grenzen nachbarlicher Grundstücke verwirrt und zweifelhaft geworden, so kann jeder dieser Grenznachbarn auf Berichtigung derselben

selben wider den Andern klagen (actio finium regundorum).

Sind alsdann die alten Grenzen durch Zeugen, Urkunden oder andere Beweise nicht auszumitteln, und können sich die Parteien über die Bestimmung neuer Grenzen gütlich nicht vereinigen, so sind solche von dem Richter selbst, nach billigem Ermessen, zu bestimmen.

Art. 582.

Jeder Grundeigenthümer ist berechtiget, sein Grundstück einzufriedigen, vorbehaltlich der im 679. Artikel bestimmten Einschränkung.

Art. 583.

Der Eigenthümer, der sein Grundstück einfriedigen will, verliert sein Recht auf Koppeltrift und Brachhutung, nach Verhältniß des derselben dadurch entzogenen Bodens.

Uebrigens werden die besonderen Grundsäze rücksichtlich der Vertheilung der Gemeinweiden, so wie der Hut- und Weidegerechtigkeiten durch die Kultur-Verordnungen bestimmt.

Art. 584.

Von gemeinschaftlichen Scheidemauern.

In Städten und auf dem Lande ist jede Mauer zwischen Höfen, Gärten, eingeschlossenen Feldstücken und Gebäuden so weit die Höhe der Mauer geht, für gemeinschaftlich zu halten, so ferne nicht aus Urkunden oder Merkmalen das Gegentheil erhellet.

Art. 585.

Es gilt als Merkmal, daß eine Mauer nicht gemeinschaftlich sey, wenn ihre Spize auf

der

der einen Seite gerade und senkrecht ist und auf der anderen eine abhängige Fläche bildet.

Ferner, wenn nur auf einer Seite eine Abdachung oder Steinleisten, hervorstehende Kragsteine, Blindlöcher, alte Bogen oder Pfeiler befunden werden.

In diesen Fällen ist anzunehmen, daß die Mauer ausschliessend dem Eigenthümer zugehöre, auf dessen Seite sich die Traufe, die Kragsteine, Steinleisten, Blindlöcher und dergleichen befinden, vorbehaltlich dessen, was sonst nach Ortsgewohnheit als Zeichen gemeinschaftlicher oder ausschliessend zugehöriger Mauern hergebracht ist.

Art. 586.

Die Ausbesserung und Wiederaufbauung einer gemeinschaftlichen Mauer fällt allen denen zur Last, die ein Recht auf dieselbe haben, und zwar im Verhältniße des einem jeden von ihnen zustehenden Rechts.

Art. 587.

Indeß kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Mauer sich vom Beitrage zu der Ausbesserung und Wiederherstellung derselben dadurch befreien, daß er sein Miteigenthums-Recht aufgibt; vorausgesezt, daß nicht die gemeinschaftliche Mauer ein ihm zugehöriges Gebäude unterstüzt.

Art. 588.

Jeder Miteigenthümer darf an die gemeinschaftliche Mauer anbauen, und Balken oder

Trä-

Träger hineinlegen; jedoch nur bis in die Hälfte ihrer Dicke, so ferne nicht durch Ortsgebrauch oder besondere Verordnungen ein Anderes bestimmt ist.

Art. 589.

Jeder Miteigenthümer kann die gemeinschaftliche Mauer erhöhen lassen; doch muß er die Kosten für Erhöhung und Unterhaltung des die vorige Höhe übersteigenden Theils allein tragen; übrigens aber, wegen der verursachten Belastung, im Verhältnisse zur Erhöhung und nach Maßgabe des Werthes, eine Entschädigung bezahlen.

Art. 590.

Ist die gemeinschaftliche Mauer nicht stark genug, um die Erhöhung zu tragen, so muß sie derjenige, welcher sie erhöhen will, auf seine Kosten vom Grunde aus neu aufführen lassen, und die Dicke derselben darf blos nach seiner Seite zu vermehrt werden.

Art. 591.

Der Nachbar, welcher zur Erhöhung der Mauer nichts beigetragen hat, kann das gemeinschaftliche Eigenthum daran erlangen, wenn er den Aufwand für die Erhöhung und den Werth des Bodens, der auf Vermehrung ihrer Dicke verwendet worden ist, zur Hälfte bezahlt.

Art. 592.

Ein Nachbar darf in eine gemeinschaftliche Mauer nicht einbrechen, noch irgend ein Werk

daran

daran bauen oder darauf stüzen, ehe der Andere eingewilliget hat, oder durch Sachverständige bestimmt worden ist, wie das neue Werk unbeschadet der Rechte des Andern zu errichten sey.

Art. 593.

Wird eine gemeinschaftliche Mauer, oder ein Haus wieder aufgebauet, so dauern die Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten in Hinsicht der neuen Mauer oder des neuen Hauses fort; doch dürfen dieselben nicht erschwert werden, und die Wiedererbauung muß erfolgen, ehe die Verjährungszeit abgelaufen ist.

Art. 594.

Wenn einzelne Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören, ohne daß die Urkunden über das Eigenthum bestimmen, wie es bei Ausbesserungen und dem Wiederaufbauen gehalten werden soll, so sind folgende Vorschriften zu beobachten: Von gemeinschaftlichen Häusern.

Die Hauptmauern und das Dach sind eine gemeinschaftliche Last aller Eigenthümer, nach Verhältniß des Werthes eines jeden Stockwerkes;

der Eigenthümer eines jeden Stockwerkes stellt den Fußboden her, auf welchem er geht;

der Eigenthümer des ersten Stockes läßt die dahin führende Treppe, der Eigenthümer des zweiten Stockes, von dem ersten Stockwerke an zu rechnen, die zu ihm führende Treppe fertigen und unterhalten, und so weiter.

Art.

Art. 595.

Von Grenz-Gräben.

Alle Gräben, die sich zwischen zwei Grundstücken befinden, werden für gemeinschaftlich geachtet; es müßte denn aus Urkunden oder Merkmalen das Gegentheil erhellen.

Art. 596.

Ein Merkmal, daß der Graben nicht gemeinschaftlich sey, ist vorhanden, wenn der Erdwall oder Aufwurf der Erde sich nur auf einer Seite des Grabens befindet.

Art. 597.

Es wird vermuthet, daß der Graben demjenigen ausschließlich zugehöre, auf dessen Seite sich der Aufwurf befindet.

Art. 598.

Ein gemeinschaftlicher Graben muß auf gemeinsame Kosten unterhalten werden.

Art. 599.

Von gemeinschaftlichen Hecken.

Jede Hecke, welche Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich geachtet; ausgenommen, wenn nur eines dieser Grundstücke befriediget ist, oder durch Urkunden oder rechtlichen Besitzstand das Gegentheil bewährt würde.

Art. 600.

Bäume, die sich in einer gemeinschaftlichen Hecke befinden, sind, gleich der Hecke, gemeinschaftlich; und jeder der beiden Eigenthümer kann verlangen, daß sie gefällt werden.

Dritter Titel.

Von der Nuzniessung, dem Gebrauche und der Wohnung.

Erstes Kapitel.

Von der Nuzniessung (usus fructus).

Art. 601.

Das Recht der Nuzniessung, (Nießbrauch, usus fructus) ist das Realrecht, die einem Andern eigenthümliche Sache wie der Eigenthümer selbst, jedoch unbeschadet der Substanz, zu gebrauchen und zu benuzen.

Art. 602.

Die Nuzniessung wird entweder durch ein Gesez oder durch Privat-Willenserklärung ertheilt.

Art. 603.

Das Recht der Nuzniessung kann entweder uneingeschränkt, jedoch nur auf Lebenszeit, oder für eine bestimmte Zeit; ferner sowohl unbedingt, als unter gewissen Bedingungen ertheilt werden.

Art. 604.

Die Nuzniessung kann auf jede Art beweglicher und unbeweglicher Güter ertheilt werden.

Zweites Kapitel.

Von den Rechten des Nuzniessers.

Art. 605.

Rechte des Nuzniessers im Allgemeinen.

Der Nuzniesser hat das Recht zu den natürlichen, industriellen und Civil-Nuzungen jeder Art, welche die seinem Nießbrauche unterworfene Sache nur immer hervorbringen kann.

Art. 606.

Natürliche Früchte (fructus naturales) sind diejenigen, welche die Erde freiwillig hervorbringt. Die Erzeugnisse und die Jungen vom Vieh sind gleichfalls darunter begriffen.

Industrielle Früchte (fructus industriales) eines Grundstückes sind diejenigen, welche man durch Bearbeitung des Bodens gewinnt.

Art. 607.

Civil-Nuzungen (fructus civiles) sind Leistungen, wozu ein Anderer wegen einer Sache verpflichtet ist, wie: der Miethzins von Häusern, Pachtgelder von Feld- und Landgütern, Zinsen von Kapitalien und rückständige Renten.

Art. 608.

Natürliche oder industrielle Früchte, die in dem Augenblicke des eröffneten Nießbrauches am Baume oder Stocke hängen, oder auf dem Halme stehen (fructus pendentes), gehören dem Nuzniesser; diejenigen, welche in dem Augen-

Augenblicke des geendigten Nießbrauches sich in demselben Zustande befinden, gehören dem Eigenthümer, und zwar in dem einen, wie in dem anderen Falle ohne Vergütung der Saat- und Bestellungs-Kosten; jedoch alles mit Vorbehalt des Antheils, welcher dem beim Anfange oder Ende des Nießbrauches etwa vorhandenen Theilpachter (colonus partiarius) gebührt.

Art. 609.

Bei Civil-Nuzungen gilt als Grundsaz daß sie theilweis, Tag für Tag erworben werden. Sie gehören daher dem Nuzniesser, nach Verhältniß der Dauer des ihm zustehenden Nießbrauches.

Dieser Grundsaz gilt sowohl von Pachtgeldern, als von dem Miethzinse der Häuser und anderen Civil-Nuzungen.

Art. 610.

Der Nießbrauch an Gegenständen, die nur durch Verbrauch gebraucht werden können (res fungibiles), wie: Geld, Getreide und Getränke, gibt dem Nuzniesser das Recht, solche zu verbrauchen; jedoch mit der Verbindlichkeit, dieselben, nach geendigtem Nießbrauche, in gleicher Gattung, Zahl und Güte, oder statt dessen, durch Bezahlung ihres Schäzungswerthes wieder zu erstatten.

Vom Nießbrauche fungibler oder sich abnuzender Sachen.

Art. 611.

Der Nießbrauch einer Leibrente gibt gleichfalls dem Nuzniesser das Recht, während der

Zeit

Zeit des ihm zustehenden Nießbrauches, die Rente zu ziehen, ohne zu einem Ersaze verpflichtet zu seyn.

Art. 612.

Begreift der Nießbrauch solche Gegenstände, die zwar durch den Gebrauch nicht sofort verbraucht, doch aber allmählig abgenuzt werden, als: Kleider, Wäsche und Möbeln, so hat der Inhaber des Nießbrauches das Recht, sich derselben ihrer Bestimmung gemäß zu bedienen, und ist bei Endigung des Nießbrauchs bloß verbunden, dieselben in dem Zustande zurückzugeben, in welchem sie sich dann befinden, woferne sie nicht absichtlich oder durch Fahrläßigkeit von ihm beschädigt worden sind.

Art. 613.

Rechte des Nießbrauches in Ansehung der Wälder, Bäume rc.

Ist unter dem Nießbrauche Schlagholz begriffen, so ist der Nuzniesser verpflichtet, nach der von den Eigenthümern gemachten Eintheilung und eingeführten Bewirthschaftung, die Reihe und Zahl der Gehaue zu beobachten. Hat er während der Zeit seines Nießbrauches das gewöhnliche Fällen des Brennholzes und des Nuz- oder Stammholzes unterlassen, so gebührt ihm, oder dessen Erben, wegen des unterbliebenen Schlages, keine Entschädigung.

Bäume, die man aus einer Baumschule nehmen kann, ohne dieselbe zu Grunde zu richten, sind nur unter der Bedingung Gegenstand des Nießbrauches, daß sie der Nuzniesser, nach

nach Ortsgebrauch durch neue Anpflanzungen wieder erſeze.

Art. 614.

Der zum Nießbrauche Berechtigte benuzt ferner diejenigen Theile der hochſtämmigen Gehölze, die in ordentliche Schläge eingetheilt ſind; es ſeyen dieſe Schläge auf beſtimmte, periodiſch zu ſchlagende Striche beſchränkt, oder ſo eingerichtet, daß man auf der ganzen Oberfläche des Grundſtückes eine gewiſſe Anzahl von Bäumen ſchlägt. Doch hat ſich der Nuznieſſer immer nach den Fällungs-Epochen und der Gewohnheit der vorigen Eigenthümer zu richten.

Art. 615.

In allen anderen Fällen darf der Nuznieſſer das Stammholz nicht angreifen. Auch die zufällig umgeriſſenen oder gebrochenen Stämme (Windbrüche), darf er ſich nicht zueignen, auſſer zu den ihm obliegenden Ausbeſſerungen. Nöthigenfalls darf er ſogar ſolches Stammholz zu gedachtem Behufe fällen; doch iſt er verbunden, vorher, mit Zuziehung des Eigenthümers, die eingetretene Nothwendigkeit ausmitteln zu laſſen.

Art. 616.

Für die zum Gute gehörigen Weinberge darf er die Pfähle aus dem Walde nehmen. Er darf ſich auch die übrigen periodiſchen Erzeugniſſe der Bäume zueignen; jedoch alles

nach Ortsgebrauch oder Gewohnheit des Eigenthümers.

Art. 617.

Abgestorbene, oder durch Ungefähr umgerissene oder abgebrochene Obstbäume gehören dem Nuzniesser, mit dem Bedinge, sie durch andere zu ersezen.

Art. 618.

Uebertragung des Nießbrauches auf Andere

Der Nuzniesser kann entweder selbst die Nuzungen ziehen, oder dieselben einem Andern verpachten, auch sogar sein Recht durch Verkauf oder unentgeltlich veräussern. Bei Verpachtung hat er in Ansehung der Dauer und der Erneuerungsperioden die Regeln zu beobachten, die dem Ehemanne im Titel: vom Heuraths-Contracte und den Güter-Rechten der Ehegatten, in Ansehung der Güter seiner Ehegattin, vorgeschrieben sind.

Art. 619.

Recht des Nuzniessers auf den Zuwachs.

Das Recht des Nuzniessers erstreckt sich auch auf die durch Anschwemmung, Anwurf oder Entstehung einer Insel bewirkte Vergrösserung des seinem Rechte untergebenen Grundstückes.

Art. 620.

Benuzung der Servituten.

Er bedient sich der Grundgerechtigkeiten, des Durchgangsrechts und überhaupt aller Rechte, welche, und in der Art, wie der Eigenthümer sie geniessen würde.

Art.

Art. 621.

Er zieht, gleich dem Eigenthümer, die Nuzungen der Bergwerke und Steinbrüche, die bei dem Anfalle des Nießbrauches schon in wirklichem Betriebe sind. Gilt es jedoch einen Bergbau, der nicht ohne Erlaubniß bearbeitet werden darf, so ist der Nuznießer nicht befugt, sich dessen Nuzung ohne Königliche Erlaubniß beizulegen. Rechte in Ansehung der Bergwerke ꝛc.

Auf noch nicht eröffnete Bergwerke, Stein- und Torfgruben hat der Nuznießer kein Recht.

Art. 622.

Der Eigenthümer darf weder durch Handlungen, noch sonst auf irgend eine Weise die Rechte des Nuznießers beeinträchtigen. Rechte des Nuznießers in Ansehung der Meliorationen ꝛc.

Hingegen kann der Nuznießer von seiner Seite bei Endigung des Nießbrauches keine Entschädigung für angebliche Verbesserungen fodern, wenn gleich die Sache dadurch an Werth gewonnen hätte.

Indeß ist ihm und seinen Erben erlaubt, Spiegel, Gemälde und andere von ihm angebrachte Verzierungen wegzunehmen; doch mit der Verbindlichkeit, die Pläze wieder in ihren vorigen Stand zu sezen.

Zweiter Abschnitt

Von den Verbindlichkeiten des Nuzniessers.

Art. 623.

1) Pflichten des Nuzniessers rücksichtlich der Substanz.

Der Nuzniesser übernimmt die Sachen in dem Zustande, in welchem sie sich befinden.

Er darf die Sache nicht verschlimmern, sondern ist schuldig, sich als ordentlicher Hausvater derselben zu bedienen, und sie auf eigene Kosten in gutem Stande zu erhalten.

Er darf mit der Sache keine Aenderungen vornehmen, wodurch sie ganz oder zum Theile in eine Sache anderer Art verwandelt, oder wodurch der Gebrauch, für welchen sie vorher bestimmt war, aufgehoben wird. Dagegen sind ihm diejenigen Veränderungen erlaubt, welche nur ihre Tauglichkeit vervielfältigen, oder ihre Brauchbarkeit für die Zwecke ihrer ursprünglichen Bestimmung vermehren, oder einen nuzlosen Theil der Sache erst brauchbar machen.

Art. 624.

2) Errichtung eines Inventars.

Er kann den Nuzniesser nicht antreten, ehe er in Gegenwart des Eigenthümers, oder nach gehöriger Vorladung desselben ein Verzeichniß über die dem Nießbrauche unter-

terworfenen Mobilien, und einen Anschlag der Immobilien gefertiget hat.

Art. 625.

Er bestellt dafür, daß er sich des Nießbrauches als guter Hausvater bedienen wolle, gehörige Sicherheit, so ferne er nicht durch das den Nießbrauch begründende Rechtsgeschäft selbst, oder durch hinzukommende Erlassung von Seite des Eigenthümers davon befreit worden ist. 3) Sicherheitsleistung.

Aeltern, welchen der gesezliche Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Kinder zusteht, ingleichen diejenigen, die ein Gut unter Vorbehalt des Nießbrauches verkaufen oder verschenken, sind zur Sicherheitsleistung nicht verbunden.

Art. 626.

Ist der Nuzniesser die Sicherheit zu leisten nicht im Stande, so werden die unbeweglichen Güter verpachtet oder sequestrirt.

Die dem Nießbrauche unterworfenen Kapitalien werden zinsbar angelegt.

Lebensmittel werden verkauft, und das daraus gelößte Geld gleichfalls zinsbar angelegt.

Die Zinsen der Kapitalien und der Ertrag des Pachtes gehören dem Nuzniesser.

Art. 627.

In Ermangelung einer Sicherheit von Seite des Nuzniessers kann der Eigenthümer verlangen,

langen, daß die bewegliche Habe, welche der Gebrauch abnuzt, verkauft und das Kaufgeld zinsbar angelegt werde, wovon sodann der Nuznießer während der Dauer des Nießbrauches die Zinsen zieht. Doch kann nach Umständen der Nuznießer fodern, und das Gericht verfügen, daß ihm ein Theil der ihm unentbehrlichen Mobilien blos gegen eidliche Sicherheitsleistung zum Gebrauche unter der Bedingung überlassen werde, dieselben bei Endigung des Nießbrauches wieder zurückzugeben.

Art. 628.

Der Verzug in Sicherheitsleistung macht den Nuznießer der Nuzungen, zu welchen er berechtiget ist, nicht verlustig; sie gebühren ihm von dem Augenblicke an, wo ihm der Nießbrauch zugefallen ist.

Art. 629.

4) Kosten für nöthige Ausbesserungen.

Der Nuznießer ist blos zu den zur Unterhaltung der Sache erfoderlichen Ausbesserungen verpflichtet.

Hauptausbesserungen fallen dem Eigenthümer zur Last, ausser wenn sie seit dem Anfalle des Nießbrauches durch Unterlassung der Unterhaltungs-Ausbesserungen veranlaßt worden sind, in welchem Falle der Nuznießer dieselben gleichfalls zu tragen verbunden ist.

Art. 630.

Hauptausbesserungen sind: die Ausbesserung der Hauptmauern und Gewölbe, die

Ein-

Einziehung neuer Balken, der Bau neuer Dächer, die Wiederherstellung ganzer Dämme, Grundmauern und Befriedigungen.

Alle übrigen sind Unterhaltungs-Ausbesserungen.

Art. 631.

Weder der Eigenthümer, noch der Nuznießer sind verbunden, wieder aufzubauen, was vor Alter zusammen gefallen, oder durch Zufall zerstört worden ist.

Art. 632.

5) Abtragung der Lasten.

Der Nuznießer ist verbunden, für die Zeit seines Genusses alle öffentlichen und Privatlasten des Grundstückes, als: Steuern, Zinsen, Zehnten, Einquartierungs-Kosten und überhaupt alle diejenigen Lasten zu tragen, welche auf dem Ertrage haften.

Art. 633.

Zu den Lasten, welche etwa während des Nießbrauches dem Eigenthume selbst aufgelegt werden mögen, tragen der Nuznießer und der Eigenthümer auf folgende Weise bei:

der Eigenthümer ist schuldig, sie zu berichtigen; der Nuznießer hingegen ist demselben die Zinsen davon zu vergüten verbunden. Hat der Nuznießer den Vorschuß gemacht, so kann er das Kapital nach geendigtem Nießbrauche, jedoch ohne Zinsen, zurückfodern.

Art. 634.

Leibrenten u. Pensionen insbesondere.

Hat ein Erblasser Jemanden eine Leibrente oder ein Jahrgeld zu dessen Unterhalte vermacht, so

so muß dieses Vermächtniß von dem Universal-Legatar des Nießbrauches in seinem ganzen Umfange, und von demjenigen, dem ein Nießbrauch blos unter Universal-Titel vermacht worden, nach Verhältniß seines Genusses bezahlt werden. Keiner von beiden hat desfalls ein Zurückfoderungsrecht.

Art. 635.

Schulden.

Der Nuznießer unter Partikular-Titel haftet nicht für die auf dem Gute liegenden Hypothek-Schulden, und wird er zu deren Bezahlung genöthiget, so hat er einen Rückanspruch gegen den Eigenthümer; jedoch alles dieses nur unter der am Schluße des 1064. Artikels bestimmten Voraussezung.

Art. 636.

Wer als Universal-Legatar oder als Legatar unter Universal-Titel an dem Nachlasse den Nießbrauch hat, soll mit dem Eigenthümer auf nachstehende Art zur Bezahlung der Schulden beitragen:

der Werth des dem Nießbrauche unterworfenen Grundstückes wird geschäzt, und sodann der Beitrag zur Bezahlung der Schulden nach Maßgabe dieses Werthes bestimmt.

Will der Nuznießer die Summe vorschießen, welche das Grundstück beizutragen hat, so wird ihm bei Endigung des Nießbrauches das Kapital, ohne Zinsen, zurückgezahlt.

Will der Nuznießer diesen Vorschuß nicht leisten, so hat der Eigenthümer die Wahl, entweder diese Summe zu bezahlen, und in die-

sem

sem Falle muß ihm der Nuzniesser, so lange der Nießbrauch dauert, die Zinsen vergüten, oder, von den dem Nießbrauche unterworfenen Gütern so viel verkaufen zu lassen, als der zu leistende Beitrag erfodert.

Art. 637.

Prozeßkosten.

Der Nuzniesser haftet für die Prozeßkosten und die Folgen eines condemnatorischen Urtheils nur so weit, als der Prozeß den Nießbrauch selbst betrifft.

Art. 638.

6) Abwendung der Rechtsnachtheile von dem Eigenthümer.

Wenn sich während des Nießbrauches ein Dritter etwas von dem Grundstücke zueignet, oder sich sonst einen Eingriff in die Rechte des Eigenthümers erlaubt, so ist der Nuzniesser verpflichtet, diesem Anzeige davon zu machen. Widrigenfalls ist er für allen dem Eigenthümer hieraus entstehenden Schaden eben so verantwortlich, als hätte er den Nachtheil selbst verursacht.

Art. 639.

7) Von der Verbindlichkeit, abgehende Stücke wieder zu ersezen.

Steht Jemanden der Nießbrauch nur an einem einzelnen Stücke Vieh zu, und fällt solches ohne Verschulden des Nuzniessers, so ist dieser ein anderes anzuschaffen, oder dessen Werth zu erstatten, nicht verbunden.

Art. 649.

Geht eine zum Nießbrauche übergebene Heerde durch Zufall oder Viehsterben und ohne Verschulden des Nuzniessers ganz zu Grunde, so ist dieser zu nichts weiter verpflichtet, als dem

Eigen-

Eigenthümer die Häute oder deren Werth zu erstatten.

Kommt aber die Heerde nicht ganz um, so muß der Nuzniesser die gefallenen Stücke aus dem nachgebornen Jungvieh ersezen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erlöschung des Nießbrauches.

Art. 641.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Der Nießbrauch erlischt:

1) durch den natürlichen und bürgerlichen Tod des Nuzniessers;

2) durch Ablauf der Zeit, bis zu welcher, oder durch Eintritt der auflösenden Bedingung, unter welcher derselbe verliehen war;

3) durch Vereinigung des Eigenthums und der Nuzniessung in Einer Person (Consolidation);

4) durch Verzichtleistung von Seite des Nuzniessers;

5) durch dreissigjährigen Nichtgebrauch des Rechts;

6) durch gänzlichen Untergang der Sache, worauf er bestellt worden;

7) dadurch, daß das Eigenthumsrecht desjenigen, welcher den Nießbrauch bestellte, durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung oder aus einem anderen, zur Zeit der Bestellung des Nießbrauches schon vorhandenen Rechtsgrunde, mit rückwirkender Kraft (ex tunc) aufgelöset wird; endlich

8) durch den Mißbrauch der Sache.

Art.

Art. 642.

Wegen Mißbrauches erlischt die Nuzniessung, wenn der Nuzniesser durch eigene Handlungen die Substanz verschlimmert, oder aus Mangel der erfoderlichen Unterhaltung zu Grunde gehen läßt. Bei den hierüber entstehenden Streitigkeiten können sich die Gläubiger des Nuzniessers zur Erhaltung ihrer Rechte einmischen (interveniren) und zur Wiederherstellung dessen, was beschädiget worden, nebst Sicherstellung für die Zukunft, erbieten. II. Besondere gesezliche Bestimmungen. Mißbrauch.

Die Richter dürfen, nach Erheblichkeit der Umstände, entweder auf völlige Erlöschung des Nießbrauches erkennen, oder den Eigenthümer in den Genuß der Sache unter der Bedingung einsezen, dem Nuzniesser oder dessen Stellvertreter bis zur Beendigung des Nießbrauches eine bestimmte Summe zu bezahlen.

Art. 643.

Ein Nießbrauch, welcher Anderen als einzelnen Personen zusteht, dauert nicht länger als dreissig Jahre. Nießbrau. der moralischen Personen.

Art. 644.

Der bis zu einem gewissen Alter eines Dritten verliehene Nießbrauch dauert bis zu diesem Zeitpunkte, wenn gleich der Dritte das bestimmte Alter nicht erreicht hat. Von dem durch Zeit beschränkten Nießbrauche.

Art. 645.

Der Verkauf der dem Nießbrauche unterworfenen Sache bringt in den Rechten des Nuz- Von dem Verkaufe der Sache.

Nuzniessers keine Veränderung hervor; dieser behält den Nießbrauch, wenn er nicht demselben förmlich entsagt hat.

Art. 646.

Von der Verzichtleistung.

Die Gläubiger des Nuzniessers können eine zu ihrem Nachtheile geschehene Verzichtleistung anfechten.

Art. 647.

Von dem Untergange der Sache.

Ist von einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache nur ein Theil zerstört, so dauert in Ansehung des übrigen der Nießbrauch fort.

Art. 648.

Ist ein bloßes Gebäude Gegenstand des Nießbrauches, und ist dasselbe durch Feuersbrunst oder anderen Zufall zerstört worden, oder vor Alter zusammen gefallen, so hat der Nuzniesser weder auf Benuzung des Grundes und Bodens, noch der Materialien ein Recht.

Haftet aber der Nießbrauch auf einem Grundstücke, von welchem das Gebäude nur einen Theil ausmachte, so ist der Nuzniesser Grund und Boden, so wie die Materialien zu benuzen berechtiget.

Art. 649.

Der durch Untergang der Sache erloschene Nießbrauch lebt durch Wiederherstellung derselben nicht wieder auf.

Art.

Art, 650.

Durch dreiſſigjährigen Nichtgebrauch erliſcht der Nießbrauch, wenn der Nuznieſſer während dieſer ganzen Zeit ſein Recht weder ſelbſt, noch durch einen andern ausgeübt hat. Von dem Nichtgebrauche.

Durch Nichtgebrauch eines Theils der Sache geht nur das Recht der Nuznieſſung an dieſem Theile verloren.

Zweites Kapitel.

den dinglichen Rechten des Gebrauches (usus) und der Bewohnung (habitatio).

Art. 651.

Das Wort Gebrauch bedeutet diejenige Benuzung einer Sache, welche auf andere Art, als durch Zueignung und Genuß ihrer Erzeugniſſe und Früchte geſchieht.

Das Real-Recht des Gebrauches (usus) erſtreckt ſich daher in ſeiner natürlichen Beziehung nicht, wie das Nuznieſſungs-Recht, (usus fructus), auf Gebrauch und Fruchtgenuß zugleich, ſondern auf den ohne Fruchtgenuß möglichen Gebrauch der Sache.

Doch kommt dem Uſuar wegen Eigenthümlichkeit der Sache, worauf ihm das Gebrauchs-Recht beſtellt iſt, ausnahmsweiſe ein eingeſchränkter Fruchtgenuß zu, gemäß den nachfolgenden geſezlichen Beſtimmungen.

Art.

Art. 652.

Wenn nämlich die Sache von der Art ist, daß sie keinen anderen Gebrauch, als durch Fruchtgenuß zuläßt, oder, wenn ihre eigentliche Bestimmung auf Erzielung von Früchten und Nuzungen beruht, wie: Felder, Wiesen und dergleichen, so schließt der verliehene Gebrauch die Befugniß zu Früchten und Nuzungen in sich.

Art. 653.

Der Gebrauch der Sache ist unbeschränkt rücksichtlich derjenigen Benuzung derselben, welche nicht im Fruchtgenusse besteht.

Dagegen ist der Gebrauch der Früchte und Nuzungen in dem Falle des Art. 652. auf die Bedürfnisse des Usuars beschränkt. Er kann sich davon mehr nicht zueignen, als er für sich und seine Familie, mit Einrechnung derjenigen Kinder braucht, welche erst nach erlangtem Rechte ihm geboren oder von ihm anerkannt worden sind.

Art. 654.

II. Von dem Bewohnungsrechte.

Wem das Recht der Bewohnung (habitatio) bestellt ist, kann in dem Hause mit seiner Familie wohnen, wenn er gleich zu der Zeit, wo ihm dieses Recht ertheilt wurde, nicht verheurathet war.

Art.

Art. 655.

Das Bewohnungs-Recht ist auf die unentbehrliche Wohnung des Berechtigten und seiner Familie beschränkt.

Doch sind nicht blos Wohnzimmer, sondern auch andere zur Haushaltung nöthige Gemächer, als: Keller, Böden, Holzschupfen und dergleichen darunter begriffen.

Art. 656.

Das Gebrauchs- und Bewohnungs-Recht wird auf eben die Art erworben und verloren, wie der Nießbrauch. III. Allgemeine das Gebrauchs- und Bewohnungs-Recht betreffende Bestimmungen.

Art. 657.

Auch kann man die Ausübung dieser Befugnisse nicht eher antreten, als nach geleisteter Sicherheit und Verfertigung der nöthigen Verzeichnisse und Anschläge.

Art. 658.

Der Inhaber des Gebrauchs- und des Bewohnungs-Rechts hat sich dessen, gleich dem Nuznießer, als guter Hausvater zu bedienen.

Art. 659.

Keiner von beiden kann sein Recht einem Andern abtreten oder verpachten.

Art. 660.

Erschöpft das Bedürfniß des zum Gebrauche Berechtigten alle Früchte und Nuzungen, oder

oder nimmt der zur Bewohnung Berechtigte das ganze Haus ein, so haben sie, gleich dem Nuznießer, alle Kultur- und Unterhaltungs-Kosten und sonstige Lasten zu tragen.

Erstreckt sich die Ausübung ihres Rechts nur auf einen Theil der Früchte oder des Hauses, so haben sie blos nach Verhältniß ihres Genusses beizutragen.

Art. 661.

Die voranstehenden Geseze über den Umfang und die Grenzen des Gebrauchs- und Bewohnungs-Rechts kommen nur dann zur Anwendung, wenn die Absicht und der erklärte Wille desjenigen, von welchem sie eingeräumt worden sind, nichts Anderes bestimmt hat.

Vierter Titel.

Von den Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten.

Erstes Kapitel.

Von den Grundgerechtigkeiten überhaupt.

Art. 662.

Grundgerechtigkeit (jus servitutis) ist das auf einem Grundstücke haftende Realrecht, zum Vortheile dieses Grundstückes, die Eigenthumsrechte des einem Andern zugehörenden liegenden Guts zu beschränken. 1) Natur der Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten.

Die auf diesem fremden Grundstücke haftende Last heißt Grunddienstbarkeit.

Art. 663.

Die Grundgerechtigkeit und Grunddienstbarkeit geht auf jeden Besizer des Grundstückes über.

Art. 664.

Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten können keinen anderen Gegenstand haben, als daß der Besizer des belasteten (dienenden) Guts etwas unterlasse, oder von dem Be-

Besizer des berechtigten leide, was der Eigenthümer bei unbeschränktem Eigenthumsrechte thun oder verhindern dürfte.

Art. 665.

Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten sind ihrer Natur nach untheilbar.

Art. 666.

2) Entstehungsart.

Sie haben ihren Entstehungsgrund in der natürlichen Lage der Grundstücke, in gesezlich auferlegten Verbindlichkeiten, in dem unter Lebenden oder auf den Todesfall erklärten Willen des Eigenthümers, oder in der Verjährung.

Zweites Kapitel.

Von den aus natürlicher Lage der Grundstücke entspringenden Dienstbarkeiten.

Art. 667.

Tiefer liegende Grundstücke müssen das Wasser aufnehmen, das nach seinem natürlichen Laufe, ohne daß Menschenhände dazu beigetragen haben, von den höher liegenden Grundstücken herabfließt.

Der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes darf keinen Damm aufführen, der diesen Abfluß hindert.

Der

Der Eigenthümer des höher liegenden Grundstückes darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des tiefer liegenden Grundserschwert.

Art. 668.

Rücksichtlich der Quellen, Bäche und Flüsse.

Wer eine Quelle auf seinem Grundstücke hat, kann sich derselben nach Willkühr bedienen; jedoch unbeschadet des Rechts, welches der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes durch rechtsgültige Willenserklärung oder Verjährung etwa erworben hat.

Art. 669.

Der Erwerb durch Verjährung kann in diesem Falle nur durch einen dreissigjährigen ununterbrochenen Genuß bewirkt werden, und zwar von dem Augenblicke an zu rechnen, da der Eigenthümer des tiefer liegenden Grundstückes, um den Fall und Lauf des Wassers auf sein Eigenthum zu erleichtern, sichtbare Vorrichtungen gemacht und vollendet hat.

Art. 670.

Wenn die Einwohner einer Gemeinde, eines Dorfes oder Weilers ihr nöthiges Wasser aus einer Quelle erhalten, so darf der Eigenthümer den Lauf derselben nicht verändern. Doch kann der Eigenthümer, wenn die Einwohner den unentgeltlichen Gebrauch der Quelle nicht erworben, noch verjährt haben, eine durch Sachverständige zu bestimmende Entschädigung dafür verlangen.

Art. 671.

Derjenige, dessen Eigenthum längs einem fliessenden Wasser liegt, kann, wo es vorbei fließt, zur Bewässerung seines Eigenthumes davon Gebrauch machen; jedoch mit Ausnahme derjenigen Gewässer, welche im 523. Artikel für Theile des Staats-Eigenthumes erklärt sind.

Derjenige, über dessen Grund ein solches Wasser fließt, kann selbst innerhalb des Raumes, welchen es daselbst durchläuft, davon Gebrauch machen; jedoch muß er demselben da, wo es sein Grundstück verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder geben.

Art. 672.

Erhebt sich unter den Eigenthümern, welchen dergleichen Wässer nüzlich seyn können, ein Streit, so liegt den Richtern ob, das Interesse der Landwirthschaft mit der dem Eigenthume gebührenden Achtung in Uebereinstimmung zu bringen. Uebrigens hat man sich auf jeden Fall nach den besonderen Ortsbestimmungen über den Lauf und die Benuzung der Wässer zu richten.

Drittes Kapitel.

Von den gesezlichen Dienstbarkeiten.

Art. 673.

Die gesezlichen Dienstbarkeiten haben entweder das gemeine Beste, oder das Wohl einer

einer Gemeinde, oder den Vortheil einzelner Privatpersonen zur Absicht.

Art. 674.

Die zum gemeinen Besten oder zum Vortheile einer Gemeinde angeordneten Dienstbarkeiten haben zum Gegenstande den Leinpfad am Ufer schiff- oder flößbarer Ströme, Strassenbau, Strassenbesserungen und andere öffentliche oder Gemeinde-Anlagen. Alles, was sich auf diese Gattung der Dienstbarkeiten bezieht, richtet sich nach besonderen Verordnungen.

Art. 675.

Von den zum Vortheile der Privatpersonen gesezlich angeordneten Dienstbarkeiten, so weit sie nicht noch durch besondere Geseze bestimmt sind, handeln die folgenden Abschnitte.

Erster Abschnitt.

Von der Entfernung der Pflanzungen von dem nachbarlichen Grundstücke.

Art. 676.

Bäume dürfen blos in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch besondere Verordnungen oder durch Herkommen und anerkannte Gewohnheit festgesezt ist; in Ermangelung solcher Verordnungen und Gewohnheiten sollen

von

von der Grenzlinie, welche beide Grundstücke scheidet, hochstämmige Bäume sechs Fuß, andere Bäume und lebendige Hecken hingegen zwei Fuß entfernt seyn.

Art. 677.

Der Nachbar kann verlangen, daß die in geringerer Entfernung angepflanzten Bäume und Hecken ausgerottet werden.

Derjenige, auf dessen Grundstück die Aeste der seinem Nachbar gehörigen Bäume überhangen, kann lezteren nöthigen, die Aeste abzuschneiden.

Wurzeln, die bis auf seinen Boden herüberlaufen, ist er hier selbst abzuschneiden berechtigt.

Zweiter Abschnitt.

Von den bei gewissen Bauen erfoderlichen Entfernungen.

Art. 678.

Wer bei einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer einen Brunnen oder eine Schwindgrube graben läßt,

oder daselbst einen Rauchfang, Feuerherd, eine Schmiedeesse, einen Back- oder anderen Ofen erbauen,

oder an dieselbe einen Viehstall,

oder

oder ein Vorrathshaus zu Salz und anderen äzenden Stoffen anlegen will,

der ist verbunden, deshalb den durch Lokal-Verordnungen oder Gewohnheit festgesezten Zwischenraum zu lassen, oder zur Verhütung des Nachtheils für den Nachbar, die durch dergleichen Verordnungen und Gewohnheitsrechte vorgeschriebenen, oder in deren Ermangelung durch Sachverständige zu bestimmenden Vorrichtungen zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der Weggerechtigkeit.

Art. 679.

Der Eigenthümer, dessen Grundstücke von anderen eingeschlossen sind, und der keinen Ausweg auf eine öffentliche Strasse hat, kann zum Behufe der Benuzung seines Grundstückes einen Durchweg über den Grund und Boden seines Nachbarn, jedoch nur gegen verhältnißmässige Entschädigung verlangen.

Art. 680.

Dieser Durchweg muß in der Regel auf der Seite genommen werden, wo er von dem eingeschlossenen Grundstücke am kürzesten zur öffentlichen Strasse führt.

Art. 681.

Er muß gleichwohl an dem Orte angewiesen werden, wo er demjenigen, über dessen

Grund-

Grundstück er gestattet wird, am wenigsten schädlich ist.

Art. 682.

Die Klage auf die, im Falle des 679. Artikels, zu leistende Entschädigung ist der Verjährung unterworfen, und der Durchweg muß verstattet werden, wenn gleich die Entschädigungsklage erloschen ist.

Viertes Kapitel.

Von den Grundgerechtigkeiten, welche durch Privatwillkühr entstehen.

Erster Abschnitt.

Natur und Eintheilung dieser Dienstbarkeiten.

Art. 683.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Jedem Eigenthümer ist erlaubt, auf sein Grundstück jede beliebige Art von Grundgerechtigkeiten oder Grunddienstbarkeiten zu legen, sofern sie nichts enthalten, was der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

Keine Servitut kann einer Person auferlegt, noch mit einem Grundstücke eine auf die Lebenszeit seines Besizers fortdauernde, oder auf alle Besizer übergehende Last persönlicher Dienstesleistungen verbunden werden.

Grunddienstbarkeiten können nur zum Vortheile eines anderen Grundstückes, nie blos zum persönlichen Vortheile eines Menschen, oder für die

die Person eines bestimmten Besizers allein errichtet werden. Rechte der lezteren Art können nur als persönliche, nicht als Realrechte übertragen oder erworben werden.

Art. 684.

Der Gebrauch und Umfang einer Grundgerechtigkeit wird durch den sie begründenden Rechtstitel bestimmt, und, wo dieser keine Auskunft gibt, durch das Gesez.

Art. 685.

Grundgerechtigkeiten werden entweder zum Besten eines Gebäudes oder zum Vortheile anderer liegenden Gründe errichtet. II. Eintheilung der Arten.

Servituten der ersten Art heissen Bau-Dienstbarkeiten (städtische, servitutes urbanae), die berechtigten Gebäude mögen in einer Stadt oder auf dem Lande gelegen seyn.

Die der zweiten Art heißen: Land- oder Feld-Dienstbarkeiten, landwirthschaftliche Servituten (servitutes rusticae).

Art. 686.

Servituten sind ferner entweder stätige (continuae) oder unstätige (discontinuae).

Stätig sind Grundgerechtigkeiten, welche fortwährend benuzt werden, oder doch benuzt werden können, ohne daß es dazu der Handlung eines Menschen bedarf, als: Wasserleitungs-Gerechtigkeit, Traufrecht, Befugniß zur Aussicht und ähnliche derselben Art.

Unstätig sind Grundgerechtigkeiten, die ohne Handlung eines Menschen nicht ausgeübt

geübt werden können, als: die Durchgangs-Gerechtigkeit, das Schöpfrecht, die Huthungs-Gerechtigkeit und andere ähnliche.

Art. 687.

Endlich sind dieselben entweder augenfällig oder nicht augenfällig.

Augenfällige Servituten sind diejenigen, die sich durch äussere Anlagen, z. B. durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung ankündigen.

Nicht augenfällige Servituten sind diejenigen, deren Daseyn durch kein äusseres Zeichen bemerklich wird, z. B. das Recht, zu verhindern, daß auf einem Grundstücke ein Gebäude errichtet, oder über eine bestimmte Höhe gebaut werde.

Zweiter Abschnitt.

Entstehungsart solcher Servituten.

Art. 688.

1) Urkundliche Willens-Erklärung. 2) Verjährung.

Stätige und zugleich augenfällige Grundgerechtigkeiten erwirbt man durch schriftliche Willenserklärungen (Urkunden) oder durch dreissigjährigen Besitz.

Art. 689.

Stätige, nicht augenfällige Grundgerechtigkeiten, wie auch unstätige, diese mögen augenfällig seyn oder nicht, können nicht anders, als durch schriftliche Willenserklärungen (Urkunden) erworben werden.

Keine

Keine Verjährung, selbst nicht unvordenklicher (Immemorial-) Besiz ist zu deren Erwerbung hinreichend. Doch können dieselben, wenn sie nach den alten Gesezen vor der Gültigkeit dieses Gesezbuches durch vollendete Verjährungszeit schon erworben, oder wegen unvordenklichen Besizes durch rechtskräftiges Urtheil zuerkannt worden sind, nicht mehr angefochten werden.

Art. 690.

Ausser dem urkundlichen Rechtstitel bedarf es zur wirklichen Entstehung des Realrechts keiner Uebergabe oder anderen von dem Titel verschiedenen Erwerbsart.

Art. 691.

Bei stätigen, augenfälligen Grundgerechtigkeiten vertritt die Bestimmung des Eigenthümers die Stelle der Urkunde. 3) Bestimmung des Eigenthümers.

Art. 692.

Für die Bestimmung des Eigenthümers gilt der Beweis, daß zwei jezt abgetheilte Grundstücke vormals Einem Eigenthümer zugehört haben, und durch diesen die Sachen in den die Servitut begründenden Zustand versezt worden sind.

Art. 693.

Wird von dem Eigenthümer zweier Grundstücke, zwischen welchen sich ein augenfälliges Merkmal einer Servitut befindet, eines von beiden durch Kauf, Tausch, Schenkung oder anderen Rechtstitel veräussert, ohne daß der Akt der Veräusserung eine besondere Verfügung

über

über die Servitut enthält, so bleibt dieselbe als Grundgerechtigkeit oder Grunddienstbarkeit auf dem veräusserten Grundstücke haften.

Art. 694.

4) Urkundliche Anerkennung von Seite des Belasteten.

Die Errichtungs-Urkunde über eine Grundgerechtigkeit, welche durch keine Verjährung erworben werden kann, läßt sich nicht anders ersezen, als durch ein vom Eigenthümer des belasteten Grundstückes ausgestelltes oder auch gerichtlich abgelegtes Bekenntniß, durch welches die Servitut anerkannt wird.

Art. 695.

Umfang einer bewilligten Servitut.

Wer eine Grundgerechtigkeit einräumt, von dem wird angenommen, daß er zugleich Alles, was zur Ausübung derselben erfoderlich ist, eingeräumt habe. So bringt das Recht, aus einem fremden Brunnen Wasser zu schöpfen, nothwendig die Durchgangs-Gerechtigkeit mit sich.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des zur Dienstbarkeit Berechtigten.

Art. 696.

Von Anlagen und Reparaturen.

Der zu einer Servitut Berechtigte hat die Befugniß, alle zu ihrer Benuzung und Erhaltung nothwendigen Anlagen zu machen.

Art. 697.

Diese Anlagen geschehen auf seine Kosten, nicht auf Kosten des Eigenthümers des belasteten

steten Grundstückes; es müßte denn die Errichtungs-Urkunde das Gegentheil bestimmen.

Art. 698.

Selbst alsdann, wenn dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes in der Errichtungs-Urkunde die Verbindlichkeit auferlegt ist, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Servitut erfoderlichen Anlagen auf eigene Kosten zu machen, kann er sich dieser Last noch immer dadurch entledigen, daß er das belastete Grundstück dem Eigenthümer des berechtigten Grundstückes abtritt.

Art. 699.

Von der Theilung des berechtigten Guts.

Wird das zur Servitut berechtigte Gut getheilt, so bleibt die Gerechtigkeit auf jedem einzelnen Theile; doch darf dadurch die Last des dienenden Grundstückes nicht erschwert werden.

Wenn also, z. B. von der Weggerechtigkeit die Rede ist, so sind alle Miteigenthümer verbunden, sich desselben Weges zu bedienen.

Art. 700.

Pflicht des Eigenthümers des belasteten Guts gegen den des berechtigten.

Der Eigenthümer des belasteten Grundstückes darf nichts unternehmen, wodurch die Ausübung der Servitut geschmälert oder erschwert wird.

Er darf also die Beschaffenheit des Orts nicht verändern, noch die Ausübung der Gerechtigkeit auf eine andere Stelle verlegen, als worauf sie ursprünglich angewiesen worden ist.

Wenn indeß diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes beschwerlicher geworden, oder ihm an nüzlichen

chen Ausbesserungen hinderlich seyn sollte, so ist er dem Eigenthümer des anderen Grundstückes einen zur Ausübung seines Rechts eben so bequemen Plaz anzuweisen berechtiget, ohne daß dieser dessen Annahme verweigern kann.

Art. 701.

Pflicht des Berechtigten gegen den Eigenthümer des belasteten Guts.

Der zur Servitut Berechtigte kann dieselbe von seiner Seite nicht anders, als in Gemäßheit der Errichtungs-Urkunde in Ausübung bringen, und er darf weder auf dem belasteten, noch auf dem berechtigten Grundstücke eine Veränderung vornehmen, welche die Last des erstern erschwert.

Vierter Abschnitt.

Wie die Dienstbarkeiten erlöschen.

Art. 702.

1) Untergang der Sache.

Die Servitut erlischt durch gänzlichen Untergang oder eine solche Veränderung des belasteten oder berechtigten Guts, wodurch die Ausübung derselben schlechthin unmöglich wird.

Der Untergang oder eine Veränderung, welche blos einen Theil des Guts betrifft, zieht weder den Untergang, noch eine Schmälerung der Servitut von Rechtswegen nach sich.

Art. 703.

Wird das Grundstück wieder in solchen Stand gesezt, daß die vorige Servitut von neuem ausgeübt werden kann, so wacht dieselbe wieder auf; wenn nicht unterdessen nach

den

den Bestimmungen der Art. 705. und 706. die Verjährungszeit verflossen ist.

Art. 704.

Jede Servitut erlischt, sobald das berechtigte und das belastete Gut in der Person eines und desselben Eigenthümers vereiniget werden. 2) Consolidation.

Sie lebt durch wieder erfolgte Trennung des belasteten und berechtigten Guts allein nicht wieder auf, vorbehaltlich dessen, was im 692. und 693. Art. verordnet ist.

Art. 705.

Eine Grundgerechtigkeit erlischt, wenn dieselbe dreissig Jahre lang von keinem Besitzer des berechtigten Grundstückes ausgeübt worden ist.

Art. 706.

Bei einer unstätigen Servitut laufen diese dreissig Jahre von dem Tage an, wo man aufgehört hat, dieselbe auszuüben; bei einer stätigen aber von dem Tage an, wo eine der Servitut entgegenlaufende Handlung unternommen worden ist.

Art. 707.

In Ansehung der Art der Ausübung einer Dienstbarkeit kann die Verjährung, wie bei der Dienstbarkeit selbst, und auch auf gleiche Weise eintreten.

Art. 708.

Gehört das berechtigte Grundstück mehreren ungetheilt in Gemeinschaft, so verhindert der Gebrauch, den ein Einziger von der Servitut macht, die Verjährung in Ansehung aller übrigen.

Art.

Art. 709.

Ist einer der übrigen Miteigenthümer eine Person, wider welche keine Verjährung läuft, z. B. ein Minderjähriger, so werden durch diesen die Rechte aller übrigen erhalten.

Art. 710.

4) Entsagung von Seite des Berechtigten.

Wenn der Eigenthümer des berechtigten Guts der Grundgerechtigkeit ausdrücklich entsagt oder dem Besitzer des belasteten ausdrücklich eine Anlage erlaubt, wodurch die Ausübung der Servitut unmöglich gemacht wird, so hört dieselbe von Rechtswegen auf.

Bei einem gemeinschaftlichen Gute kann die Entsagung des Einen, ohne Einwilligung aller Miteigenthümer weder den Untergang der ganzen Servitut, noch eines Theils derselben bewirken.

Art. 711.

5) Ablauf der Zeit oder Eintritt auflösender Bedingung.

Sie erlischt ferner, wenn sie bis auf gewisse Zeit oder unter auflösender Bedingung verliehen worden, mit dem Eintritte des bestimmten Zeitpunktes oder der bedingenden Thatsache.

Art. 712.

Endlich erlischt auch dieselbe, wenn das Eigenthumsrecht desjenigen, welcher die Servitut bestellte, durch den Eintritt einer auflösenden Bedingung oder aus einem anderen, zur Zeit der errichteten Servitut schon vorhandenen Rechtsgrunde mit rückwirkender Kraft (ex tunc) wieder aufgelößt wird.

Drit-

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Allgemeines Bürgerliches Gesezbuch für das Königreich Baiern

Bd.: [1]

[S.l.] 1808

Bibl.Mont. 4493-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725118-1